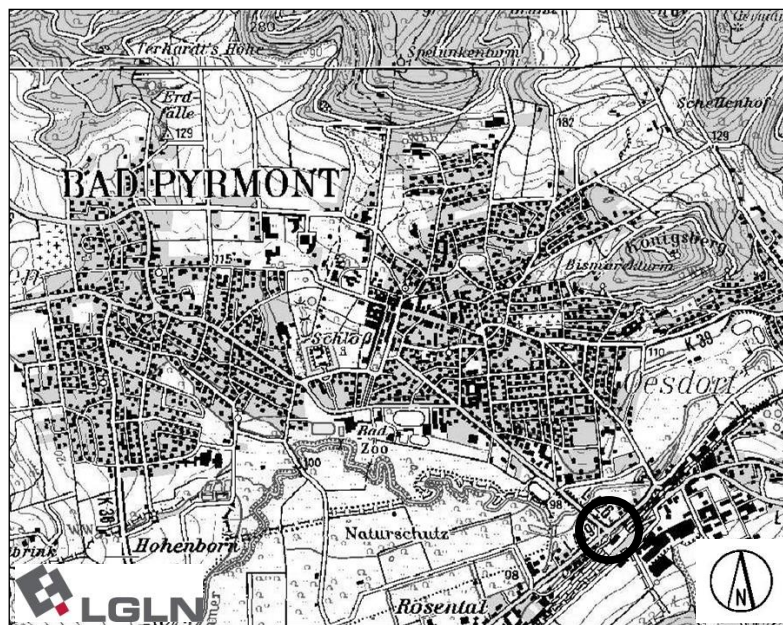


Bauleitplanung der Stadt Bad Pyrmont

Landkreis Hameln Pyrmont

67/42. Änderung des Flächennutzungsplanes

Begründung und Umweltbericht (gem. §§ 5 Abs. 5 und 2 a BauGB)



Entwurf

Stand: §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitung:

Für die 67/42. Änderung des Flächennutzungsplanes (städtebauliche Begründung):

Reinold. Stadtplanung GmbH
Fauststraße 7, 31675 Bückeberg



Für den Umweltbericht:

Planungsgruppe Umwelt
Gellerser Str. 21, 31860 Emmerthal



Gliederung

Teil I Begründung

1	Grundlagen	5
1.1	Gesetze und Verordnungen	5
1.2	Vorliegende Fachgutachten	5
1.3	Planungsrechtliche Grundlagen - Flächennutzungsplan -	5
2	Planveranlassung	6
2.1	Beschlüsse	6
2.2	Allgemeine städtebauliche Ziele	6
3	Alternativstandorte	6
4	Städtebauliche Strukturen und Zustand des Plangebietes	6
4.1	Nutzungsstrukturen in der Umgebung des Plangebiets	6
4.2	Nutzungsstrukturen im Plangebiet	7
4.3	Baurechtliche Situation	8
4.4	Wirksamer Flächennutzungsplan der Stadt Bad Pyrmont	12
5	Städtebauliches Konzept (Ziele und Zwecke der Planung)	12
6	Ziele und Grundsätze der Raumordnung	16
6.1	Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP 2017/LROP-VO 2022)	16
6.2	Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Hameln Pyrmont (RROP) 2021 (Entwurf)	18
7	Sonstige öffentliche Belange	20
7.1	Verkehr	20
7.2	Belange von Natur und Landschaft	21
7.3	Immissionsschutz	28
7.4	Klimaschutz und Klimaanpassung	30
7.5	Denkmalschutz	31
7.6	Altlasten und Kampfmittel	31
7.7	Belange der Bundeswehr	32
7.8	Eisenbahn	32
7.9	Erdfallgefährdung und Baugrund	34
7.10	Heilquellenschutzgebiet/Grundwasser	35
7.11	Überschwemmungsgebiete	36
7.12	Versorgungsstruktur	37
8	Ergebnis der Umweltprüfung	39
9	Darstellungen im wirksamen Flächennutzungsplan	39

10 Inhalt der FNP-Änderung

39

Teil II Umweltbericht

Teil I Begründung

1 Grundlagen

1.1 Gesetze und Verordnungen

Diese Flächennutzungsplanänderung wird auf der Grundlage der folgenden Gesetze und Verordnungen erstellt:

- *Baugesetzbuch (BauGB)*
in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist.
- *Baunutzungsverordnung (BauNVO)*
in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.
- *Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung – PlanZV)*
vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I S. 189) geändert worden ist.
- *Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)*
vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3).

1.2 Vorliegende Fachgutachten

- HÖKE Landschaftsarchitektur Umweltplanung: „Stadt Bad Pyrmont, Umgestaltung des Bahnhofsvorplatzes in der Stadt Bad Pyrmont - Kartierbericht Fledermäuse -“, Bielefeld, 11.05.2021
- Pabsch Ingenieure GmbH: „Umgestaltung des Bahnhofsvorplatzes Bad Pyrmont inkl. Kreisverkehr – Entwurfsplanung 1. Fortschreibung“, Hildesheim, 04/2026
- GTA Gesellschaft für Technische Akustik mbH: „Schalltechnische Untersuchung zum Umbau des Bahnhofsvorplatzes in Bad Pyrmont“, Hannover, 28.04.2026

1.3 Planungsrechtliche Grundlagen - Flächennutzungsplan -

Der Flächennutzungsplan stellt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den vorhersehbaren und auf das Allgemeinwohl bezogenen Bodennutzungen in den Grundzügen dar. Eine parzellenscharfe Darstellung ist aufgrund des allgemeinen Betrachtungsmaßstabes dieser vorbereitenden Bauleitplanung nicht möglich, sodass eine grundstücksscharfe Konkretisierung der zulässigen Nutzungen auf der Ebene nachfolgender Bauleitplanverfahren, Satzungen oder bauordnungsrechtlicher Bestimmungen erfolgen muss.

Der Flächennutzungsplan stellt somit nur die überwiegenden Nutzungsarten eines Gebietes mit Schraffuren und Symbolen dar.

Gemäß § 2 Abs. 3 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten. Die

daraus folgenden Anforderungen an den Abwägungsvorgang entsprechen denen, die die Rechtsprechung aus dem Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB entwickelt hat. Die Ergebnisse der im Aufstellungsverfahren vorgenommenen Abwägung werden im Zuge des weiteren Planverfahrens in die Begründung und den Umweltbericht eingefügt.

2 Planveranlassung

2.1 Beschlüsse

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Pyrmont hat in seiner Sitzung am 10.12.2020 den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB und in seiner Sitzung am den Beschluss zur Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die 67/42. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. Der Rat der Stadt Bad Pyrmont hat in seiner Sitzung am den Feststellungsbeschluss gefasst.

2.2 Allgemeine städtebauliche Ziele

Mit der 67/42. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neugestaltung im Sinne einer gestalterischen Aufwertung sowie der Beseitigung der baulichen Mängel des bereits im Plangebiet vorhandenen Bahnhofsvorplatzes der Stadt Bad Pyrmont geschaffen werden. Funktionale und bauliche Mängel sollen beseitigt und der Platz gestalterisch aufgewertet werden. Zudem sollen die Flächen zur Ordnung des ruhenden Verkehrs neu geordnet und durch einen ZOB (Zentraler Omnibusbahnhof) ergänzt werden.

Eine vollständige Überarbeitung des FNPs i.S. einer Neuaufstellung ist seitens der Stadt Bad Pyrmont nicht beabsichtigt, da die zukünftige allgemeine städtebauliche Entwicklung nicht von den bisher im wirksamen FNP dargelegten städtebaulichen Zielen abweicht und die im Rahmen der 67/42. Änderung des FNPs vorgesehene Teiländerung nur kleinräumige Aussagen zur städtebaulichen Ordnung beinhaltet. Eine Veränderung bzw. Beeinträchtigung der bereits im wirksamen FNP formulierten städtebaulichen Zielvorstellungen ist nicht erkennbar.

3 Alternativstandorte

Auf Grund der mit dieser Flächennutzungsplanänderung planungsrechtlich vorbereiteten Umgestaltung des bereits bestehenden Bahnhofsvorplatzes sowie der vorhandenen Parkplatzflächen, stellen sich innerhalb der Stadt Bad Pyrmont keine zu betrachtenden Standortalternativen dar.

4 Städtebauliche Strukturen und Zustand des Plangebietes

4.1 Nutzungsstrukturen in der Umgebung des Plangebiets

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 1.4.0 liegt am südöstlichen Ortsrand von Bad Pyrmont. Das unmittelbare Umfeld des Plangebietes wird im Norden und Osten durch die entlang der Lügder Straße und Bahnhofstraße gelegenen Gewerbe- und Wohnsiedlungsbereiche geprägt. Im westlichen Bereich grenzen ein kleinteiliger Wohnsiedlungsbereich in Form von Einfamilienhäusern sowie ein Kfz-Einzelhandel an das Plangebiet an. Im weiteren westlichen Anschluss befinden sich im Gewerbegebiet eine Kfz-Werkstatt, ein Getränkehandel und weitere Gewerbebetriebe. Im Süden des Plangebietes

befindet sich ein Kleingartenverein und im weiteren Verlauf die Bad Pyrmonter Mineral- und Heilquellen GmbH.

Im Norden des Plangebietes befinden sich in direktem Anschluss die L 426 und L 429 (Bahnhofstraße/Lügder Straße) und im weiteren nördlichen Anschluss die Retentionsbereiche der Emmer mit den zugehörigen Grünflächen.

4.2 Nutzungsstrukturen im Plangebiet

Die im Plangebiet gelegenen Flächen werden ausschließlich als öffentliche Verkehrsflächen genutzt.

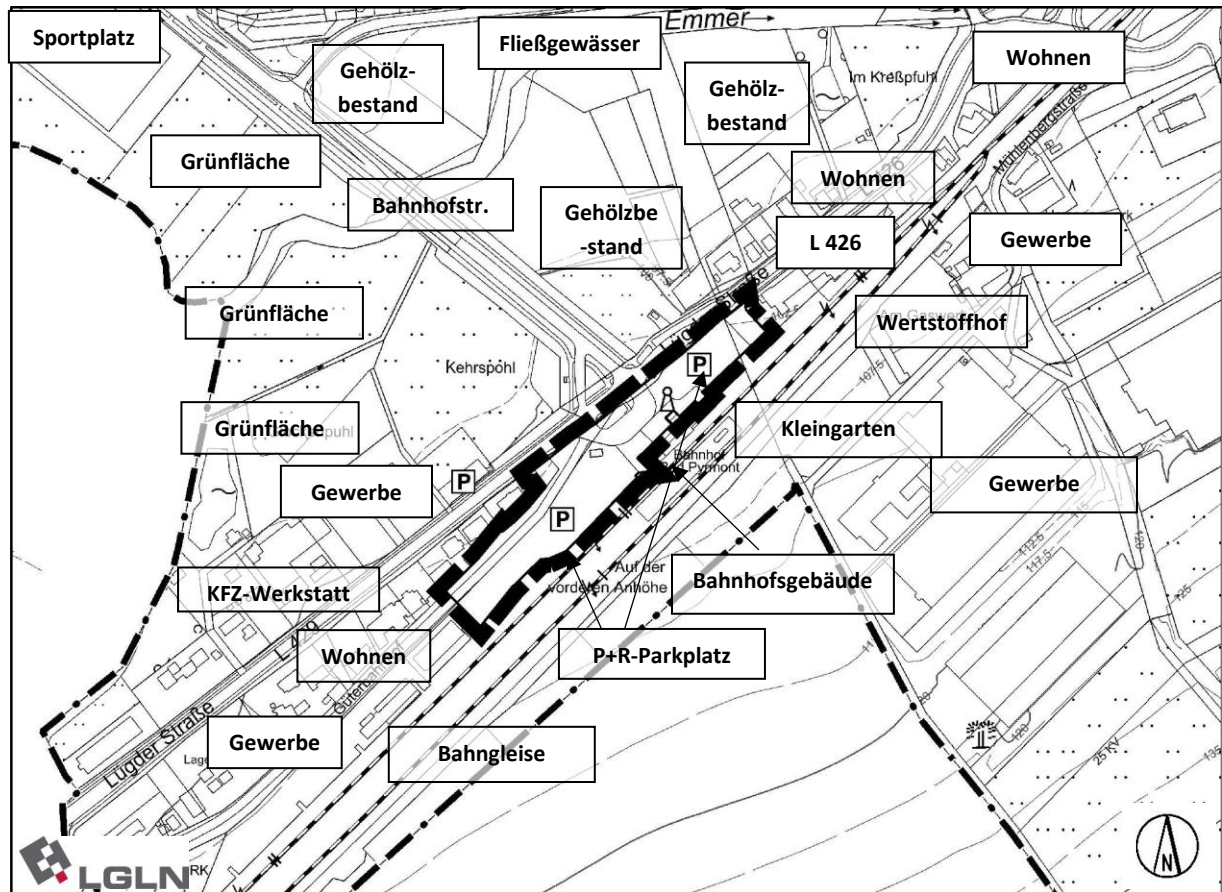
Der südwestliche Bereich wird durch die Straße „Am Güterbahnhof“ gequert und durch den Park + Ride Süd-Parkplatz, einen Buswendeplatz, eine überdachte Fahrradabstellanlage sowie kleinteilige Grünflächen geprägt.

Im nordöstlichen Bereich des Plangebietes befinden sich ein weiterer Park + Ride-Parkplatz (Nord), einige Behindertenstellplätze, ein Taxenstand mit Kurzzeitparkständen, eine Bushaltestelle, eine weitere Fahrradabstellanlage (nicht überdacht) sowie weitere kleinteilige Grünflächen.

Zentral im Plangebiet befinden sich das Bahnhofsgebäude (Reisezentrum und Durchgang zu den Gleisen der S-Bahn) sowie der Bahnhofsvorplatz in der Sichtachse der Bahnhofstraße. Im südlichen Teil des Bahnhofsgebäudes befindet sich ein Kiosk/Café mit Freisitzbereich. Dieser Bereich wird als Verkehrsfläche durch die breite Fahrbahn für den Bus- und Individualverkehr, die Bussteige A und B sowie den Verkehrsknotenpunkt Bahnhofstraße/Lügder Straße geprägt. Insgesamt ist die Aufenthaltsqualität eher gering und auch die Gestaltqualität nicht mehr zeitgemäß. Es herrscht eine Dominanz der Verkehrsflächen, die wiederum bereits etwas in die Jahre gekommen sind und zum Teil bauliche Schäden aufweisen. Wichtige Elemente der Barrierefreiheit wie entsprechende Bordhöhenabwicklungen, Bodenindikatoren und Bussonderborde fehlen im Bestand gänzlich. Innerhalb der im zentralen Bereich befindlichen Vorfahrt liegt eine kleinteilige Grünfläche mit altem Baumbestand. Insgesamt weisen die im Plangebiet gelegenen Flächen einen hohen Versiegelungsanteil auf. Strukturiert werden diese durch zum Teil alte Gehölzbestände mit Großbaumbeständen.

Nachfolgend wird zur Verdeutlichung des städtebaulichen Gesamtzusammenhanges die das Plangebiet umgebende und prägende Nutzungsstruktur abgebildet. Die vorhandenen und das Plangebiet beeinflussenden Nutzungen und Einrichtungen sind in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.

Abb.: Räumliche Lage und Nutzungsstrukturen im Plangebietsumfeld, Kartengrundlage AK 5, M 1:5.000, © 2026 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Hameln



4.3 Baurechtliche Situation

Die o.b. Nutzungen wurden auf der Grundlage der bislang rechtsverbindlichen Bebauungspläne Nr. 1.82.0 „Gewerbegebiet Lügder Straße“ sowie Nr. 1.5.0 „Gewerbegebiet Süd-Ost“ und Nr. 1.59.0 „Gewerbegebiet Ost“ realisiert bzw. bestanden in Teilen bereits vor der Aufstellung der v.g. B-Pläne.

Aus den nachfolgenden Abbildungen sind die im unmittelbaren Umfeld befindlichen und städtebaulich auf den Bereich der 67/42. Änderung des FNPs Einfluss nehmenden Bebauungspläne zu entnehmen.

Im parallel zur 67/42. Änderung in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 1.4.0 „Bahnhofsvorplatz“ werden detaillierte Angaben über die wesentlichen Inhalte dieser Bebauungsplanungen gemacht. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird an dieser Stelle auf weitere detaillierte Ausführungen verzichtet.

Abb.: Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 1.5.0 „Gewerbegebiet Süd-Ost“

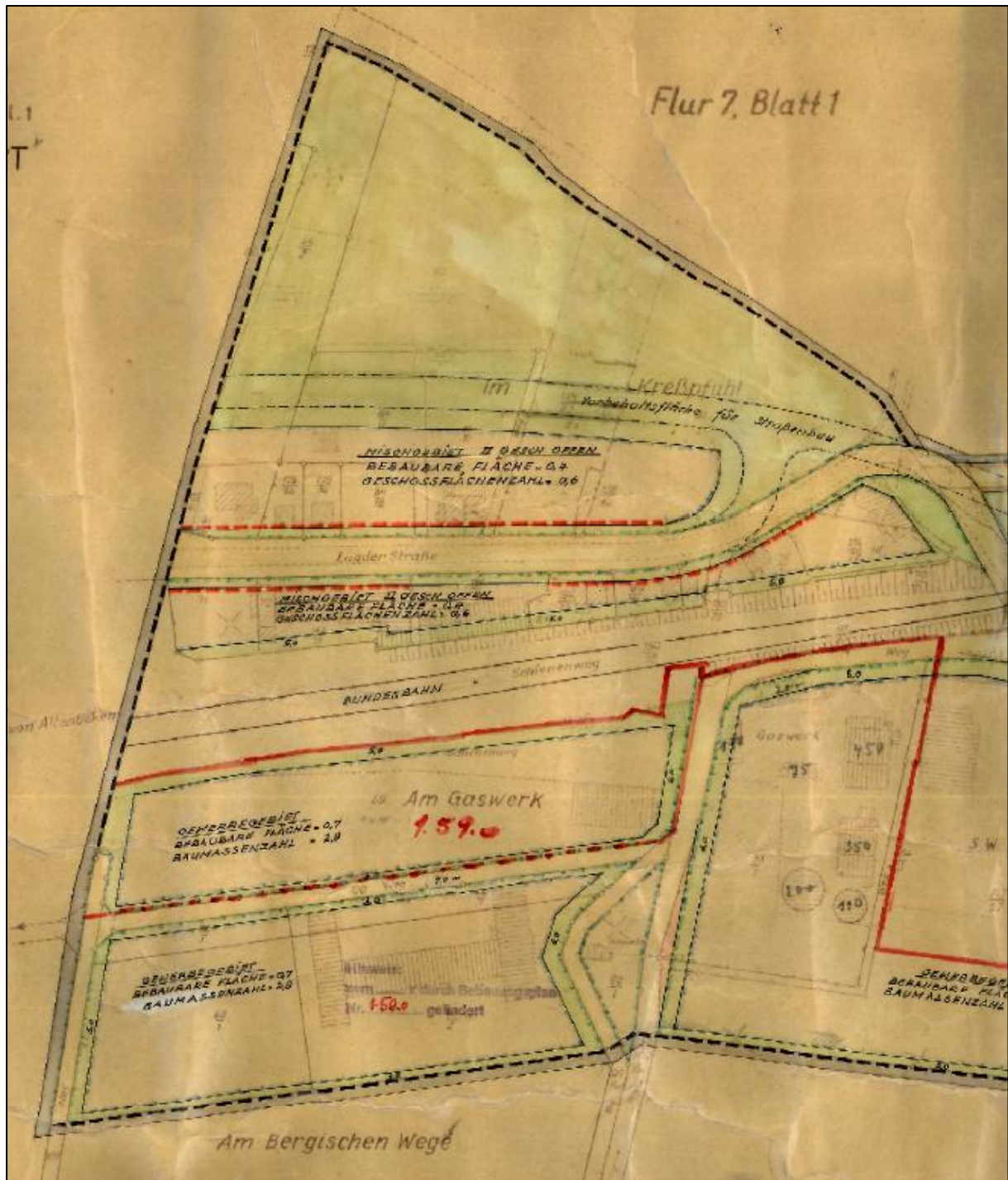


Abb.: Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 1.59.0 „Gewerbegebiet Ost“

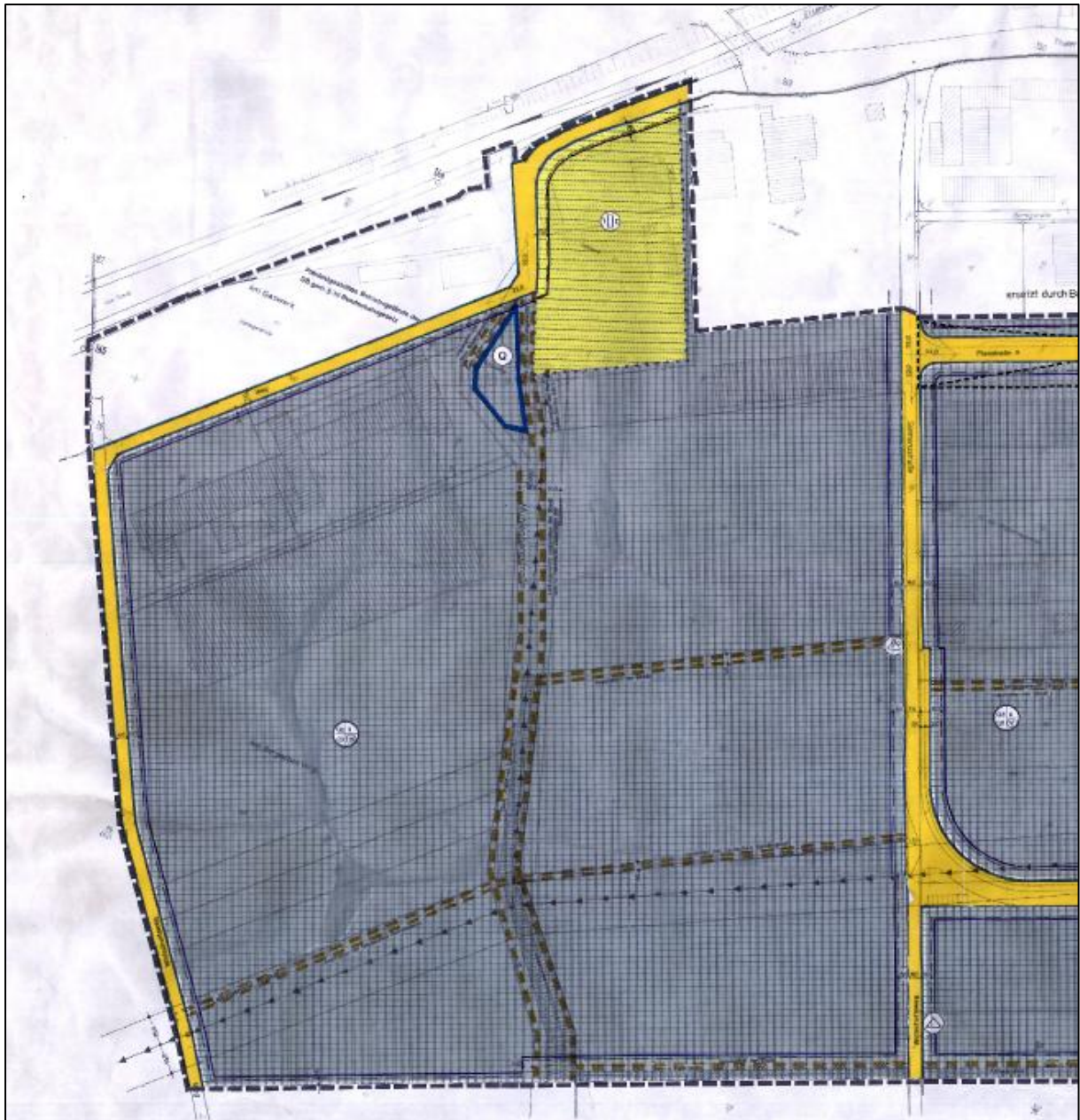


Abb.: Auszug aus der Abrundungssatzung Oesdorf

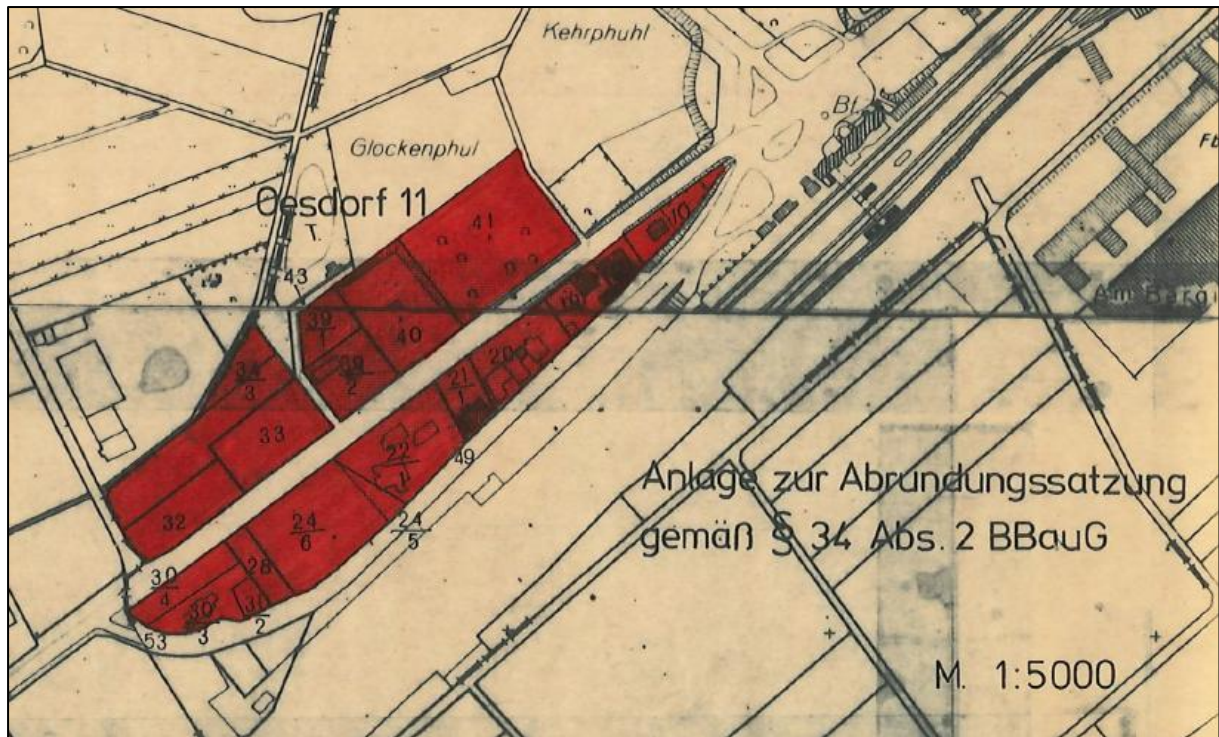
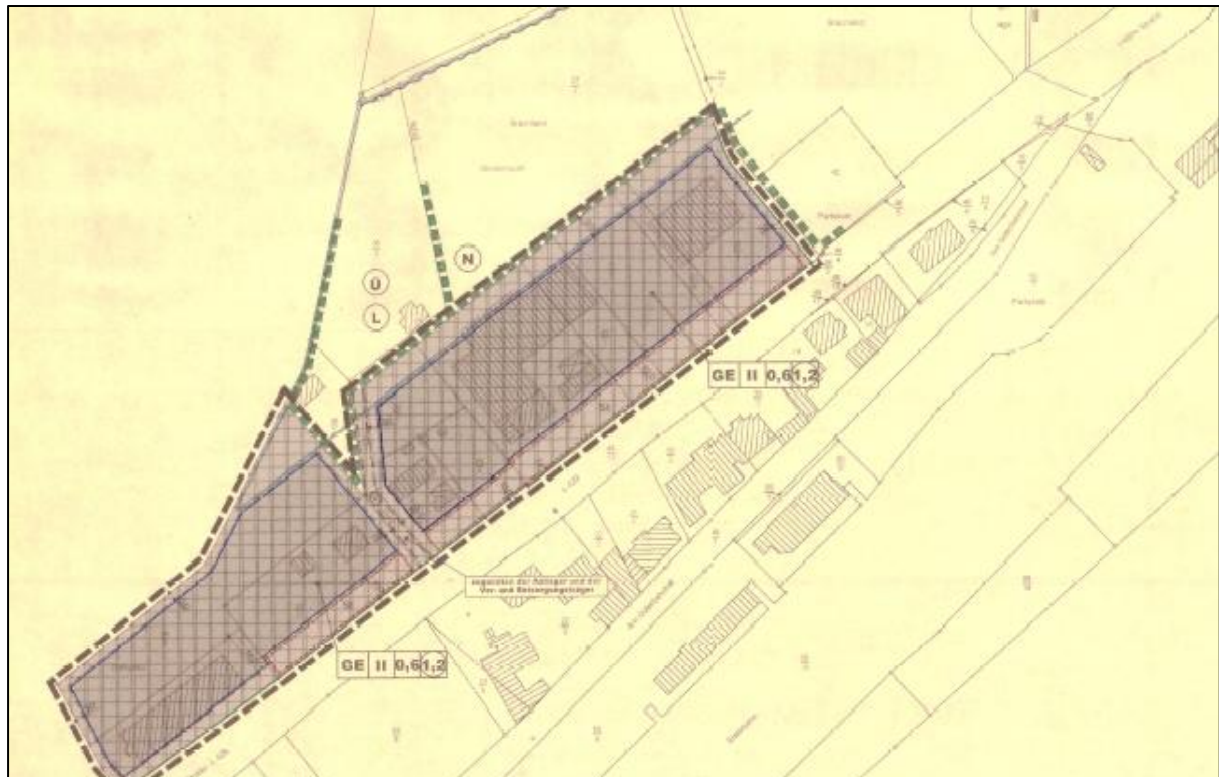


Abb.: Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 1.82.0 „Gewerbegebiet Lügder Straße“



4.4 Wirksamer Flächennutzungsplan der Stadt Bad Pyrmont

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Bad Pyrmont stellt für das Plangebiet gewerbliche Bauflächen sowie Flächen für die Landwirtschaft und randlich Bahnanlagen dar.

Abb.: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Bad Pyrmont (unmaßstäblich)



5 Städtebauliches Konzept (Ziele und Zwecke der Planung)

Mit der 67/42. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neugestaltung im Sinne einer gestalterischen Aufwertung sowie der Beseitigung der baulichen Mängel des bereits im Plangebiet vorhandenen Bahnhofsvorplatzes der Stadt Bad Pyrmont geschaffen werden. Funktionale und bauliche Mängel sollen beseitigt und der Platz gestalterisch aufgewertet werden. Zudem sollen die Flächen zur Ordnung des ruhenden Verkehrs neu geordnet und durch einen ZOB (Zentraler Omnibusbahnhof) ergänzt werden.

In diesem Zusammenhang soll der Bahnhofsvorplatz derart umgestaltet werden, dass er zukünftig die Anforderungen an einen leistungsfähigen, zukunftsorientierten und barrierefreien Nahverkehrsplatz erfüllt. Hierbei sollen die Verkehrsströme, hervorgerufen durch Personen-, Fahrrad-, Kfz-, PKW- und Busverkehre, auch mit Blick auf den schienengebundenen ÖPNV, optimiert und so kanalisiert werden, dass Beeinträchtigungen untereinander minimiert werden können.

Das übergeordnete Ziel der Neugestaltung ist neben einer verbesserten Orientierung sowie der Sicherstellung einer barrierefreien Zugänglichkeit die Verbesserung der Aufenthaltsqualität des Bahnhofsvorplatzes und damit der Funktion des ÖPNVs insgesamt.

Zur Beurteilung der bestmöglichen Verkehrsabläufe sowie einer weitestgehenden gestalterischen Aufwertung wurde das Büro SHP Ingenieure, Hannover, zunächst mit einer Machbarkeitsstudie beauftragt. Im Rahmen der Machbarkeitsstudie wurde festgelegt, dass der Bahnhofsvorplatz mit dem Ziel einer funktionalen und gestalterischen Neuordnung umgestaltet

werden soll. Wesentliche Aspekte stellen dabei die Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer, die Verbesserung der Aufenthaltsqualität, die Neuordnung des Parkens (mit Kurzzeit-, Taxen- und Behindertenstellplätzen) und die Verbesserung der Anbindung des ÖPNV dar. Für den Knotenpunkt Bahnhofstraße/Lügder Straße wurde dabei im Zuge der Machbarkeitsstudie zudem ein Kreisverkehrsplatz vorgeschlagen.

Daraus resultierend wurde das Büro mit der weitergehenden Erstellung einer Vorplanung beauftragt, im Rahmen derer zwei Varianten zur Umgestaltung des Bahnhofsvorplatzes, im Besonderen auch des ZOB, erstellt wurden.

Im Rahmen der Vorplanung wurden die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie in die Objektplanung Verkehrsanlagen überführt und konkretisiert. Die Entwurfs- und Gestaltungsvorschläge wurden getrennt für

- den barrierefreien Busbahnhof / Bahnhofsvorplatz, Kiss & Ride und Bike & Ride und
- den Bereich der Parkverkehre (u.a. mit Park & Ride)

entwickelt.

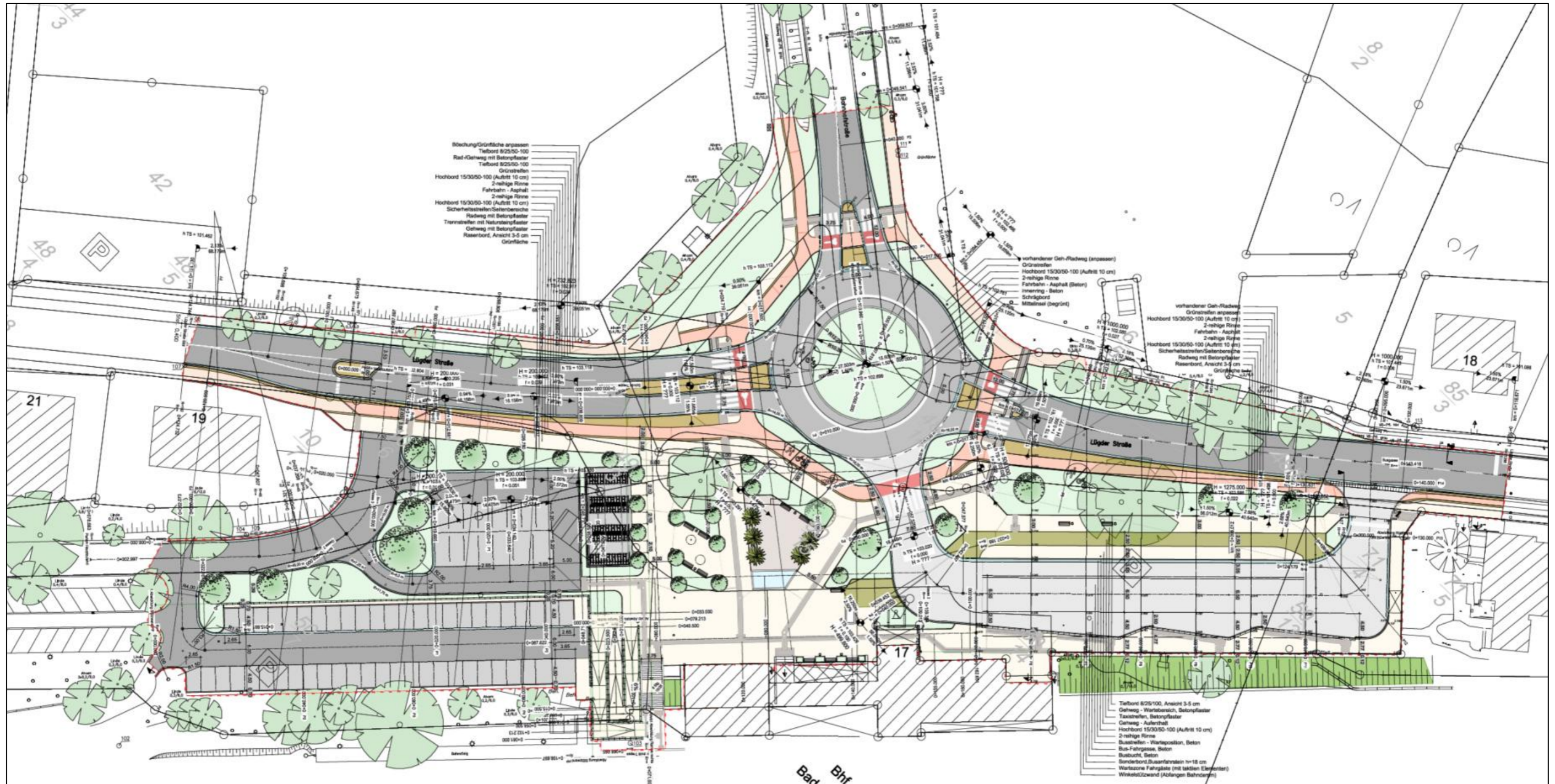
Wesentliche Bestandteile der Umgestaltung ist die Verbesserung der Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer, die Verbesserung der Aufenthaltsqualität, die Neuordnung der Parkflächen sowie eine verbesserte Anbindung des öffentlichen Personennahverkehrs. Hierfür werden die Funktionsbereiche des Taxenstands, die Park and Ride-Zone sowie die Abstellflächen für Fahrräder neu geordnet und gestaltet. Darüber hinaus wird durch die Neugestaltung eine grundsätzliche Neuordnung mit Gliederung des Planungsbereiches in drei Funktionsbereiche vorgesehen:

- Barrierefreier Busbahnhof mit Taxenstand im Nordosten des Plangebietes
- Zentraler Bahnhofsvorplatz als Ankunftsbereich mit Bike+Ride-Anlage,
- P+R-Anlage und K+R-Stellplätze (Kiss+Ride - Kurzzeitstellplätze) sowie Behindertenstellplätze im Südwesten des Plangebietes.

Im Zuge der Abstimmung der Entwurfsplanung mit verschiedenen Trägern öffentlicher Belange, u.a. mit der NLStBV, wurden mehrere weitere Varianten u.a. die Realisierung eines Kreisverkehrs, untersucht. Die Variantenuntersuchung umfasste insbesondere die Planung des Knotenpunktes L 426/L 429/ZOB-Zufahrt, jedoch nicht grundlegend die Planung des Bahnhofsumfeldes mit dem nordöstlich gelegenen ZOB, dem zentralen Bahnhofsvorplatz und der südwestlich gelegenen P+R- und B+R-Anlage. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass der Kreisverkehr eindeutige Vorteile gegenüber den weiteren untersuchten Varianten aufweist. Von Seiten der Stadt Bad Pyrmont sowie des Baulastträgers, der Verkehrsbetriebe und auch der Verkehrskommission stellte der Kreisverkehr somit die Vorzugsvariante dar. In der Ausschusssitzung im Mai 2022 wurde der Kreisverkehr einstimmig beschlossen.

Die Planung des Kreisverkehrs, als auch des Bahnhofsvorplatzes mit ZOB und B+R-/P+R-Anlagen wurde entsprechend des Beschlusses bzw. der Vorplanung weiter ausgearbeitet.

Abb.: Umgestaltung des Bahnhofsvorplatzes Bad Pyrmont, Gestaltungsplan (Pabsch Ingenieure GmbH, Blankenburg/Harz, 04/2026)



Busbahnhof, Taxenstand

„Der Busbahnhof wird entlang des DB-Geländes im Nordosten des Bahnhofsgebäudes angeordnet [...]. Die Zufahrt erfolgt über den südlichen Knotenpunktarm des Knotenpunktes L 426/L 429/ZOB-Zufahrt. Die Ausfahrt erfolgt signalisiert im Nordosten des Planungsgebietes.

Es sind vier Haltepositionen vorgesehen. Die sägeförmige Ausbildung der Bussteige ermöglicht für drei Haltepositionen eine direkte sowie unabhängige An- und Abfahrt. Die vierte Halteposition wird hinter der dritten Halteposition angeordnet. Durch den Verschwenk des vorgelagerten Hochbordes wird auch für diese Halteposition eine weitestgehend barrierefreie Anfahrt ermöglicht. Eine unabhängige Ein- und Ausfahrtsmöglichkeit ist für die hintere 4. Halteposition naturgemäß so nicht gegeben.

Es ergeben sich direkte Wegeverbindungen zwischen den Warteflächen an den Bussteigen und dem Bahnhofsgebäude, ohne dass Fahrgassen überquert werden müssen. Die Wegebeziehungen zum Umstieg innerhalb des ÖPNV sowie zum SPNV beziehen sich somit ausschließlich auf die unmittelbar dem Bahnhof vorgelagerten Flächen. Eine an das Bahnhofsgebäude anschließende Überdachung soll außerdem die Erreichbarkeit „trockenen Fußes“ ermöglichen.

Ein Taxenstand für ca. 7 Taxen ist im breiten Seitenraum zwischen Busbahnhof und Lügder Straße vorgesehen. Die Zufahrt erfolgt über die Fahrgasse des ZOB. Die Ausfahrt erfolgt ebenfalls an der signalisierten ZOB-Ausfahrt gemeinsam mit dem ÖPNV. Aus Gründen der Verkehrssicherheit und Leistungsfähigkeit ist im Sinne des ÖPNV eine Signalisierung der Ausfahrt in jedem Fall zu empfehlen. [...]

Der heutige Geh- und Radweg entlang der Lügder Straße wird zu einem regelwerkskonformen, 2,00 m breiten Radweg (2,50 m in Bereichen mit Zweirichtungsverkehr) ausgebaut. Die Gehwege erhalten in der Regel ebenfalls eine regelwerkskonforme Breite von 2,50 m.¹¹

Bahnhofsvorplatz, Bike+Ride-Anlage

„Der Bahnhofsvorplatz wird als großzügige Freifläche gestaltet, die weitgehend ungehinderte Wegebeziehungen ermöglicht, aber auch eine ansprechende Aufenthalts- und Gestaltqualität aufweist [...]. Zusätzlich zum Gleiszugang durch das Bahnhofsgebäude ist südlich des Bahnhofsgebäudes eine komfortabel breite Treppenanlage zum Gleis 1 vorgesehen. Daran angrenzend ermöglicht eine gewendelte Rampenanlage den barrierefreien Zugang zum Gleis 1. [...]

Am südwestlichen Rand des Bahnhofsvorplatzes ist die Anlage zweier P+R-Bereiche vorgesehen, die als räumliche Begrenzung des Platzes dient. [...]

Um ein adäquates Angebot für den Radverkehr zu schaffen, ist eine doppelstöckige Bike + Ride-Anlage (B+R) vorgesehen, in der ca. 168 Fahrradabstellplätze untergebracht werden können. Vor der B+R-Anlage sind Fahrradbügel für 14 Fahrräder angeordnet.

Die Gesamtheit des künftigen Angebotes fungiert im Prinzip als Mobilitätsstation und dient der Förderung der Multi- und Intermodalität [...]. Dadurch wird den Nutzerinnen und Nutzern eine einfache und flexible Verknüpfung verschiedener Verkehrsmittel ermöglicht.

Die Aufenthaltsfunktion des Bahnhofsvorplatzes wird durch die Anlage von Sitzbänken gestärkt. Ein flächenbündiges Wasserspiel kann den Platzraum im Sommerhalbjahr beleben. Saisonal aufgestellte Palmen können die Charakteristik des Kurortes Bad Pyrmont unterstützen.¹²

¹ Pabsch Ingenieure GmbH: „Umgestaltung des Bahnhofsvorplatzes Bad Pyrmont inkl. Kreisverkehr – Entwurfsplanung 1. Fortschreibung“, Hildesheim, 04/2026, S. 33

² Pabsch Ingenieure GmbH: „Umgestaltung des Bahnhofsvorplatzes Bad Pyrmont inkl. Kreisverkehr – Entwurfsplanung 1.

P+R-Anlage

„Die P+R-Anlage besteht zunächst aus einem nördlichen Bereich mit 8 K+R-Stellplätzen, 4 P+R-Stellplätzen und 3 Behindertenstellplätzen sowie einem südlichen Bereich mit 49 P+R-Stellplätzen und 2 Behindertenstellplätzen. Alle Stellplätze werden von der Straße Am Güterbahnhof angefahren. Hier werden die P+R-Stellplätze, die im Nordosten zugunsten des geplanten ZOB entfallen müssen, ersetzt. Die Zufahrt zum DB-Gelände bleibt in diesem Bereich ebenfalls erhalten. Die bestehende P+R-Anlage mit einer Schrägaufstellung, Erschließung im Einrichtungsverkehr und insgesamt 39 Stellplätzen weiter südwestlich bleibt ebenfalls bestehen. Außerdem gibt es weiterhin für ca. 10 Pkw die Möglichkeit, in der Straße Am Güterbahnhof in Längsaufstellung am Fahrbahnrand zu parken. Insgesamt stehen in Zukunft somit ca. 97 Pkw-Stellplätze und 8 Kurzzeitstellplätze bereit. Während die Anzahl an Kurzparkständen in Relation zum Bestand in etwa gehalten wird, ist die Anzahl der geplanten P+R-Stellplätze zukünftig niedriger. Von den derzeitigen 122 P+R-Stellplätzen gehen im Zuge des Ausbaus 15 verloren. Insbesondere aus diesem Grund bestanden auch Überlegungen zum Neubau eines Parkhauses [...]. Diese sollen von Seiten der Stadt Bad Pyrmont vorerst nicht weiterverfolgt werden.

Der nördliche P+R-Bereich bietet einen höhengleichen/barrierefreien Zugang zum Bahnhofsvorplatz und der südliche P+R-Bereich einen höhengleichen/barrierefreien Zugang zum Bahnsteig des Gleises 1. [...]

Die Erschließung erfolgt über die nach Südwesten verlegte Einmündung der Straße Am Güterbahnhof, wodurch die Fläche des Bahnhofsvorplatzes sinnvoll vergrößert werden kann. Hierfür wird Grunderwerb erforderlich (Lügder Straße Nr. 19). Eine weitere Einfahrtmöglichkeit von der L 429 (Lügder Straße) in die Straße Am Güterbahnhof besteht knapp 500 m weiter südwestlich an der Stadt- und Landesgrenze.¹³

Um die beschriebenen städtebaulichen Ziele zu erreichen, ist eine Änderung der Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Pyrmont (Flächen für die Landwirtschaft, gewerbliche Bauflächen, Bahnanlagen) in öffentliche Verkehrsflächen mit den besonderen Zweckbestimmungen „P+R“ und „ZOB“ erforderlich.

6 Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Die Bauleitpläne sind gem. § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen.

6.1 Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP 2017/LROP-VO 2022)

Allgemeine Darstellungen

Grundsätzlich werden in Bezug auf die Siedlungsentwicklung und die Ausweisung von Bauflächen im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen u.a. die folgenden Ziele und Grundsätze formuliert (kursiv):

- *Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung sollen Vorrang vor Planungen und Maßnahmen der Außenentwicklung haben (LROP 2.1.06 Satz 1).*
- *Gemäß 3.1.1.02 LROP ist die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen*

Fortschreibung“, Hildesheim, 04/2026, S. 34f.

³ Pabsch Ingenieure GmbH: „Umgestaltung des Bahnhofsvorplatzes Bad Pyrmont inkl. Kreisverkehr – Entwurfsplanung 1. Fortschreibung“, Hildesheim, 04/2026, S. 35f.

Infrastruktureinrichtungen zu minimieren. Flächenbeanspruchende Maßnahmen sollen dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprechen; dabei sollen Möglichkeiten der Innenentwicklung und der Wiedernutzung brachgefallener Industrie-, Gewerbe- und Militärstandorte genutzt werden (LROP 3.1.1.04 Satz 2).

- *Für die Nutzung durch Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sollen bereits versiegelte Flächen in Anspruch genommen werden. **Landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, für die der raumordnerische Vorbehalt für die Landwirtschaft gilt, dürfen dafür nicht in Anspruch genommen werden.** Zur Verbesserung der Standortentscheidungen für die in Satz 1 genannten Anlagen sollen die Träger der Regionalplanung im Benehmen mit den Gemeinden regionale Energiekonzepte erstellen und in die Regionalen Raumordnungsprogramme integrieren (LROP 4.2 13).*

Die Änderung des Flächennutzungsplanes trägt den v.g. Zielen und Grundsätzen der Landesplanung Rechnung. Diese Bauleitplanung erstreckt sich auf bereits baulich beanspruchte und größtenteils versiegelte Flächen im Siedlungsbereich Bad Pyrmonts. Die geplante Siedlungsentwicklung trägt insofern den Anforderungen an eine ausgewogene Siedlungs- und Freiraumstruktur Rechnung, indem sie sich auf bereits baulich bzw. verkehrlich beanspruchte Flächen bezieht und bestehende Infrastrukturen in die Planung einbezogen werden.

- *Die Angebotsqualität im Schienenpersonenverkehr soll durch ein abgestimmtes und vertaktetes System von Fern-, Regional- und Nahverkehrszügen weiter erhöht werden. Die Erreichbarkeit und Vernetzung der Umsteigebahnhöfe soll verbessert werden. Sie sollen mit öffentlichen Verkehrsmitteln angebunden sein (LROP 4.1.2 02).*
- ***Der öffentliche Personennahverkehr ist zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.** Den öffentlichen Personennahverkehr ergänzende Mobilitätsangebote, wie beispielsweise flexible Bedienformen, sollen, insbesondere zur Verbesserung der Erreichbarkeit der Grund- und Mittelzentren und zur Erschließung ländlicher Räume, weiterentwickelt und gestärkt werden (LROP 4.1.2 05).*
- *Die Verlagerung von motorisiertem Individualverkehr auf den öffentlichen Personennahverkehr und auf den Fahrradverkehr soll durch städtebauliche und verkehrliche Maßnahmen unterstützt werden (LROP 4.1.2 07 Satz 1).*

Die mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung planungsrechtlich vorbereitete Neugestaltung des Bahnhofsvorplatzes sowie Neuordnung und Ergänzung der bestehenden Angebote des ÖPNV und des ruhenden Verkehrs im Sinne von P+R-, K+R- und B+R-Anlagen entsprechenden den o.g. Zielen und Grundsätzen des Landes-Raumordnungsprogrammes.

Darstellungen für den Planbereich

Für die Stadt Bad Pyrmont trifft das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP 2017/LROP-VO 2022) keine zu beachtenden Darstellungen. Bad Pyrmont wird als Mittelzentrum und die südöstlich des Plangebietes verlaufende Bahnlinie als Haupteisenbahnlinie dargestellt.

Entlang der nördlich des Plangebietes verlaufenden Emmer verläuft ein linienförmiger Biotopverbund in Verbindung mit einem Vorranggebiet Natura 2000, die jedoch durch die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht beeinträchtigt werden.

Die Änderungen des FNPs stehen den Darstellungen der LROPs nicht entgegen.

Abb.: Auszug aus dem Landes-Raumordnungsprogramm LROP 2017 (Lage des Plangebietes durch Pfeil markiert)

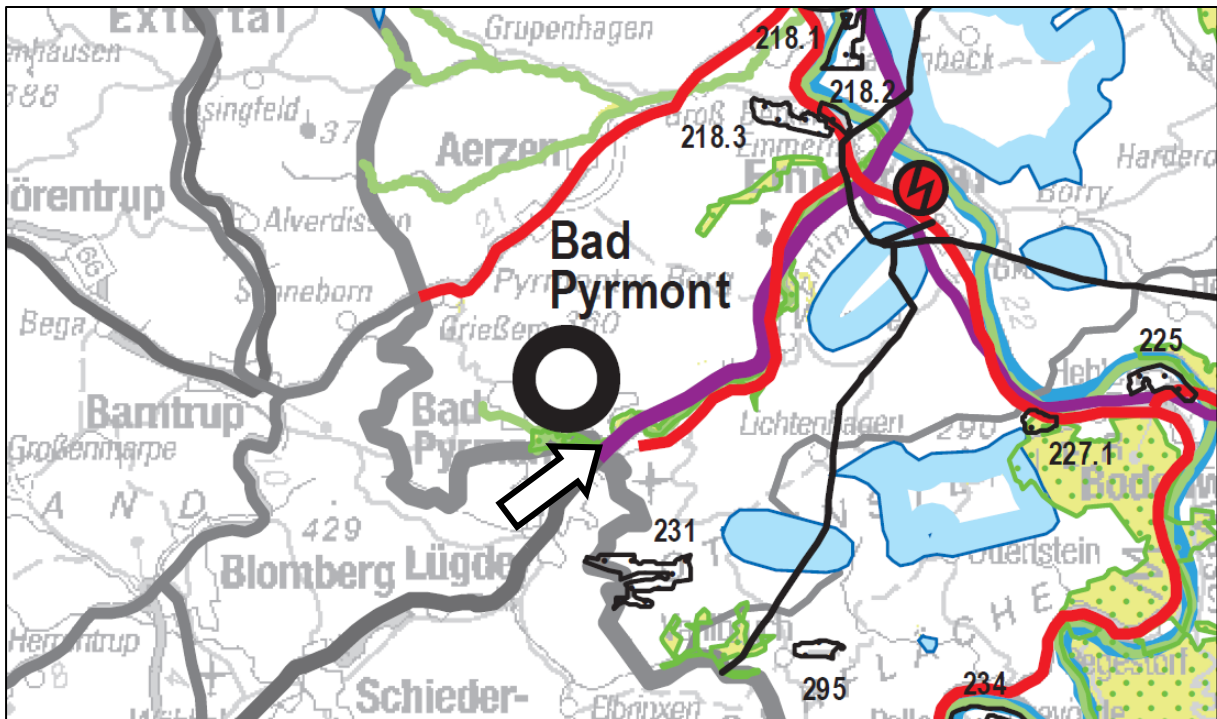
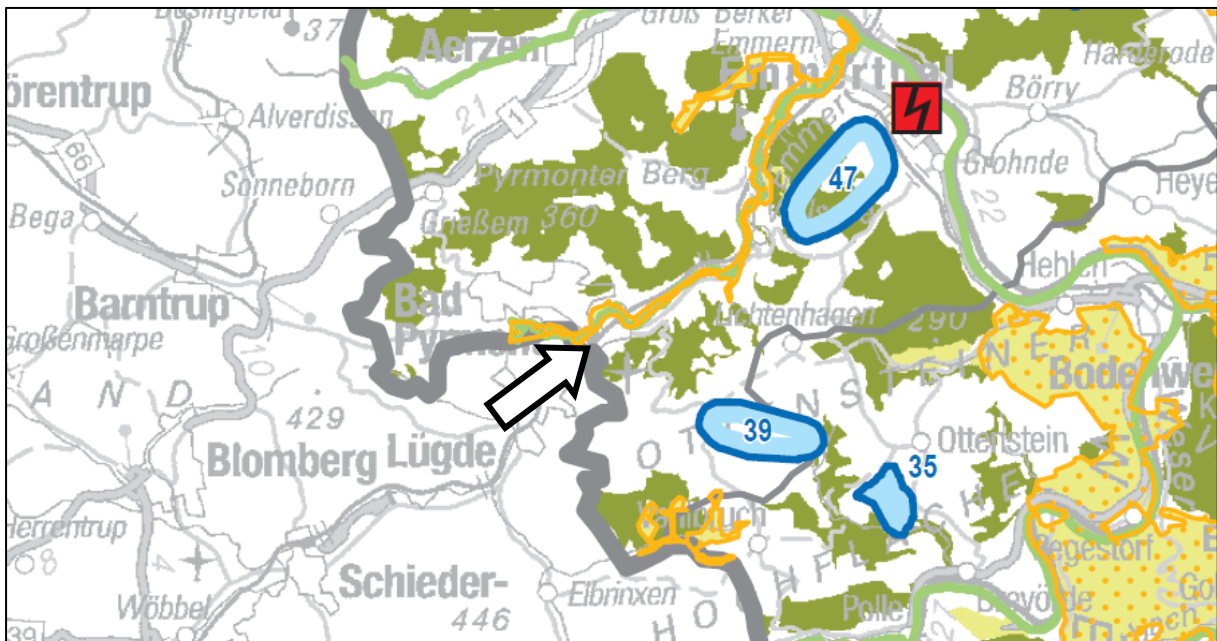


Abb.: Auszug aus dem Landes-Raumordnungsprogramm LROP-VO 2022 (Lage des Plangebietes durch Pfeil markiert)



6.2 Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Hameln Pyrmont (RROP) 2021 (Entwurf)

Das Regionale Raumordnungsprogramm konkretisiert die Aussagen und Darstellungen aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen. Der Landkreis Hameln-Pyrmont ist Träger der Regionalplanung und hat für seinen Planungsraum ein Regionales Raumordnungsprogramm aufzustellen. Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP), aus welchem die RROP gem. § 9 Abs. 2 ROG zu entwickeln sind, wurde im Jahr 2017

und 2022 (LROP-VO) neu aufgestellt. Ferner wurden das ROG und das NROG novelliert und damit ein veränderter Rechtsrahmen geschaffen.

So ist u. a. gemäß § 9 Abs. 1 ROG bei der Aufstellung der Raumordnungspläne eine Umweltprüfung durchzuführen; sie ist unselbständiger Teil des Verfahrens zur Aufstellung von Raumordnungsplänen. Die Umweltprüfung ist dabei auf die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu beschränken, die nicht bereits von der Umweltprüfung in Bezug auf das LROP erfasst wurden (§ 9 Abs. 3 ROG).

Um die Regionalplanung im Landkreis Hameln-Pyrmont an diese neuen Anforderungen anzupassen und zukunftsfähig zu machen, soll das RROP neu aufgestellt werden. [...]

Seit dem 11.07.2022 hat das RROP des Landkreises Hameln-Pyrmont aus dem Jahr 2001 seine Gültigkeit verloren.

Nachfolgend wird insofern auf die im Entwurf vorliegende Neuaufstellung des RROPs (2021) für den Landkreis Hameln-Pyrmont eingegangen.

Allgemeine Ziele und Grundsätze des RROPs

Im vorliegenden Entwurf des RROPs werden auf der Grundlage des LROP u.a. die folgenden der Grundlage Ziele und Grundsätze formuliert (kursiv):

- *Vor Ausweisungen neuer Baugebiete sollen die Möglichkeiten der Innenentwicklung ausgeschöpft werden. Hier soll insbesondere der Nachverdichtung und Lückenbebauung in flächensparender Bauweise der Vorrang vor einer Inanspruchnahme von bisher unberührten Flächen im Außenbereich eingeräumt werden (RROP 2.1 06.1).*
- *Einer weitergehenden Bodenversiegelung soll entgegengewirkt werden. Die Innenentwicklung von Orten und Schließung von Baulücken soll Vorrang vor der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich haben. Für die Ansiedlung neuer Gewerbe- und Industriebetriebe sollen brachgefallene Industrie- und Gewerbeflächen durch Wiedernutzung stärker eingebunden werden (RROP 3.1.1. 04.1).*

Die Änderung des Flächennutzungsplanes erstreckt sich auf bereits baulich beanspruchte und größtenteils versiegelte Flächen im Siedlungsbereich Bad Pyrmonts. Die geplante Siedlungsentwicklung trägt insofern den Anforderungen Raumordnung Rechnung.

- *Der Schienenverkehr soll bei der Gestaltung des ÖPNV verstärkt einbezogen werden. Dabei soll auf eine optimale Vernetzung hingewirkt werden (RROP 4.1.2 01).*
- ***Alle bestehenden Bahnhöfe und Haltepunkte im Landkreis sind in ihrer Funktion zu sichern (RROP 4.1.2 02.2).***
- *In den Zentralen Siedlungsgebieten der Mittelzentren Hameln und Bad Pyrmont sowie auf der Relation Hameln - Aerzen soll der straßengebundene ÖPNV angebotsorientiert ausgerichtet werden. Der straßengebundene ÖPNV soll grundsätzlich bedarfsorientiert gestaltet werden; Grundlage für die konkrete Ausgestaltung ist der Nahverkehrsplan (RROP 4.1.2 05.1).*
- *Eine Verlagerung vom Individualverkehr zum ÖPNV soll durch die Bauleitplanung der Gemeinden gezielt unterstützt werden. Dabei soll die angestrebte Siedlungsstruktur die Bündelung von Verkehrsbeziehungen ermöglichen (RROP 4.1.2 05.3).*

Die mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung planungsrechtlich vorbereitete Neugestaltung des Bahnhofsvorplatzes sowie Neuordnung und Ergänzung der bestehenden Angebote des ÖPNV und des ruhenden Verkehrs im Sinne von P+R-, K+R- und B+R-Anlagen entsprechenden den o.g. Zielen und Grundsätzen der Raumordnung.

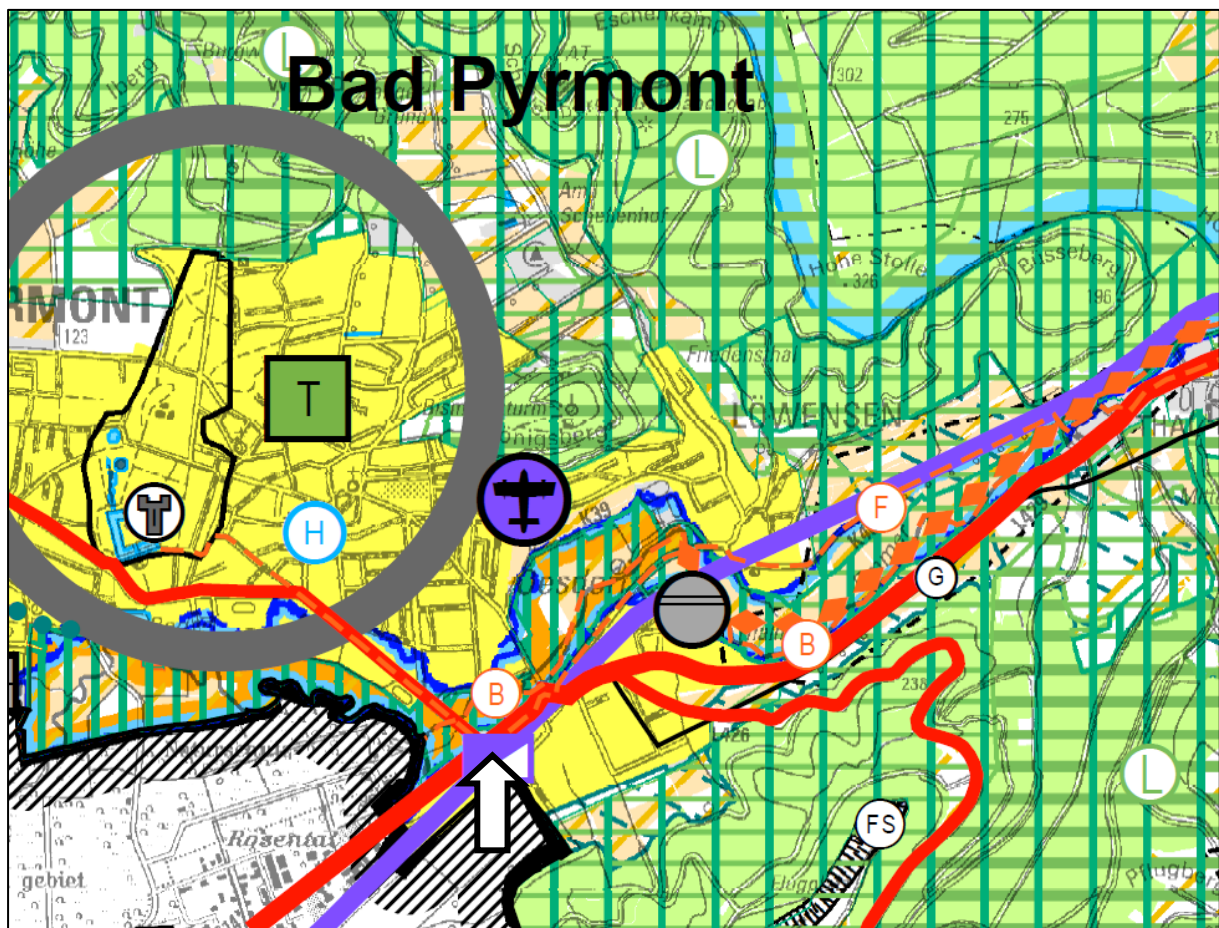
Zeichnerische Darstellungen des RROPs

Im Entwurf zum RROP 2021 werden die im Plangebiet gelegenen Flächen als zentrales Siedlungsgebiet festgelegt. Die südöstlich des Plangebietes verlaufende Eisenbahnstrecke wird als Vorranggebiet Hauptbahnstrecke festgelegt. Der Bahnhof selbst als Vorranggebiet Bahnstation. Die Bahnhofstraße im Nordwesten wird als Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung und die Lügder Straße als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße festgelegt.

Den Straßen angrenzend beginnen ein Vorranggebiet Hochwasserschutz sowie Vorranggebiete Natur und Landschaft und Natura 2000. Ebenfalls in diesem Bereich verlaufen Vorranggebiete regional bedeutsamer Wanderweg „Wasserwandern“ und „Radfahren“. Diese werden durch die vorliegende Planung jedoch nicht berührt.

Die Darstellungen der Flächennutzungsplanänderung stehen den Inhalten und Darstellungen des Entwurfes zum RROP 2021 nicht entgegen.

Abb.: Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Hameln-Pyrmont (Entwurf 2021) (Lage des Plangebietes ist mit einem Pfeil gekennzeichnet)



7 Sonstige öffentliche Belange

7.1 Verkehr

Die Haupteinschließung des Plangebietes erfolgt über die Lügder Straße und die Bahnhofstraße, über die das Plangebiet an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz angebunden ist. Aus der beschriebenen verkehrlichen Verkehrsanbindung wird die gute verkehrsinfrastrukturelle Anbindung an das überregionale Verkehrsnetz und damit auch die besondere Lagegunst und

die besondere strukturelle Bedeutung des Planbereiches für die Stadt Bad Pyrmont deutlich.

Ausgehend von der Lügder Straße erfolgt derzeit bereits die Erschließung des Bahnhofsvorplatzes und der Parkplatzflächen nordöstlich des Bahnhofsgebäudes. Die entsprechenden Verkehrsflächen sind im wirksamen Flächennutzungsplan als sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen dargestellt. Auswirkungen auf die Sicherheit und Leichtigkeit des auf der Lügder Straße und Bahnhofstraße fließenden Verkehrs sind mit der Planung jedoch nicht verbunden.

Im südwestlichen Bereich des Plangebietes mündet die Straße Am Güterbahnhof in die Lügder Straße. Die Straße Am Güterbahnhof dient der Erschließung der bestehenden P+R-Anlage im südwestlichen Anschluss an das Bahnhofsgebäude. Im Zuge der Neugestaltung des Bahnhofsvorplatzes ist die Verlegung des bisherigen Einmündungsbereiches in die Lügder Straße in südwestliche Richtung vorgesehen, um in diesem Bereich die Fläche des Bahnhofsvorplatzes sinnvoll zu vergrößern. Der bisherige Straßenverlauf Am Güterbahnhof wird entsprechend angepasst und in die Flächennutzungsplanänderung einbezogen.

Das sich an die v.g. Straßen anschließende Areal des Bahnhofsvorplatzes wird insgesamt als öffentliche Verkehrsfläche mit den besonderen Zweckbestimmungen „P+R (Park- an Ride-Anlage)“ und „ZOB“ dargestellt. Eine weitergehende differenzierte Gliederung nach Funktionsbereichen erfolgt auf Ebene des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 1.4.0 „Bahnhofsvorplatz“.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanung werden hierzu jedoch keine weitergehenden Aussagen getroffen, da hier nur die allgemeine Art der Bodennutzung geordnet wird.

7.2 Belange von Natur und Landschaft

7.2.1 Veranlassung / Rechtsgrundlage

Bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung der Bauleitpläne ist gem. § 1a Abs. 3 BauGB die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in ihren in § 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB genannten Schutzgütern (Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt) in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Folgend werden nur die für die Planentscheidung wesentlichen Punkte der Belange von Natur und Landschaft aufgeführt. Eine ausführliche Betrachtung wird im Teil II (Umweltbericht) der Begründung vorgenommen.

7.2.2 Fachgesetzliche und fachplanerische Vorgaben

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft, Schutzgebiete gem. Abschnitt 5 NNatSchG

Das Plangebiet liegt zum Teil/nördlich der Lügder Straße innerhalb der alten Abgrenzung des LSG „Emmertal“ (HM 21). Allerdings ist derzeit eine Änderung der Verordnung im Verfahren, demnach wird u. a. dieses Teilgebiet des LSG entfallen. Nördlich und westlich grenzt unmittelbar das FFH-Gebiet „Emmer“ DE 3922-301 bzw. das Naturschutzgebiet „Emmertal“ an (NSG HA 171, aktuelle Verordnung unter Berücksichtigung des FFH-Gebietes seit 2018).

Innerhalb des Plangebietes sind keine gesetzlich geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG bzw. § 24 NNatSchG vorhanden. In den unmittelbar angrenzenden Bereichen nördlich sind jedoch innerhalb des FFH-Gebiets zahlreiche geschützte Biotop vorhanden. Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG bzw. § 22 NNatSchG) sind nicht vorhanden, eine Baumschutzsatzung besteht für Bad Pyrmont nicht.

Geschützte Tier- und Pflanzenarten gem. §§ 44 und 45 BNatSchG

Gem. §§ 44 und 45 BNatSchG ist zu prüfen, ob europäisch geschützte FFH-Anhang-IV Arten und die europäischen Vogelarten beeinträchtigt werden können. Hierzu erfolgte im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 1.4.0 „Bahnhofsvorplatz“ 2020/2021 eine Erfassung der Fledermäuse und Höhlenbäume im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und dem daran angrenzenden Umfeld. Zur Avifauna erfolgte eine Potentialabschätzung auf Basis der Biotopkartierung Mai 2021 sowie der Ergebnisse der Höhlenbaumerfassung Fledermäuse. Darauf aufbauend erfolgte eine naturschutzfachliche Bewertung der Ergebnisse der Erfassungen. Im Jahr 2026 erfolgte eine Plausibilitätskontrolle dieser Erfassungen/Einschätzungen durch Kontrolle der Biotopstrukturen.

Im Untersuchungsgebiet wurden vier bis fünf Fledermausarten bzw. -gattungen nachgewiesen. Alle Arten sind in Niedersachsen gefährdet. Nur Zwerg- und Wasserfledermaus weisen einen günstigen Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region auf. Insgesamt handelt es sich bei dem Plangebiet um ein v. a. von der Zwergfledermaus genutztes Nahrungshabitat. Dabei werden v. a. Gehölzränder frequentiert. Quartiere konnten im Zuge der Höhlenbaumerfassung nicht nachgewiesen werden (sehr wohl aber mehrere Höhlenbäume), eine Quartiernutzung zumindest durch Einzeltiere (Tagesverstecke, ggf. Zwischenquartiere) kann aber auch nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass es sich aber um keine Nahrungshabitate besonderer oder essentieller Bedeutung handelt, da großflächig strukturreiche Gebiete auch im Umfeld vorhanden sind.

Für das Gebiet ist eine typische Brutvogelgemeinschaft der Siedlungsbereiche und parkartigen Grünanlagen zu erwarten. Hervorzuheben sind die gefährdeten Arten Trauerschnäpper, Girlitz, Gartengrasmücke, Star, außerdem die streng geschützten Greifvögel (als v. a. Nahrungsgäste) Sperber, Turmfalke und ggf. Waldkauz, zudem der ebenfalls streng geschützte Grünspecht als Verantwortungsart in Niedersachsen. Die übrigen zu erwartenden Arten sind nicht in ihrem Bestand gefährdet, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper sowie der Stieglitz sind jedoch Arten der Vorwarnliste. Naturschutzfachlich betrachtet leitet sich aus dem vorhandenen Brutvogelbestand ein Brutvogelvorkommen ab, das für den Artenschutz als von allgemeiner Bedeutung einzuschätzen ist. Insofern ist nur eine Betroffenheit durch den Verlust von Grünfläche und Gehölzen/tlw. großen markanten Bäumen gegeben, der mit der Festsetzung von geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Umweltauswirkungen im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 1.4.0 „Bahnhofsvorplatz“ entgegengewirkt wird. Zum Schutz der Brutvögel allgemein sind im Falle notwendiger Rodungen von Gehölzen und auch bei Arbeiten zur Baufeldvorbereitung artenschutzrechtliche Aspekte in Form der Einhaltung einer Bauzeitenregelung zu berücksichtigen. Zudem werden für den Trauerschnäpper und Star vorgezogene, artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vorgesehen. Für den Girlitz und andere Arten ist dies nicht erforderlich.

Durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenbeschränkung, Erhalt Höhlenbäume, zusätzliche Prüfung zu fällender Bäume auf Baumhöhlen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen als Nist-/Fledermauskästen) kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden.

Wasserschutzgebiete/Heilquellenschutzgebiete/Überschwemmungsgebiete gem. WHG

Das Plangebiet liegt weiterhin innerhalb der Schutzzone III/1 (qualitativ) und Schutzzone A (quantitativ) (VO LK-HM und Bez.-Reg. Detmold v. 06.04.2020 / Heilquellenschutzgebiet Bad Pyrmont vom 06.04.2020). Als nächstgelegenes Fließgewässer ist die Emmer nördlich in ca. 200 m Entfernung vorhanden. Diese wird von einem Überschwemmungsgebiet (HQ100) nach NWG § 92a jedoch außerhalb des Plangebietes begleitet (Verordnung vom 06.02.2006, UESG-

ID Nr. 252).

Im Bereich des Plangebietes sind keine WRRL oder sonstigen Oberflächengewässer vorhanden. Nordwestlich befindet sich die Emmer (WRRL- Oberflächengewässer/Prioritätsgewässer).

Europäisches Schutzgebietsnetz "Natura 2000"/europäische Lebensraumtypen

Im Plangebiet selbst sind keine Gebiete des europäischen Schutzgebietsnetzes "Natura 2000" vorhanden. Nördlich, in der Nähe zum Plangebiet befindet sich das FFH-Gebiet „Emmer“ (DE-3922-301). Hierzu erfolgt im Umweltbericht eine FFH-Vorprüfung, mit dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen sind.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Durch die FNP-Änderung werden die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Festsetzung öffentlicher Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung geschaffen. Gem. Anlage 1 des UVPG ist für ein solches Vorhaben keine Allgemeine Umweltverträglichkeitsvorprüfung durchzuführen.

Für die Änderung des FNPs ist aber gem. Anlage 3 Liste "SUP-pflichtiger Pläne und Programme" zu § 3 Abs. 1a UVPG eine strategische Umweltprüfung durchzuführen.

Gem. § 17 UVPG wird diese strategische Umweltprüfung nach den Vorschriften des BauGB durchgeführt. Die Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung werden im vorliegenden Umweltbericht dargelegt.

7.2.3 Kurzdarstellung des Bestandes

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass in Teil II Umweltbericht eine ausführliche Beschreibung des schutzgutbezogenen Bestandes erfolgt.

Nachfolgend werden nur die für die Planentscheidung bedeutsamen Aspekte kurz dargelegt.

Das Plangebiet liegt im Landkreis Hameln-Pyrmont, südlich von Bad Pyrmont. Nördlich des Plangebietes befindet sich die Aue der Emmer. Der rd. 1,1 ha große räumliche Geltungsbereich der F-Planänderung ist geprägt durch die Struktur eines Bahnhofsvorplatzes mit randlichen Grünflächen und Bäumen. Im Norden angrenzend verläuft die Lügder Straße, südlich liegen die Gleise der Bahnstrecke Hannover – Altenbeken (Nr. 1760), im Süd-Osten grenzt das Gewerbegebiet Ost (B-Plan Nr. 1.59.0) an.

Schutzgüter

Schutzgut Mensch

Das Plangebiet ist geprägt durch die Nutzung als Verkehrsfläche mit Grünanlagen und Bäumen. Der Bahnhofsvorplatz selbst stellt als Verkehrsfläche keine schutzbedürftige Nutzung dar. Angrenzend sind Wohnnutzungen vorhanden.

Die Stadt Bad Pyrmont nimmt nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Hameln-Pyrmont die Funktion eines Grundzentrums mit der besonderen Entwicklungsaufgabe "Fremdenverkehr" ein. Der Emmerradweg als regional bedeutsame Wegeverbindung verläuft entlang der L 426 (Lügder Str./Bahnhofstr.). Dieser ist von den Darstellungen nicht betroffen bzw. bleibt funktional erhalten. Weitere für die Erholung relevante Strukturen sind nicht vorhanden.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Plangebiet am Bahnhof weist eine Größe von ca. 1,1 ha auf. Dies umfasst den Bahnhofsvorplatz der Stadt Bad Pyrmont mit den zugehörigen Stellplatzflächen sowie die

umliegenden Gehölzbestände und Grünflächen.

Markant sind einige große Solitärbäume, Bäume in Baumgruppen und -reihen (Linden, Ulme, Kastanien, Bergahorn). Insbesondere die zum Teil älteren Einzelbäume und Baumgruppen sind als höherwertige Bereiche zu bezeichnen. Eine genaue Bestandsdarstellung der Biotopstrukturen erfolgt im Umweltbericht.

Von besonderer Bedeutung ist die Klärung der Frage, inwieweit artenschutzrechtlich relevante Artvorkommen im Plangebiet vorhanden sind. Hierzu sei auf die Ausführungen zu Kap. 7.2.2 verwiesen. Artenschutzrechtliche Verbote werden hiernach nicht ausgelöst. Die detaillierten Ergebnisse sind im Umweltbericht dargestellt.

Schutzgut Boden/ Fläche

Gemäß der Bodenkarte Niedersachsen (BK 50) ist das Untersuchungsgebiet/Plangebiet dem Bodentyp „Tiefe Vega“ zuzuordnen. Der südöstlich angrenzende Teil wird von „Mittlerer Parabraunerde“ eingenommen (Quelle: NIBIS Kartenserver 2021, BK 1:50.000).

Bereits versiegelte Flächen, so wie sie aufgrund der Nutzung überwiegend im Plangebiet vorliegen, sind dabei bereits stark bis sehr stark in ihrer Funktionsfähigkeit für den Naturhaushalt eingeschränkt.

Schutzwürdige Böden liegen daher insgesamt nicht vor. Die vorhandenen Böden (sofern noch vorhanden) weisen eine mittlere Verdichtungsempfindlichkeit auf.

Teilbereiche des Plangebietes sind in dem Kataster des Landkreises Hameln-Pyrmont über Altstandorte und altstandortverdächtige Flächen erfasst.

Schutzgut Wasser

- *Oberflächengewässer*

Innerhalb des Plangebietes sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Als nächstgelegenes Fließgewässer ist die Emmer nördlich in ca. 200 m Entfernung vorhanden.

- *Grundwasser*

Das Plangebiet liegt in einem Gebiet mit überwiegend mittlerer Grundwasserneubildungsrate mit 200 – 250 mm/a (Methode mGROWA22 1991 – 2020, LBEG, NIBIS® Kartenserver 2022). Im Plangebiet liegt natürlicherweise eine hohe Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine vor (Kluftgrundwasserleiter); das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung wird als mittel angegeben (LBEG, NIBIS® Kartenserver 2021).

Allerdings ist auch hierzu anzumerken, dass weite Teile des Plangebietes bereits versiegelt sind.

- *Heilquellenschutzgebiet*

Das Plangebiet liegt innerhalb der Schutzzone III/1 (qualitativ) und Schutzzone A (quantitativ) (VO LK-HM und Bez.-Reg. Detmold v. 06.04.2020 / Heilquellenschutzgebiet Bad Pyrmont vom 06.04.2020). Es sind die Festsetzungen der Heilquellenschutzverordnung vom 06.04.2020 zu beachten, um den Schutz der Heilquelle sicherzustellen. Allerdings ist auch hierzu anzumerken, dass weite Teile des Plangebietes bereits versiegelt sind.

- *Relevante Wasserkörper gem. Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)*

Das Plangebiet liegt innerhalb des Grundwasserkörpers „Südlippische Trias-Gebiete“. Dieser ist sowohl chemisch als auch mengenmäßig in einem guten Zustand.

WRRL-relevante Fließgewässer sind nicht unmittelbar durch das Plangebiet betroffen. Die als Typ 9.1 „Karbonatische, fein- bis grobmaterialreiche Mittelgebirgsflüsse“ eingestufte Emmer

(Wasserkörper-Nr. 10022) liegt ca. 120 m nördlich. Sie gehört zu den natürlichen, mäßig veränderten Fließgewässern.

Schutzgut Klima/Luft

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Hameln-Pyrmont stellt für das Plangebiet einen Belastungsraum dar. Dieser bedarf eines lokalklimatischen Ausgleichs (Abkühlung, Verdünnung bzw. Verdrängung belasteter Luft). Die lokalklimatische Situation in der Umgebung Bad Pyrmonts wurde im LRP auf der Grundlage eines vereinfachten Kaltluftabflussmodells detaillierter beschrieben. Demnach liegt das Plangebiet am Rande eines Kaltluftammelbeckens, dem von den umliegenden Hängen Kaltluft zufließt, die Wälder fungieren als Kalt- und Frischluftproduzenten, wobei die vorhandenen Bebauung den Kaltluftfluss hemmt/unterbindet.

Schutzgut Landschaft

Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Hameln-Pyrmont wird das Plangebiet als Gebiet am Rand einer Landschaftseinheit mit mittlerer Bedeutung für das Landschaftsbild bzw. als Industrie und Gewerbegebiet (Vorbelastung) dargestellt. Allerdings muss aufgrund der Erfassung vor Ort die Bewertung relativiert werden. So weist gerade das Umfeld des Bahnhofs eine Reihe von großen, alten und markanten Laubbäumen auf die hier das Siedlungsbild prägen und gliedern, bzw. die vorhandenen Verkehrsflächen (Straßen, Parkplätze, Vorplatz mit Bushaltestelle) gut in das Stadt- und Landschaftsbild einbinden. Diesen Strukturen ist daher eine deutlich höhere Bedeutung beizumessen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Konkrete archäologische Kulturdenkmale sind innerhalb des Plangebietes nicht bekannt. Am Ostrand an der Landesstraße (bisherige Ausfahrt vom Parkplatz) befindet sich allerdings ein markanter, historischer Grenzstein der alten Grafschaft Waldeck – Pyrmont. Das Auftreten archäologischer Bodenfunde ist zudem aufgrund der bislang nicht durchgeführten systematischen Erhebung nicht auszuschließen. Baudenkmale sind innerhalb des Plangebietes jedoch nicht bekannt. Nördlich angrenzend befindet sich die historische Kulturlandschaft überregionaler Bedeutung „Offene Wiesenlandschaft entlang der Emmer von Bad Pyrmont bis Emmerthal“. Diese ist im Entwurf des RROP 2021 als Vorbehaltsgebiet Kulturelles Sachgut festgelegt.

7.2.4 Ermittlung der negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Gem. § 1 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 5 NNatSchG ist die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch die Veränderung der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen (Eingriffe) in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Flächeninanspruchnahme sowie die Überbauung der Flächen mit Verkehrsflächen und Gebäuden sind eingriffsrelevant. Um Wiederholungen zu vermeiden sind zusammenfassend die folgenden erheblichen Eingriffe in die jeweiligen Schutzgüter zu nennen:

- Schutzgut Tiere und Pflanzen: Umwandlung der Lebensraumstrukturen zu Siedlungslebensräumen, Verlust von v. a. Gehölzen, alten Bäumen,
- Schutzgut Boden/Fläche: Verlust der Bodeneigenschaften und -funktionen durch geringfügige zusätzliche Versiegelung und Überbauung von Boden,
- Schutzgut Wasser: Veränderung der natürlichen Grundwassersituation infolge zusätzlicher geringfügiger Versiegelungen.

- Umgestaltung des Orts-/Landschaftsbildes. Insbesondere Beseitigung eingrünender und gliedernder Bäume. Es erfolgt jedoch eine Neugestaltung des Landschaftsbildes im Zusammenhang mit Festsetzungen zum Erhalt von Gehölzen/Bäumen und deren Neupflanzung im Zusammenhang mit dem parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 1.4.0 „Bahnhofsvorplatz“.

Eine ausführliche und tabellarische Darstellung der Auswirkungen ist dem Umweltbericht (Teil II der Begründung) zu entnehmen.

7.2.5 Vermeidung, Minimierung und Ausgleich von negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft (Eingriffsregelung)

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung erheblicher Eingriffe

Gem. § 1 a Abs. 3 BauGB sind Eingriffe in den Naturhaushalt zu vermeiden. Dieser Vermeidungsgrundsatz bezieht sich auf die Unterlassung einzelner von dem Vorhaben ausgehender Beeinträchtigungen und schließt die Pflicht zur Verminderung von Beeinträchtigungen (Minimierungsgebot) ein. Dabei ist eine Beeinträchtigung vermeidbar, wenn das Vorhaben auch in modifizierter Weise (z. B. verschoben oder verkleinert) ausgeführt werden kann, sodass keine oder geringere Beeinträchtigungen entstehen.

Konkrete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung können aufgrund des groben Maßstabes im Flächennutzungsplan nicht dargestellt werden und sollen in der verbindlichen Bauleitplanung Berücksichtigung finden.

Vermeidungsmaßnahmen für die Schutzgüter im Zuge des parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 1.4.0 „Bahnhofsvorplatz“ sind hiernach:

- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, hier artenschutzrelevante Festsetzungen - CEF-Maßnahmen,
- Flächen mit Bindungen an den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, Erhalt von Einzelbäumen, i. V. mit artenschutzrelevanten Festsetzungen - CEF-Maßnahmen,
- Rückhaltung des Oberflächenwassers,
- Maßnahmen zum Bodenschutz, Schutz des Oberbodens, Bauphase und zum
- archäologischen Denkmalschutz,
- Heilquellenschutz/Grundwasserschutz,
- Maßnahmen für den Artenschutz, Baufeldräumung,
- Umweltbaubegleitung.

Zur Sicherstellung v. a. der artenschutzrechtlichen Vorgaben und der Vorgaben zum Erhalt von Gehölzen/Bäumen wird eine ökologische Bauüberwachung bzw. Umweltbaubegleitung installiert. Ggf. sind im Rahmen dieser Baubegleitung weitere Schutzmaßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vorzusehen. Entsprechende detaillierte Festsetzungen erfolgen im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung des Bebauungsplans Nr. 1.4.0.

7.2.6 Mögliche Maßnahmen zum Ausgleich von negativen Auswirkungen

Im Plangebiet ist die Vermeidung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser sowie Landschaft nicht vollständig möglich. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung kann auf dem nicht flächenscharfen Maßstab des FNPs und jedoch nicht abschließend abgehandelt werden.

Es wird hier Bezug auf die parallel aufgestellte verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 1.4.0) genommen. Im Rahmen dieser werden die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen konkret ermittelt und festgesetzt.

Mit den im Rahmen des parallel aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 1.4.0 festgesetzten Gehölzpflanzungen (vgl. auch Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 1.4.0) können erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts bereits teilweise plangebietsintern ausgeglichen werden.

Das verbleibende Kompensationsdefizit wird in Abstimmung mit dem Landkreis Hameln-Pyrmont im Flächenpool der Stadt Bad Pyrmont im Mosterholz extern kompensiert/abgebucht. Hier werden ausreichend Wertpunkte zur Verfügung gestellt.

Eingriffs- Ausgleichs- Bilanz

In der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz wird der Bestand der Planung inkl. der im Plangebiet festgesetzten Kompensationsmaßnahmen in Anlehnung an die „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ (Niedersächsischer Städtetag 2013) gegenübergestellt, um den mit dieser Bauleitplanung vorbereiteten erheblichen Eingriff zu ermitteln.

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass hier die in der Bilanz ermittelten Werte der verbindlichen Bauleitplanung näherungsweise herangezogen werden. Da der Änderungsbereich des FNP vollständig im Bebauungsplangebiet enthalten ist, ergeben sich durch die Änderung des FNP keine Anforderungen an die Kompensation, die über den Kompensationsbedarf des Bebauungsplanes hinausgehen. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sind konkreter und ermöglichen daher eine genaue Ermittlung des Kompensationsbedarfes.

Aus der verbindlichen Bauleitplanung entsteht danach ein Kompensationsdefizit von 10.837 Werteinheiten entsprechen Punkteverfahren des Niedersächsischen Städtetags (2013), weil die vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur internen Kompensation nicht ausreichen. Dieser externe Bedarf von 10.837 Werteinheiten nach Städtetagsmodell entspricht 10.295 ökologischen Werteinheiten nach Osnabrücker Modell (ÖWE).

Das verbleibende Kompensationsdefizit wird in Abstimmung mit dem Landkreis Hameln-Pyrmont im Flächenpool der Stadt Bad Pyrmont im Mosterholz extern kompensiert/abgebucht. Hier werden ausreichend Wertpunkte zur Verfügung gestellt.

7.2.7 Artenschutz

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für Brutvögel und Fledermäuse kann durch Festsetzung geeigneter artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen/vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen im Zuge des parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 1.4.0 vermieden werden.

7.2.8 Natura 2000

Eine durchgeführte FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet DE 3824-333 „Emmer“ führt zum Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes (FFH-Gebietes) ausgeschlossen werden können.

7.2.9 Wasserrahmenrichtlinie

WRRL-relevante Fließgewässer sind hierbei nicht direkt betroffen. Die Emmer als prioritäres WRRL-Oberflächengewässer (DE_RW_DENI_10022) verläuft ca. 200 m nördlich des

Plangebietes.

Es werden schon aufgrund der Distanz und Ausgangssituation keine baulichen Vorhaben vorbereitet, die zu nachteiligen Auswirkungen für das ökologische Potenzial bzw. den chemischen Zustand des Oberflächenwasserkörpers Emmer führen könnten. Die Zielerreichung der Maßnahmenprogramme ist ebenfalls nicht gefährdet.

Es sind auch keine dauerhaften bzw. längerfristigen Verschlechterungen oder nachteiligen Auswirkungen auf die Qualitätskomponenten und damit die Zustandsklassen des Grundwasserkörper gegeben. Eine Verschlechterung des mengenmäßigen oder chemischen Zustandes ist auszuschließen. Auch hier ist die Zielerreichung der Maßnahmenprogramme durch das Vorhaben nicht gefährdet. Dem Trendumkehrgebot wird dadurch genüge getan, dass jeweils der Stand der Technik bei der Umsetzung baulicher Maßnahmen eingehalten wird.

7.3 Immissionsschutz

Im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere auch die des Immissionsschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 und 7 BauGB, zu berücksichtigen. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Anforderung an die Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 c BauGB).

Auf Grund der im Plangebiet verlaufenden Verkehrsflächen (Bahnhofstraße, Lügder Straße (L 426/ L 429, Am Güterbahnhof) sowie der angrenzenden Eisenbahnstrecke sind innerhalb des Plangebietes erhöhte Lärmimmissionen (Schienen- und Verkehrslärm) zu erwarten. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass von den neu geordneten Verkehrsflächen keine erheblich beeinträchtigenden Lärmimmissionen auf die festgesetzten Gewerbe- und Mischgebiete einwirken.

Zur Beurteilung der mit der Planung verbundenen auf die Umgebung einwirkenden Verkehrslärmimmissionen wurde von der GTA Gesellschaft für Technische Akustik mbH, Hannover, ein schalltechnisches Gutachten⁴ erstellt, dessen Ergebnisse in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung entsprechend berücksichtigt werden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass aus den bestehenden (baulichen) Nutzungen (Gewerbegebiete, Bahnhof, P+R-Anlage) sowie dem Eisenbahnbetrieb und dem Verkehrsaufkommen in den o.g. Straßen bereits akustische Vorbelastungen aus dem Schienen- und Straßenverkehr sowie gewerblichen Aktivitäten auf die jeweils angrenzenden Nutzungen (Mischgebiet, Gewerbegebiet) einwirken.

7.3.1 Beurteilung des Schutzanspruches der Nutzungen im Plangebiet

Die Beurteilung der lokalen Immissionssituation richtet sich nach der Schutzwürdigkeit der im Plangebiet und der daran anschließenden Umgebung geplanten bzw. zulässigen Art der Bodennutzung. Dem Plangebiet schließen sich im Nordwesten, Osten bzw. Nordosten Gewerbegebiete gem. § 8 BauNVO sowie nordöstlich der Lügder Straße Mischgebiete gem. § 6 BauNVO an.

Auf der Grundlage der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ sind die nachfolgenden Orientierungswerte möglichst einzuhalten. Da es sich um Orientierungswerte und nicht um Immissionsgrenzwerte handelt, können diese im Einzelfall auch überschritten werden.

⁴ GTA Gesellschaft für Technische Akustik mbH, „Schalltechnische Untersuchung zum Umbau des Bahnhofsvorplatzes in Bad Pyrmont“, Hannover, 28.04.2026

MI-Gebiet:	tags 60 dB(A)	nachts 50 dB(A)/45 dB(A)
GE-Gebiet:	tags 65 dB(A)	nachts 55 dB(A)/50 dB(A)

Der letztgenannte Nachtwert gilt für Gewerbelärm.

7.3.2 Verkehrslärm

Da mit der hier in Rede stehenden Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neugestaltung des bereits bestehenden Bahnhofsvorplatzes in Bad Pyrmont sowie der Neuordnung der Flächen zur Ordnung des ruhenden Verkehrs und Realisierung eines ZOB (Zentraler Omnibusbahnhof) geschaffen werden, wird über die bisherige Immissionsituation hinaus für die umgebenden Gewerbe- und Mischgebiete nicht mit einer erheblichen Veränderung dieser Immissionsituation in Folge von Verkehrslärm gerechnet.

Mit der Anlage eines Kreisverkehrs im Knotenpunkt Lügder Straße/Bahnhofstraße und damit verbunden neuer Einmündungen für die Straße Am Güterbahnhof und den ZOB liegt jedoch ein erheblicher baulicher Eingriff in den Straßenraum vor. Daher ist der Nachweis der wesentlichen Änderung zu führen und der Anspruch auf Schallschutz für die nächstgelegenen Immissionsorte dem Grunde nach festzustellen. Aus diesem Grund erfolgte im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung gem. den Regelungen der 16. BImSchV die Prüfung auf wesentliche Änderung.

Entsprechend der 16. BImSchV wird durch den Straßenausbau „dem Grunde nach“ ein Anspruch auf Lärmschutz ausgelöst, wenn sich dadurch eine „wesentliche Änderung“ der Straßenverkehrslärmimmissionen und eine Überschreitung des maßgebenden Immissionsgrenzwerts ergeben. Ergibt sich hier ein Wert von 3 dB(A) oder mehr, liegt gemäß der 16. BImSchV eine wesentliche Änderung vor, der jeweilige gebietsbezogene Immissionsgrenzwert wäre einzuhalten. Ist die angesprochene aufgerundete Pegeldifferenz kleiner als 3 dB(A), aber trotzdem positiv, wird geprüft, ob der Beurteilungspegel des Prognosefalls 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht erreicht. Ist dies der Fall, liegt wiederum eine wesentliche Änderung vor, der jeweilige Immissionsgrenzwert wäre einzuhalten.

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden die zu erwartenden Geräuschimmissionen durch den geplanten Straßenneu- bzw. -ausbau im Bereich der hiervon am stärksten betroffenen schutzwürdigen Immissionsorte ermittelt und beurteilt. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Mehrbelastung eingegangen, die sich aus der veränderten Verkehrsführung ergibt. Im Rahmen der schalltechnischen Beurteilung wurden unter Zugrundelegung der Ausbaulänge (Anfang und Ende der Baustrecke) im Zuge der Lügder Straße und Bahnhofstraße die Verkehrslärmbelastungen im Prognosenullfall und im Planfall miteinander verglichen. Im Ergebnis wurde festgestellt:

„Pegelländerungen durch den Kreuzungsumbau können sich im vorliegenden Fall aufgrund einer Vielzahl von Faktoren ergeben:

- *Verteilung der Verkehrsmengen auf die einzelnen Straßenabschnitte,*
- *Ersetzen der vorhandenen Lichtzeichenanlage durch einen Kreisverkehr,*
- *Errichten einer Lichtzeichenanlage an der östlichen Zu-/Ausfahrt (von der/zur Lügder Straße) des Bus- und Taxi-Parkplatzes.*
- *Lageverschiebung der Straßenachsen,*
- *Änderung der Straßendeckschichttypen,*
- *Verlegen der Parkplätze.*

Auf Grundlage der in Anlage 4 [des Schallgutachtens] dargestellten Berechnungsergebnisse zum Verkehrslärm des Straßenverkehrs (Straßen und Parkplätze) und des Ergebnisses der Prüfung auf wesentliche Änderung ist festzustellen, dass durch den Kreuzungsumbau an den

meisten Immissionsorten Pegelsenkungen und ansonsten Pegelerhöhungen von maximal 0,3 dB zu erwarten sind. Da an Immissionsorten mit Pegelerhöhung die Schwelle zur Gesundheitsgefahr von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts unterschritten wird und die Pegelerhöhung weniger als 3 dB beträgt, entsteht an keinem Immissionsort ein Anspruch auf Schallschutz dem Grunde nach.¹⁵

Die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben weiterhin gewährt.

7.3.3 Schienengebundener Lärm

Von der dem Plangebiet angrenzenden Eisenbahnstrecke wirkt Schienenverkehrslärm auf das Plangebiet selbst und dessen Umgebung ein. Die vorliegende Planung wirkt sich jedoch nicht auf die bereits bestehende Vorbelastung durch Schienenverkehrsemissionen aus. Auch sind aufgrund der im Plangebiet zulässigen bzw. geplanten Nutzungen keine weitergehenden Schutzmaßnahmen vor den von der Eisenbahnstrecke ausgehenden Emissionen erforderlich.

7.3.4 Trennungsgebot und Störfallverordnung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Nebeneinander der im Gebiet geplanten bzw. bereits vorhandenen und der in der Umgebung bereits vorhandenen und ausgeübten Nutzungen mit dem Trennungsgebot gem. § 50 BImSchG vereinbar ist. Das Trennungsgebot stellt im Wesentlichen darauf ab, dass konkurrierende Nutzungen einen ausreichenden Abstand zueinander einhalten sollen, um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Sinne der o.g. DIN 18005 zu gewährleisten.

In der Umgebung des Plangebietes sind keine Betriebe die der Störfallverordnung unterliegen bekannt.

7.4 Klimaschutz und Klimaanpassung

Der Planbereich nimmt aufgrund der baulich geprägten und bereits überwiegend versiegelten Flächen nicht an der Kaltluftentstehung und dem Kaltlufttransport teil. Die Flächen haben aufgrund der bestehenden Nutzung keine wesentliche Bedeutung für den Klimaschutz. Die Flächennutzungsplanänderung trägt somit lediglich dazu bei, die straßenbaulich geprägten Bereiche zu sichern und diese hinsichtlich der Gestaltung des Bahnhofsvorplatzes und der Lage und Dimensionierung der verschiedenen Nutzungsbereiche auf dem Grundstück selbst neu zu ordnen.

Im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 1.4.0 werden kleinräumig Festsetzungen zum Klimaschutz getroffen. Diese beziehen sich u.a. auf die Festsetzung von Flächen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern sowie den Erhalt von Einzelbäumen.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der zunehmenden Anzahl und Intensität der Niederschläge mit der Zunahme von Oberflächenwasser zu rechnen ist. Daher ist bei der Dimensionierung der Entwässerungsanlagen auf eine ausreichende Kapazität zu achten. Entsprechende Festsetzungen werden mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont abgestimmt.

⁵ GTA Gesellschaft für Technische Akustik mbH, „Schalltechnische Untersuchung zum Umbau des Bahnhofsvorplatzes in Bad Pyrmont“, Hannover, 28.04.2026

7.5 Denkmalschutz

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Baudenkmäler.

Im Plangebiet sind nach derzeitigem Kenntnisstand auch keine archäologischen Funde bekannt geworden. Es wird darauf hingewiesen, dass ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde wie etwa Keramikscherben, Steingeräte oder Schlacken sowie Holzkohleansammlungen, Bodenverfärbungen oder Steinkonzentrationen, die bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, gem. § 14 Abs. 1 des NDSchG auch in geringer Menge meldepflichtig sind. Sie müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Der Bereich des bisherigen Bahnhofsgeländes wird auf der östlichen Seite an der Landstraße durch den historischen Grenzstein Pyrmont Waldeck und Preußen abgegrenzt. Der Standort des historischen Grenzsteins kann innerhalb einer Grünfläche nach der derzeitigen konkreten Planung erhalten bleiben bzw. kann dieser neu aufgestellt werden.

7.6 Altlasten und Kampfmittel

Altlasten

Teilbereiche des Plangebietes sind im Kataster des Landkreises Hameln-Pyrmont über Altstandorte und altstandortverdächtige Flächen erfasst und im Zuge der Bauausführung zu berücksichtigen.

Die Flurstücke 71/4 und 71/5 (ehemals Flst. 71/3) werden dort unter der Nummer 252.003.5.301.0066 - geführt. Es handelt sich dabei um ein Transportunternehmen, das an der Lügder Straße 15 zwischen 1963 und 1997 eine Spedition betrieben hat, bei der ein branchentypischer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (u.a. Reinigungsmittel, Betriebsmittel) nicht ausgeschlossen werden kann.

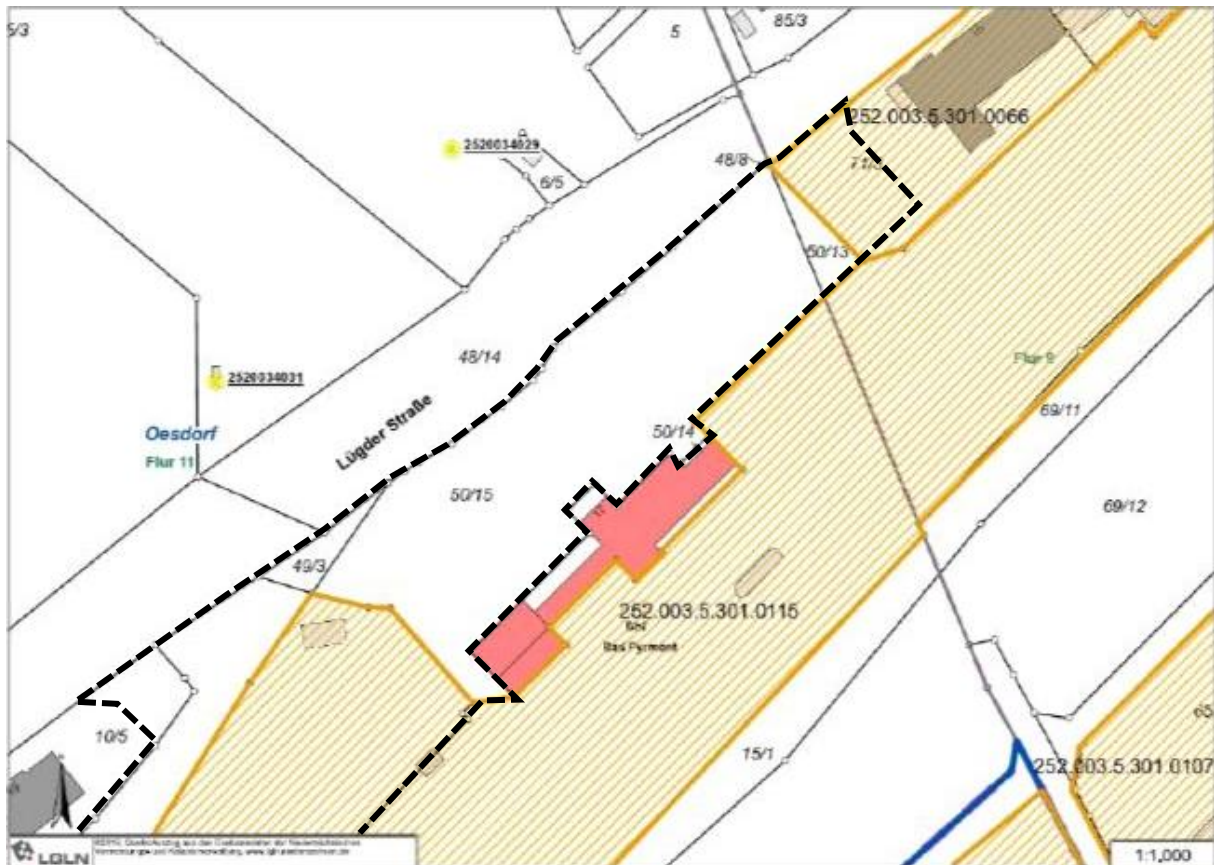
Das ebenfalls im Planbereich befindliche Flurstück 50/7 ist eine Teilfläche des erfassten Altstandortes 252.003.5.301.0115 - Bahnhof Bad Pyrmont, welcher seit 1870 in Betrieb ist und unterschiedlich genutzt wird (Güterschuppen, Laderampen, Magazine, Werkstätten oder auch Tankstellen). Der Altstandort ist in der Flächennutzungsplanänderung gem. § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB als Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, nachrichtlich gekennzeichnet.

Ergeben sich bei den Erdarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Kontaminationen, so ist die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises unverzüglich zu informieren und es sind ggf. weitere Maßnahmen abzustimmen.

Nordwestlich der Lügder Straße sind zwei im Kataster des Landes Niedersachsen - Altablagerungen - erfasste ehemalige Deponien dargestellt (252.003.4.031 und 252.003.4.029). Sofern diese Bereiche ebenfalls bautechnisch überplant werden sollen, ist Rücksprache mit der Unteren Bodenschutzbehörde zu halten.

Zwar konnten bei Orientierenden Untersuchungen auf den beiden Altablagerungen im Jahre 2021 vereinzelt Schwermetalle und Polycyclische Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) im Boden und Grundwasser nachgewiesen werden, doch besteht hieraus keine Gefahr für Leib und Leben, so dass aktuell auf weitere Maßnahmen direkt an diesen Standorten nach der vorliegenden Analytik verzichtet werden kann.

Abb.: Auszug aus dem Kataster über Altstandorte und altstandortverdächtige Flächen (Landkreis Hameln-Pyrmont) – Lage des Plangebietes gekennzeichnet



Kampfmittel

Ferner sind keine Kampfmittelfunde innerhalb des Plangebietes oder seiner näheren Umgebung bekannt. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN, Regionaldirektion Hameln-Hannover, umgehend zu benachrichtigen.

7.7 Belange der Bundeswehr

Das Plangebiet befindet sich in einem Jettieffflugkorridor. Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, werden seitens der Bundeswehr nicht anerkannt.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Interessengebietes der LV-Radaranlage Auenhausen.

Bis zu einer Bauhöhe von 15 m über Grund bestehen seitens der Bundeswehr jedoch keine Bedenken. Sollten größere Bauhöhen geplant werden, wird das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr am Baugenehmigungsverfahren beteiligt.

7.8 Eisenbahn

Die Stadt Bad Pyrmont hat im Jahr 2013 Grundstücke der DB AG gekauft. Hierbei handelte es sich u.a. um Grundstücke im räumlichen Geltungsbereich der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung. Der Kaufvertrag/die damaligen Kaufverträge inklusive

eventueller Nachträge und die dort geregelten Rechte sind zu beachten. Sämtliche mit dem Kaufvertrag übernommenen Verpflichtungen und Verzichte, auch soweit sie nicht dinglich gesichert sind, sind vollumfänglich zu berücksichtigen. Veränderungen und Maßnahmen an dinglich gesicherten Betriebsanlagen der DB AG dürfen nicht ohne Genehmigung des Dienstbarkeitsberechtigten der DB AG erfolgen.

Für die Realisierung des Vorhabens der Stadt Bad Pyrmont ist die Durchführung eines Freistellungsverfahrens notwendig. Seitens der Stadt Bad Pyrmont werden die entsprechenden Anträge zur Durchführung des erforderlichen Freistellungsverfahrens beim Eisenbahn-Bundesamt gestellt. Dieses Verfahren läuft parallel zum vorliegenden Flächennutzungsplanverfahren sowie dem Bebauungsplanverfahren.

Grundsätzlich gilt:

Es dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der o.g. planfestgestellten und gewidmeten Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnbetriebsanlagen, insb. der Gleise und Oberleitungen und -anlagen, ist stets zu gewährleisten.

Bei Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen ist zum Schutz der Baumaßnahme und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das Einhalten von Sicherheitsabständen zwingend vorgeschrieben.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.).

Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aus dem gewöhnlichen Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form sind seitens des Antragstellers, Bauherrn, Grundstückseigentümers oder sonstiger Nutzungsberechtigter ausgeschlossen. Insbesondere sind Immissionen wie Erschütterung, Lärm, elektromagnetische Beeinflussungen, Funkenflug und dergleichen, die von Bahnanlagen und dem gewöhnlichen Bahnbetrieb ausgehen, entschädigungslos hinzunehmen. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Es sind die Abstandsflächen gemäß LBO sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen einzuhalten.

Bahngelände darf weder im noch über dem Erdboden überbaut werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss.

Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen.

Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau-/Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Besondere Hinweise und Auflagen der DB Station & Service AG:

- Die Treppe nördlich des Empfangsgebäudes, welche derzeit mit „Betreten verboten“ gekennzeichnet, sollte auf Kosten der Stadt ertüchtigt und mit einer Beleuchtung versehen werden. Damit könnte der kurze Weg vom Gleis 1 zum neuen ZOB/Taxenstand zur Nutzung freigegeben werden. Über die Mitnutzung der DB-Grundstücksfläche müsste ein kostenpflichtiger Gestattungsvertrag abgeschlossen werden.
- Die neue Rampenanlage südlich des Bahnhofsgebäudes muss so gestaltet werden, dass von dort zur Unfallvermeidung eine direkte Befahrbarkeit des Bahnsteigs mit Fahrrädern o.ä. ausgeschlossen wird.
- Die P+R-Anlagen sind so abzusichern, dass eine direkte Zufahrt auf den Bahnsteig ausgeschlossen wird.
- Das Blindenleitsystem auf dem Bahnsteig Gleis 1 sowie das Wegeleitsystem des Bahnhofs müssen auf Kosten der Stadt an die neuen Wegebeziehungen (Treppen, Rampe) angepasst werden.
- Es ist zu berücksichtigen, dass die Standorte der DB-Lichtmasten nicht verändert werden können.

7.9 Erdfallgefährdung und Baugrund

7.9.1 Erdfallgefährdung

Gemäß den dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vorliegenden Unterlagen, sind im Untergrund des Standorts lösliche Sulfatgesteine in Tiefen ≤ 200 m u. GOK zu erwarten, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt. Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 2 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort kann - sofern sich bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben - bezüglich der Erdfallgefährdung auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen verzichtet werden. Weiterführende Informationen dazu unter www.lbeg.niedersachsen.de > Geologie > Baugrund > Subrosion > Hinweise zum Umgang mit Subrosionsgefahren.

7.9.2 Baugrund

Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen können Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort über den NIBIS-Kartenserver abgerufen werden. Innerhalb des Plangebietes weisen die Böden demnach eine mittlere standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit auf. Es handelt sich um Lockergesteine mit geringer Steifigkeit und geringer bis mittlerer Setzungsempfindlichkeit aufgrund geringer Steifigkeit wie z.B. Lößlehm, Auelehm (marine, brackische und fluviatile Sedimente). Bezogen auf die Baugrundklasse handelt es sich um gering bis mäßig konsolidierte feinkörnige, bindige Lockergesteine, z.T. mit organischen Einlagerungen. Es handelt sich um die Bodenklasse 2: fließende Bodenart.

Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen des NIBIS-Kartenservers ersetzen jedoch keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Entsprechende Untersuchungen des Baugrundes sind im Bedarfsfall im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung durchzuführen.

7.10 Heilquellenschutzgebiet/Grundwasser

Das Plangebiet befindet sich in den qualitativen Schutzzonen III/1 (weitere Schutzzone) sowie der quantitativen Schutzzone A (innere Zone) des Heilquellenschutzgebietes Bad Pyrmont. Die Bestimmungen der Heilquellenschutzgebietsverordnung vom 06.04.2020 sind zu beachten.

Alle Bodeneingriffe > 1 m sind gemäß Heilquellenschutzverordnung in den Zonen III/1 genehmigungspflichtig. Dies schließt das Abteufen von Bohrungen ein. Weiterhin sind u.a. das Verfüllen von Erdaufschlüssen, Grundwasserabsenkungen (Wasserhaltung) genehmigungspflichtig.

Um den besonderen Anforderungen an Bauvorhaben im Heilquellenschutzgebiet Bad Pyrmont Rechnung zu tragen, wird eine hydrogeologische Begleitung der weiteren Projektentwicklung sowie der anschließenden Ausführungsphase angeraten. In jedem Fall ist die Untere Wasserbehörde (Landkreis Hameln-Pyrmont) über alle zukünftigen Vorhaben und Baumaßnahmen zu informieren und es sind ggf. wasserrechtliche Genehmigungen einzuholen.

Konkrete Planungsunterlagen sind insbesondere im Hinblick auf das Ausmaß vertikaler und horizontaler Bodeneingriffe hydrogeologisch zu begutachten.

Im Zuge des Bauantragsverfahrens ist zu prüfen, ob die geplanten Maßnahmen einer wasserrechtlichen Genehmigung gemäß Heilquellenschutzgebietsverordnung bedürfen. Ggf. muss eine hydrogeologische Begutachtung mit Gefährdungseinschätzung des jeweiligen Bauvorhabens in Bezug auf die staatlich anerkannten Heilquellen von Bad Pyrmont und Ableitung von risikominimierenden Maßnahmen und erforderlichen Schutzmaßnahmen erfolgen.

Nach den Ergebnissen der Sondierbohrungen wurde Grundwasser/Schichtwasser nicht angetroffen. Dennoch ist nicht auszuschließen, dass im Bereich des Plangebietes gespannte bis artesische Grundwasserdruckverhältnisse im Festgestein vorliegen. Diese können bei flächenhaften Bodeneingriffen (Baugruben) durchaus angetroffen werden.

Das Plangebiet befindet sich in der Nähe einer Verwerfungsachse („Quellspalte“, z.B. Wolfgang Quelle II sowie Hufeland Quelle II), die das Pyrmonter Gewölbe etwa in NE-SW-Richtung quert. Weiterhin ist auch mit Kluftscharen zu rechnen, die quer zur Verwerfung streichen. An diesen zumindest teilweise hydraulisch wirksamen, tiefreichenden Verwerfungs- und Zerrüttungszonen steigen z.T. hochmineralisierte Tiefenwässer auf, die die bekannt zahlreichen Quellaustritte im Stadtgebiet bilden.

Weiterhin ist zu beachten, dass an und um die Verwerfung(en) gebunden, auch ein Aufstieg von geogenem Kohlenstoffdioxid (CO₂) erfolgt. Das Kohlenstoffdioxid sammelt sich - dem spezifischen Gewicht zu Folge - in konkaven Geländeformen und kann durch Verdrängung des Sauerstoffes für Mensch und Tier lebensbedrohlich werden. Diese Tatsache ist für Tiefbaumaßnahmen jeglicher Art unbedingt zu berücksichtigen.

Vor dem Hintergrund der räumlichen Nähe zur Verwerfungsachse und deren Begleitstörungen kann die Schaffung neuer, hydraulisch wirksamer Wegsamkeiten für Kohlenstoffdioxidgas und/oder Grundwasser durch die geplanten Baumaßnahmen nach derzeitigem Kenntnisstand keinesfalls ausgeschlossen werden.

Aus Sicht des Heilquellenschutzes und insbesondere aufgrund der räumlichen Nähe zu den staatlich anerkannten Heilquellen von Bad Pyrmont sind durch die geplanten Baumaßnahmen vor allem folgende Aspekte kritisch zu betrachten:

- Bodeneingriffe (z.B. Rückbau, Aushub für Tiefgaragen oder Gründungsmaßnahmen), die das natürliche Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung reduzieren,
- Eingriffe in den Wasserhaushalt (z.B. Wasserhaltungsmaßnahmen sowie Flächenversiegelung)
- Eine Reduzierung der Grundwasserneubildung durch die Bodenversiegelung,
- Gründungsarbeiten, die geeignet sind vorher nicht bestehende Wegsamkeit im Grundwasserleiter zu schaffen, und dadurch zu einer qualitativen bzw. quantitativen Beeinträchtigung bestehender Quellen führen,
- Vorrübergehende Grundwasserabsenkungen und andere Wasserhaltungen,
- Grundwassernutzungen durch die Errichtung und den Betrieb von Brunnenanlagen (z.B. Gartenbrunnen) sowie
- die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur thermischen Nutzung des Untergrundes (erdgekoppelte Wärmepumpenanlagen Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren etc.).

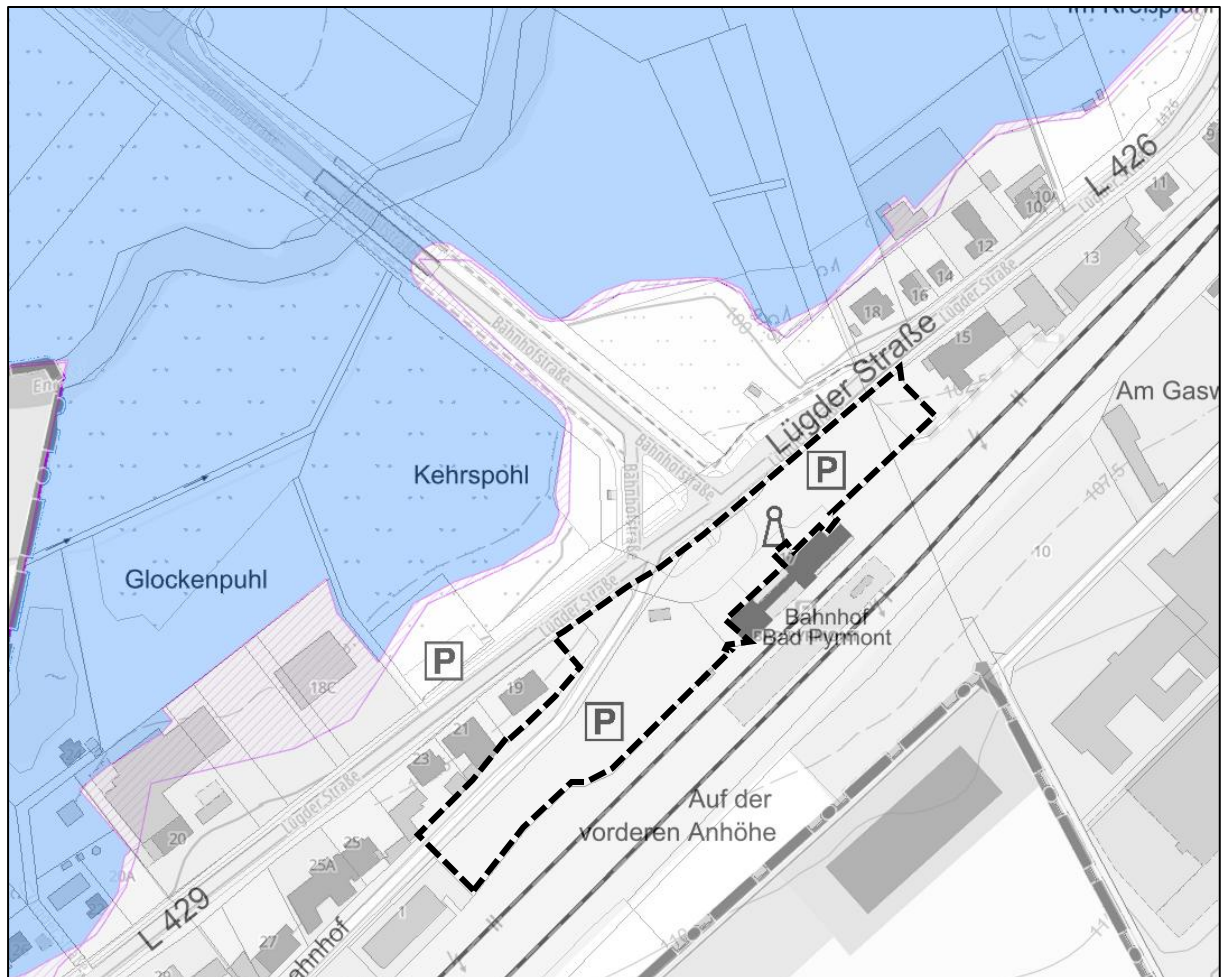
Weiterhin kann aber auch von Rückbaumaßnahmen (z.B. Separation und Entsorgung von schadstoffbelasteten Baustoffen, Umgang mit Bauschutt) oder eingesetzten Baustoffen für erdberührte Bauteile (z.B. für Wege-, Straßen- und Stellplatzbau, Gründungssohle) eine mögliche Gefährdung für die staatlich anerkannten Heilquellen von Bad Pyrmont ausgehen.

An Bauvorhaben im Quellbezirk der staatlich anerkannten Heilquellen von Bad Pyrmont sind somit besondere Anforderungen zu stellen. Grundsätzlich sind dabei die Einschränkungen genehmigungspflichtiger und verbotener Handlungstatbestände in der gültigen Heilquellenschutzverordnung definiert. Maßnahmen können auch auf Grundlage der Heilquellenschutzgebietsverordnung verboten werden, wenn sie mit dem Schutzziel der Verordnung nicht über geeignete risikominimierende Maßnahmen (Nebenbestimmungen) in Einklang zu bringen sind bzw. das Risiko einer nachhaltig negativen Beeinträchtigung der bestehenden staatlich anerkannten Heilquellen als zu hoch erscheint.

7.11 Überschwemmungsgebiete

Das Plangebiet liegt außerhalb der Verordnungsfläche des Überschwemmungsgebietes „Emmer“ sowie des Risikogebietes außerhalb von Überschwemmungsgebieten gem. § 78 b WHG.

Abb.: Abgrenzung des festgesetzten Überschwemmungsgebietes (ÜSG, blaue Flächen) und des Risikogebietes für Extremhochwasser (violett schraffierte Fläche) (Quelle: Nds. Umweltkarten 2026)



7.12 Versorgungsstruktur

7.12.1 Technische Infrastruktur

Abwasserbeseitigung

Das im Plangebiet anfallende Schmutzwasser wird über die vorhandene Mischwasserkanalisation der zentralen Kläranlage Bad Pyrmont zugeführt.

Oberflächenentwässerung

Die geregelte Ableitung des innerhalb des Plangebietes anfallenden Oberflächenwassers wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt. Danach ist das im Plangebiet anfallende abflusswirksame Oberflächenwasser auf den Grundstücksflächen durch geeignete bauliche oder sonstige Maßnahmen zurückzuhalten und nur dosiert und zeitverzögert an die nächste Vorflut abzugeben. Dies kann sowohl über grundstücksbezogene Rückhalteeinrichtungen (Zisternen, Mulden/Rigolen und Becken) als auch durch entsprechende Stauraumkanäle erfolgen. Eine Konkretisierung erfolgt im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen B-Planes Nr. 1.4.0.

Trink- und Löschwasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung des Plangebietes erfolgt durch den Anschluss an die vorhandenen Leitungen und wird durch die Stadtwerke Bad Pyrmont sichergestellt. Bei der Aufstellung entsprechender Bebauungspläne ist eine öffentliche Erschließung unter Berücksichtigung brandschutztechnischer Belange festzulegen. Dies betrifft insbesondere die Löschwasserversorgung und die Zuwegung für die Feuerwehr. Eine für das Plangebiet ausreichende Löschwasserversorgung gemäß dem DVGW- Arbeitsblatt W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ ist durch die vorhandenen Leitungen und Entnahmestellen (Hydranten) gewährleistet.

Grundsätzlich muss die erforderliche Löschwassermenge

- a) für eine Löschzeit von mind. 2 Stunden zur Verfügung stehen;
- b) müssen ausreichende Entnahmemöglichkeiten in einem Radius von max. 300 m vorgesehen werden;
- c) darf bei Sicherstellung aus dem Versorgungsnetz der Netzdruck während der Entnahme nicht unter 1,5 bar (erforderlicher Kraftspritzeneingangsdruck) abfallen.

Die Straßenbreiten, Kurvenradien, Wendebereiche und Aufstellflächen für die Feuerwehr sind gemäß §§ 1 und 2 DVO-NBauO, der DIN 14090 und der Richtlinie über die Flächen für die Feuerwehr zu bemessen.

Zufahrten und Zuwegungen über Fremdgrundstücke (ausgenommen sind öffentliche Verkehrswege) müssen über Baulasten (öffentlich-rechtliche Verpflichtungen) abgesichert sein. Diese Zufahrten und Zuwegungen müssen bei jeglichen Witterungsbedingungen gefahrlos befahr- und begehbar und jederzeit in der vorgeschriebenen Breite passierbar (frei von Hindernissen) sein.

Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung wird durch den Landkreis Hameln-Pyrmont sichergestellt.

Energieversorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit Elektrizität und Gas übernehmen die für die Energieversorgung zuständigen Stadtwerke Bad Pyrmont.

Kommunikationswesen

Das Plangebiet ist an das Kommunikationsnetz der Deutschen Telekom angeschlossen. Für den rechtzeitigen Ausbau des Fernmeldenetzes sowie der Koordinierung mit dem Straßenbau und Baumaßnahmen anderer Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich der Technikniederlassung Magdeburg mindestens 3 Monate vor Baubeginn schriftlich angezeigt werden.

Im Plangebiet befinden sich Telekommunikationsanlagen der Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet wird das Unternehmen dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über den vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

7.12.2 Soziale Infrastruktur

Das Mittelzentrum Bad Pyrmont verfügt über eine gut ausgebaute Versorgungsstruktur, sodass die Versorgung mit Gütern des allgemeinen täglichen und auch des langfristigen Bedarfes durch die vorhandenen Verbrauchermärkte, Handwerks-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe gesichert ist.

Es besteht ein gutes Angebot an Kinderbetreuungsmöglichkeiten.

Durch Grundschule, Realschule und Gymnasium sind alle grundlegenden und weiterführenden Bildungsmöglichkeiten am Ort gegeben. Abgerundet wird das Angebot durch ein breit gefächertes Spektrum an Sport- und Freizeitmöglichkeiten, die ebenfalls wohnortnah zu den hier geplanten Wohnbauflächen liegen.

8 Ergebnis der Umweltprüfung

Die durchgeführte Umweltprüfung führt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen durch nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter entstehen.

Diese werden z.T. durch Maßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung im Plangebiet ausgeglichen (Anpflanzen von Bäumen). Der Ausgleich des durch die Planung entstehenden Kompensationsdefizites erfolgt über den Flächenpool der Stadtforst Bad Pyrmont.

Die durchgeführte Umweltprüfung führt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen durch nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter verbleiben.

Die durchgeführten natur- und artenschutzrechtlichen Untersuchungen haben gezeigt, dass die Planung unter Berücksichtigung der beschriebenen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen keine artenschutzrechtliche Relevanz erlangt. Diese werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert. Die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ist nicht zu befürchten.

Ferner werden die Bestimmungen der Heilquellenschutzgebietsverordnung vom 06.04.2020 im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt, sodass erhebliche Beeinträchtigungen des Heilquellenschutzes auch nicht zu erwarten sind.

Ausgeschlossen werden können auch erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Emmer“.

Ebenso sind ferner keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf WRRL-Gewässer (Grundwasser und Oberflächengewässer), hier insbesondere die Emmer und den Hochwasserschutz zu befürchten.

Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die Planung als verträglich angesehen werden kann.

9 Darstellungen im wirksamen Flächennutzungsplan

Der wirksame FNP stellt für den Änderungsbereich gewerbliche Bauflächen und Flächen für die Landwirtschaft sowie randlich Bahnanlagen dar.

10 Inhalt der FNP-Änderung

Die innerhalb des Änderungsbereichs dargestellten gewerblichen Bauflächen und Flächen für die Landwirtschaft werden in die Darstellung einer Verkehrsfläche mit den besonderen Zweckbestimmungen „P+R“ und „ZOB“ umgewandelt.

Der Änderungsbereich befindet sich in den qualitativen Schutzzonen III/1 (weitere Schutzzone) sowie der quantitativen Schutzzone A (innere Zone) des Heilquellenschutzgebietes Bad Pyrmont. Eine entsprechende Kennzeichnung erfolgt in der Planzeichnung.

Bauleitplanung Stadt Bad Pyrmont

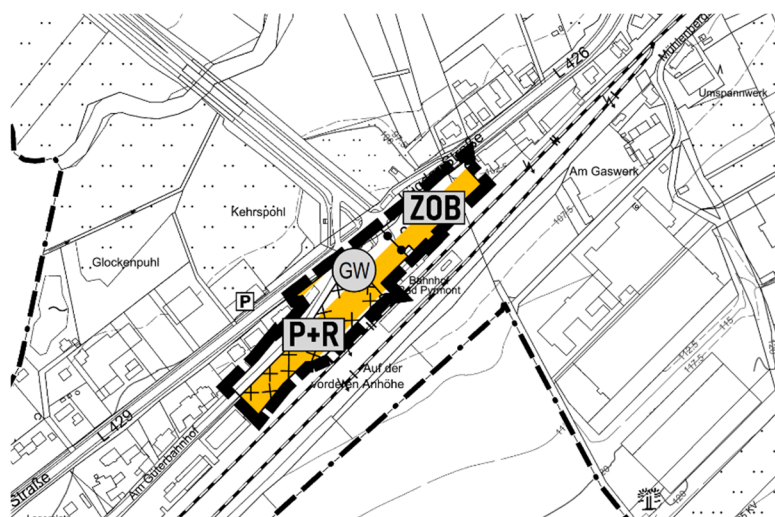
Landkreis Hameln-Pyrmont

67/42. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bahnhofsvorplatz“

Begründung und Umweltbericht
(gem. §§ 5 Abs. 5 und 2 a BauGB)

Teil II

Umweltbericht



Planungsgruppe Umwelt

Stiftstr. 12 30159 Hannover

Tel.: (0511) 51 94 97 82

Gellerser Str. 21, 31860 Emmerthal

Tel.: (05155) 5515

o.gockel@planungsgruppe-umwelt.de

Umweltfachliche Planung und Beratung

Umweltbericht
zur geplanten
67/42. Änderung des Flächennutzungsplanes
„Bahnhofsvorplatz“

Teil II
der Begründung

Auftraggeber:

STADT BAD PYRMONT
Fachgebiet Bauaufsicht und Stadtplanung
Rathausstraße 1
31812 Bad Pyrmont

Erstellt durch:

Planungsgruppe Umwelt
Gellerser Str. 21
31860 Emmerthal

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Oliver Gockel
Dipl.-Ing. Margrit Logemann

Emmerthal, den 13.04.2026

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung.....	1
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans.....	1
1.2	Lage und Nutzung des Plangebietes.....	1
1.3	Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkfaktoren....	1
2	Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und Fachplanungen	2
3	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen sowie Prognose zur Entwicklung des Umweltzustands.....	3
3.1	Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit.....	5
3.1.1	Umweltziele und Bearbeitungsrahmen	5
3.1.2	Bestand und Bewertung	5
3.1.3	Auswirkungsprognose	5
3.2	Schutzgut Pflanzen / Tiere und die biologische Vielfalt.....	6
3.2.1	Umweltziele und Bearbeitungsrahmen	6
3.2.1.1	Bestand und Bewertung	6
3.2.2	Auswirkungsprognose	19
a)	Teilschutzgut Biotop / Pflanzen	19
b)	Teilschutzgut Tiere	20
3.3	Schutzgut Boden / Fläche	21
3.3.1	Umweltziele und Bearbeitungsrahmen	21
3.3.2	Bestand und Bewertung	22
3.3.3	Auswirkungsprognose	22
3.4	Schutzgut Wasser.....	23
3.4.1	Umweltziele und Bearbeitungsrahmen	23
3.4.2	Bestand und Bewertung	23
3.4.3	Auswirkungsprognose	24
3.5	Schutzgut Klima/ Luft.....	25
3.5.1	Umweltziele und Bearbeitungsrahmen	25
3.5.2	Bestand und Bewertung	25
3.5.3	Auswirkungsprognose	26
3.6	Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild).....	26
3.6.1	Umweltziele und Bearbeitungsrahmen	26
3.6.2	Bestand und Bewertung	26
3.6.3	Auswirkungsprognose	27
3.7	Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.....	28
3.7.1	Umweltziele und Bearbeitungsrahmen	28
3.7.2	Bestand und Bewertung	28
3.7.3	Auswirkungsprognose	28
3.8	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....	28
3.9	Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung ...	29

4	Artenschutzrechtliche Betroffenheit.....	29
4.1	Rechtliche Grundlagen.....	29
4.2	Konfliktabschätzung.....	29
4.2.1	Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.....	30
4.3	Maßnahmen zur Konfliktvermeidung.....	31
5	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.....	31
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen.....	31
5.2	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	32
5.3	Maßnahmen zum Ausgleich.....	32
6	FFH-Vorprüfung.....	33
6.1	Rechtliche Grundlagen.....	33
6.2	Ergebnisse.....	34
7	Zusätzliche Angaben.....	36
7.1	Analysemethoden und Schwierigkeiten bei der Erhebung.....	36
7.2	Hinweise zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen / Monitoring.....	37
7.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	37
8	Betroffenheit von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des § 19 BNatSchG.....	39
9	Quellenverzeichnis.....	40
Karten / Pläne		
Textkarte 1	Biotoptypenkartierung, M 1: 1.000.....	7
Textkarte 2	Ergebnis der Fledermauserfassung.....	17

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Lage des Plangebiets	1
Abbildung 2:	Darstellung des wirksamen FNP (oben) und der geplanten 67/42. Änderung des FNP (unten)	2
Abbildung 3:	Bewertung der Biotopkomplexe im LRP 2001 (Ausschnitt aus LRP Karte 1	9
Abbildung 4:	Bodentypen nach BK50 (LBEG 2017).....	22
Abbildung 5:	Emmer mit ÜSG.....	23
Abbildung 6:	Retentionsvermögen (Karte 6 LRP 2001)	24
Abbildung 7:	Landschaftsbild (Karte 2 LRP 2001)	27

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Biotoptypenbestand, Bewertung und Biotopschutz im Untersuchungsgebiet.....	8
Tabelle 2:	Potenzialabschätzung zu potenziell im Gebiet vorkommenden Vogelarten	10
Tabelle 3:	Gehölze mit potenziellen Fledermausquartieren	13
Tabelle 4:	Nachweis Fledermäuse UG	16
Tabelle 5:	Darstellung der prognostizierten Biotoptypen aufgrund der F-Plan Darstellung	19

1 Einleitung

Der Umweltbericht (gem. § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB) ist ein gesonderter Teil der Begründung. Im Umweltbericht werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden, beschrieben und bewertet. Hierbei sind insbesondere die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Belange zu berücksichtigen und die in § 1a BauGB genannten Vorschriften anzuwenden. Inhalt und Gliederung des Umweltberichts ergeben sich aus der Anlage 1 zum BauGB.

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans

Durch die 67./ 42. Änderung des FNPs sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umgestaltung des Bahnhofsvorplatzes Bad Pyrmont geschaffen werden. Zur Herbeiführung der städtebaulichen Ordnung wird v. a. die Fläche für Landwirtschaft in öffentliche Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „ZOB“ geändert.

Eine ausführliche Erläuterung der Planungsziele ist dem städtebaulichen Konzept Kap. 5 in der Begründung zum F-Plan zu entnehmen.

1.2 Lage und Nutzung des Plangebietes

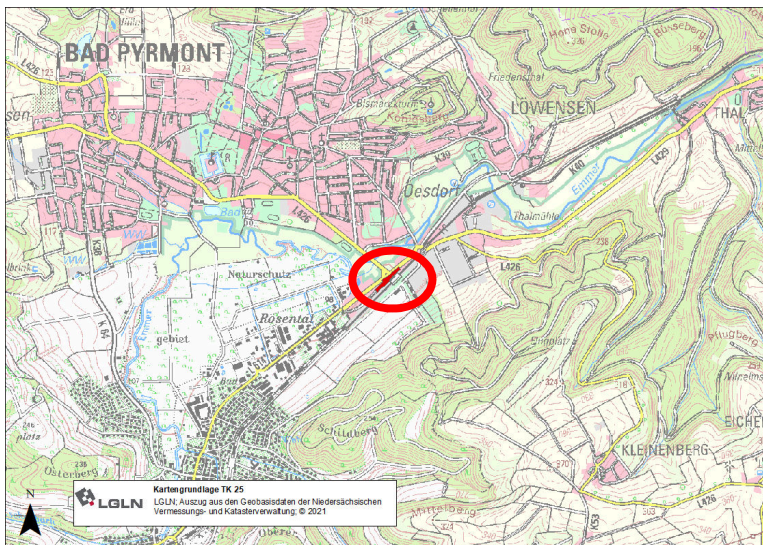


Abbildung 1: Lage des Plangebietes

Das Plangebiet liegt in der Stadt Bad Pyrmont / Landkreis Hameln-Pyrmont. Der rd. 1,1 ha große räumliche Geltungsbereich ist geprägt durch die Struktur eines Bahnhofsvorplatzes mit randlichen Grünflächen und Bäumen. Im Norden angrenzend verläuft die Lügder Straße, südlich liegen die Gleise der Bahnstrecke Hannover – Altenbeken (Nr. 1760), im Süd-Osten grenzt das Gewerbegebiet Ost an.

1.3 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkfaktoren

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Bad Pyrmont stellt für den räumlichen Geltungsbereich der 67/42. Änderung des Flächennutzungsplanes sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen, Fläche für Bahnanlagen, gewerbliche Bauflächen sowie Flächen für die Landwirtschaft und für Stellplätze dar.

Die innerhalb des Änderungsbereichs dargestellten Flächen werden in die Darstellung einer Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „ZOB“ umgewandelt.

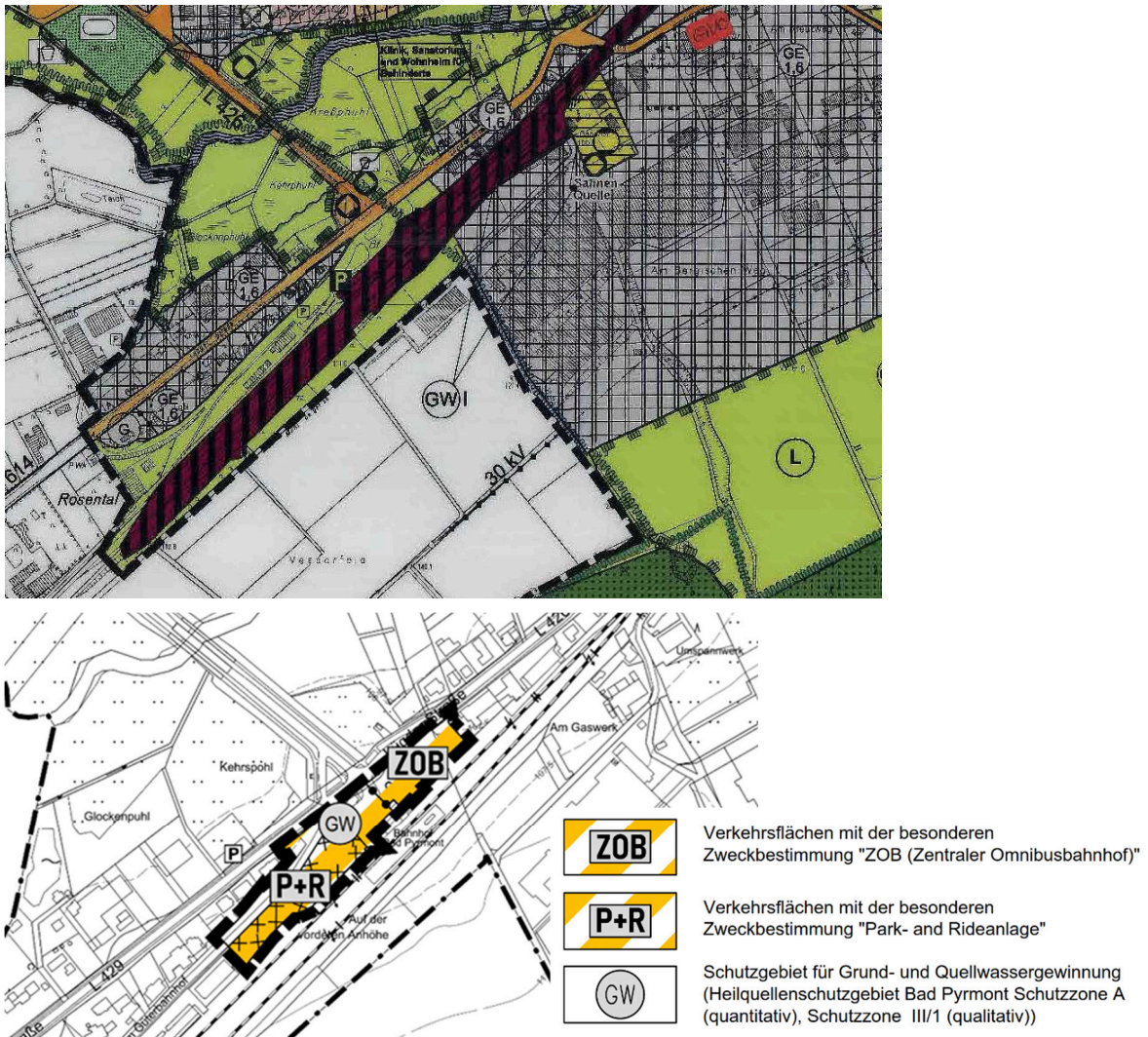


Abbildung 2: Darstellung des wirksamen FNP (oben) und der geplanten 67/42. Änderung des FNP (unten)

2 Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und Fachplanungen

Die Prüfung, ob Umweltauswirkungen als erheblich negativ oder positiv zu bewerten sind, erfolgt vor dem Hintergrund rechtlich fixierter Umweltschutzziele (Umweltqualitätsziele). In der Bauleitplanung sind insbesondere die umweltrelevanten Ziele und Anforderungen der §§ 1 und 1a BauGB zu berücksichtigen.

Für die FNP-Änderung können folgende relevante Umweltschutzziele benannt werden:

- Gemäß **Entwurf RROP 2021** liegt das Plangebiet innerhalb eines zentralen Siedlungsgebiets. Der Entwurf sieht darüber hinaus eine Festlegung nördlich angrenzend als VR Natura 2000, VR Natur und Landschaft sowie VR Hochwasserschutz vor. Der Emmeradweg als regional bedeutsame Wegeverbindung verläuft entlang der L 426 (Lügder Str. / Bahnhofstr.).

- Für das Gebiet der Stadt Bad Pyrmont liegt der **Landschaftsrahmenplan** (LRP) des Landkreises Hameln-Pyrmont (Stand 2001) vor, aus dem sich spezielle Ziele des Umweltschutzes ergeben, die bei der nachfolgenden Erfassung und Bewertung der Umweltauswirkungen infolge der 67/42. Änderung des Flächennutzungsplans „Bahnhofsvorplatz“ berücksichtigt werden.
- **Schutzgebiete / Geschützte Teile von Natur und Landschaft**
Nördlich und westlich grenzt das Plangebiet an das FFH-Gebiet „Emmer“ DE 3922-301, seit 2018 per Verordnung geschützt als Naturschutzgebiet „Emmertal“ (NSG HA 00171), an. Für das bislang nördlich angrenzende LSG „Emmertal“ (HM 21) ist derzeit eine Änderung der Verordnung im Verfahren, demnach wird u. a. dieses Teilgebiet des LSG entfallen. Innerhalb des Plangebietes sind keine gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 24 NAGBNatSchG vorhanden. In den unmittelbar angrenzenden Bereiche nördlich sind jedoch innerhalb des FFH- Gebiets zahlreiche geschützte Biotope vorhanden. Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG bzw. § 22 NAGBNatSchG) sind nicht vorhanden, eine Baumschutzsatzung besteht für Bad Pyrmont nicht.
- Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten (Vögel, Fledermäuse s. Kap. 4).

Die gemäß § 2 Abs. 4 BauGB im Umweltbericht zu berücksichtigenden Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstaben e), f) und h) werden im Umweltbericht in Zuordnung zu den jeweils geeigneten Schutzgütern behandelt. Zudem werden die Themen, soweit sie für den Bebauungsplan von Bedeutung sind (z. B. die Abfallentsorgung), in der Begründung des Bebauungsplans erläutert. Darüber hinaus

- wird die Vermeidung von Emissionen hinsichtlich der Schallemissionen unter dem Schutzgut Mensch behandelt,
- werden Abwässer unter dem Schutzgut Wasser behandelt.

Belange von Natura 2000-Gebieten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (Erhaltungsziele, Schutzzweck) werden in einem eigenen Kapitel betrachtet.

3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen sowie Prognose zur Entwicklung des Umweltzustands

Im Rahmen der Umweltprüfung sind die mit der Flächenausweisung als Fläche für den Gemeinbedarf verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln. Der Flächennutzungsplan bzw. seine Änderung selber verursacht keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes, da keine direkten Baurechte begründet werden. Durch die Darstellung können jedoch erhebliche Beeinträchtigungen vorbereitet werden (im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung).

Es erfolgt zunächst eine Bestandsaufnahme, welche die einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale des Gebietes, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, umfasst. Dies bildet die Grundlage für die Ermittlung der mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen und die Ableitung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich negativer Umweltwirkungen.

Der Umweltzustand, die besonderen Umweltmerkmale und die zu erwartenden Umweltauswirkungen werden differenziert nach den im Folgenden aufgeführten Schutzgütern des UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Art. 2 G vom 12. Dezember 2019; (BGBl. I S. 2513, 2521) geändert worden ist) dargestellt:

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, einschließlich der in § 7 Absatz 2 Nummer 10 und in § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Arten von gemeinschaftlichem Interesse und natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie der in § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten europäischen Vogelarten und ihrer Lebensräume,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft.
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Dies bildet die Grundlage für die Ermittlung der mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen und die Ableitung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich negativer Umweltwirkungen.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB werden zudem die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes gesondert als zu berücksichtigender Aspekt aufgeführt

Das neu im aktuellen UVPG aufgeführte Schutzgut Fläche wird im Kontext mit dem Schutzgut Boden berücksichtigt, findet sich prinzipiell aber als integrierendes Schutzgut auch in den übrigen Schutzgütern mit flächenhafter Betroffenheit wieder. Zwar wurde auch schon bisher dadurch der Land-/Flächenverbrauch berücksichtigt, durch die eigene Nennung der Fläche als Schutzgut wird das Augenmerk hierauf allerdings stärker fokussiert.

Die Untersuchung erfolgt auf der Grundlage vorhandener Unterlagen (insbesondere vorhandene Daten der zuständigen Fachämter/NLWKN und ergänzend des Landschaftsrahmenplans des LK Hameln-Pyrmont Pyrmont). Weiterhin erfolgte 2021 eine Biototypenerfassung anhand von Geländebegehungen. Zudem erfolgte im Zuge des Aufstellungsverfahrens des B-Plan Nr. 1.4.0 in 2021 eine Potentialabschätzung Avifauna und eine Erfassung von Fledermäusen (Höhlenbäume, Detektorerfassung). Anfang 2026 (Februar und März) fand eine Kontrolle des Baum- und Biotypenbestandes statt. Dieser hat im Wesentlichen weiterhin entsprechend der ursprünglichen Erfassung Bestand, so dass im Sinne eine Plausibilitätskontrolle die Ergebnisse der bisherigen faunistischen Erfassung weiterhin gültig sind.

Die Bedeutung der genannten Schutzgüter für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild bestimmt die Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen.

3.1 Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

3.1.1 Umweltziele und Bearbeitungsrahmen

Im Vordergrund der Beurteilung des Schutzgutes stehen Leben, Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen. Darüber hinaus sind Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholung zu beachten.

3.1.2 Bestand und Bewertung

Das Änderungsbereich ist geprägt durch die Nutzung als Verkehrsfläche mit Grünanlagen und Bäumen. Der Bahnhofsvorplatz selbst stellt als Verkehrsfläche keine schutzbedürftige Nutzung dar. Angrenzend sind Wohnnutzungen vorhanden. Die Lärmkartierung¹ gem. 34. BImSchV (MU-Kartenserver²) ergibt für das Plangebiet eine Straßenlärmsituation von $L_{den} 71 - >75$ dB(A).

Die Stadt Bad Pyrmont nimmt nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Hameln-Pyrmont die Funktion eines Grundzentrums mit der besonderen Entwicklungsaufgabe "Fremdenverkehr" ein. Der Emmerradweg als regional bedeutsame Wegeverbindung verläuft entlang der L 426 (Lügder Str. / Bahnhofstr.). Dieser ist von der Darstellung nicht betroffen bzw. bleibt funktional erhalten. Weitere für die Erholung relevante Strukturen sind nicht vorhanden.

3.1.3 Auswirkungsprognose

In Bezug auf die Belange des Immissionsschutzes wird auf Kap. 7.3 der Begründung verwiesen. Bedingt durch die bestehende Nutzung ist allerdings eine Vorbelastung bereits gegeben, die nicht wesentlich von der vorgesehenen Planung abweicht.

Während der Baumaßnahmen wird es temporär zu zusätzlichen Lärmbelastungen durch Baustellenbetrieb kommen. Die Bestimmungen der AVV-Baulärm sind zu beachten. Mithilfe geeigneter technischer Maßnahmen (Einsatz lärmreduzierter Baumaschinen etc.) sowie angepasster Bauzeiten (insbesondere nachts) können Lärmbelastungen vermindert werden.

Ein sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwasser (s. auch Kap. 3.2.4) wird durch eine dem Stand der Technik entsprechende Entsorgung gewährleistet (Anschluss an die vorhandene Kanalisation, Abfallentsorgung über den LK Hameln-Pyrmont).

Besondere Risiken durch z. B. Unfälle oder Katastrophen bestehen nicht. Dies gilt auch für die übrigen, folgenden Schutzgüter.

Insgesamt ist keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch durch die Darstellung als öffentliche Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „ZOB“ und öffentliche Straßenverkehrsfläche zu erwarten.

¹ Digitaler landesweiter Rasterdatenbestand des Berechnungsergebnisses L_{den} (day, evening, night) 2022 nach EU-Umgebungslärmrichtlinie (2002/49/EG, 34. BImSchV).

² http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/arcgis/services/GAV_wms/MapServer/WMS/Server?
Aufruf am: 27.02.2026

3.2 Schutzgut Pflanzen / Tiere und die biologische Vielfalt

3.2.1 Umweltziele und Bearbeitungsrahmen

Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere

- lebensfähige Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
- Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,
- Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten (vgl. § 1 Abs. 2 BNatSchG),
- „wildlebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten [sind] auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten“ (vgl. § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG).

Die Beurteilung erfolgt getrennt nach den Teilschutzgütern Biotope/Pflanzen und Tiere. In der Summe ist hiermit auch der Aspekt der biologischen Vielfalt abgedeckt.

3.2.1.1 Bestand und Bewertung

a) Teilschutzgut Biotope / Pflanzen

Die Erfassung der Biotoptypen (vgl. Textkarte: Biotoptypenkartierung) erfolgt durch Luftbildauswertung und anschließender Geländeüberprüfung 2021 und 2026 als Kontrolle entsprechend dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels, O. v. 2021).

Die Bewertung der Biotoptypen hinsichtlich ihrer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz wird in Anlehnung an die „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ (Niedersächsischer Städtetag 2013) vorgenommen. Sie erfolgt in sechs Stufen und ist zugleich Grundlage für die Eingriffs-Ausgleichsbilanz.

0 weitgehend ohne Bedeutung	3 mittlere Bedeutung
1 sehr geringe Bedeutung	4 hohe Bedeutung
2 geringe Bedeutung	5 sehr hohe Bedeutung

Biotoptypenkartierung

Biotoptypen nach Drachenfels 2021

- Abgrenzung Biotoptypen
 - BAS/WWS Sumpfiges Weiden-Auengebüsch/Sumpfiger Weiden-Auwald
 - BRS Sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch
 - BRU Ruderalgebüsch
 - BZE Ziergebüsch aus überwiegend heimischen Gehölzarten
 - BZN Ziergebüsch aus überwiegend nicht heimischen Gehölzarten
 - ER Beet, Rabatte
 - GEA Artenarmes Extensivgrünland der Überschwemmungsbereiche
 - GNR Nährstoffreiche Nasswiese
 - GIA Intensivgrünland der Überschwemmungsbereiche
 - GIT Intensivgrünland trockenerer Mineralböden, Zusatzmerkmal b = Brache (ehemals landwirtschaftlich genutzt)
 - GRA Artenarmer Scherrasen
 - GRR Artenreicher Scherrasen
 - GRE Extensivrasen-Einsaat
 - HBE Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe
 - HPS Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand
 - HSE Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten
 - HSN Siedlungsgehölz aus überwiegend nicht einheimischen Baumarten
 - PHZ neuzeitlicher Ziergarten
 - UHM Halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte
 - UHT Halbruderaler Gras- und Staudenflur trockener Standorte
 - WGM/HSE Edellaubmischwald frischer, basenreicher Standorte / Siedlungsgehölz
-
- Laubbaum >10m
 - Laubbaum bis 10m
 - Laubbaum bis 5m
 - Nadelbaum bis 10m
-
- Sonstige Flächen (Wertfaktor 0)
-
- Nachrichtlich**
- Flurstücksgrenze (ALKIS)
 - Flurstück-Nummer
 - Grenze des Plangebiets
 - Überschwemmungsgebiet der Emmer, HQ 100
 - FFH-Gebiet „Emmer“ DE 3922-301 / Naturschutzgebiet „Emmertal“ (NSG HA 171)

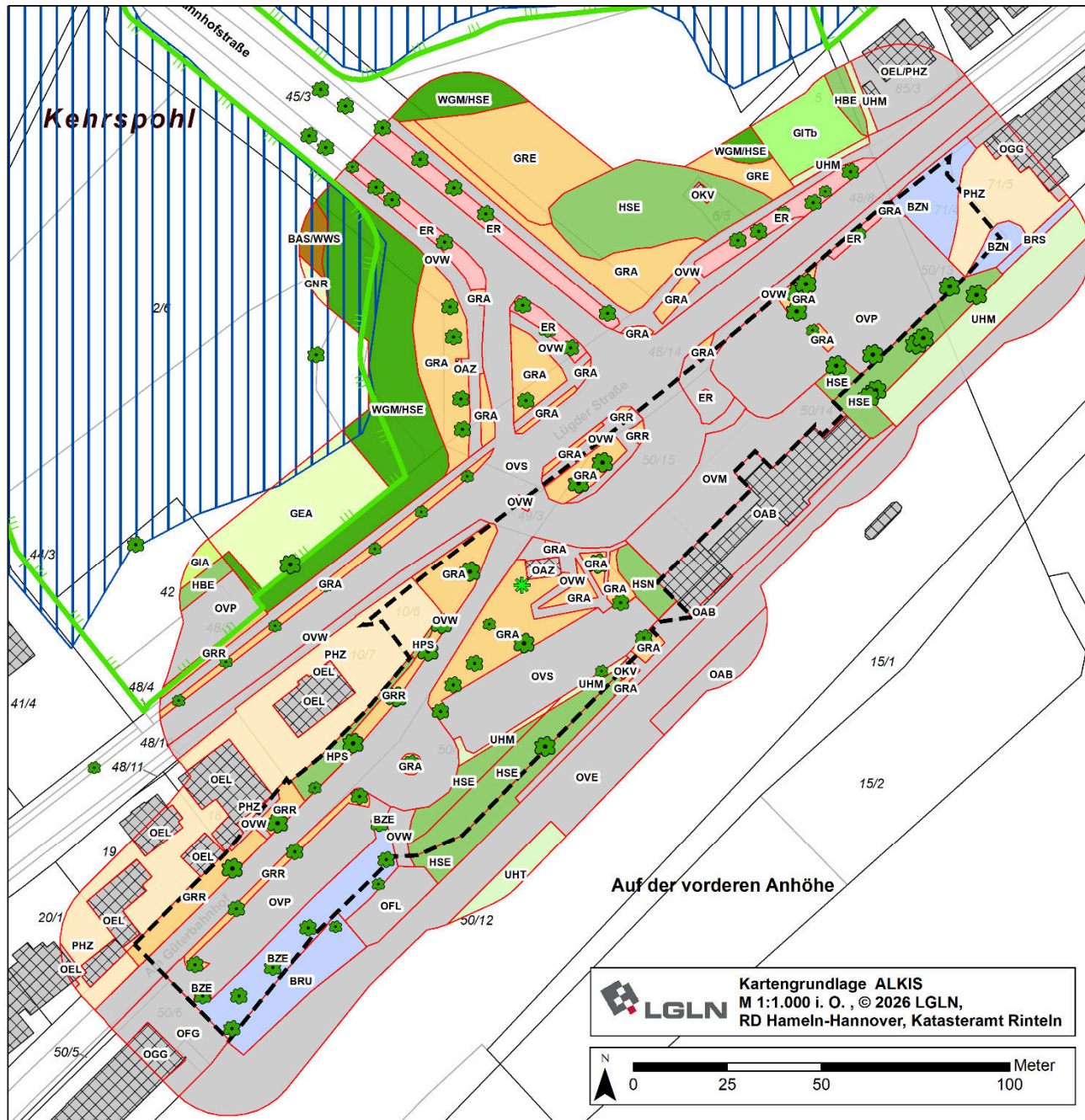


Tabelle 1: Biotoptypenbestand, Bewertung und Biotopschutz im Geltungsbereich

Code	Biototyp	Biotop-schutz*	Wert-faktor	Fläche [m ²]
BRU	Ruderalgebüsch	-	3	3
BZE	Ziergebüsch aus überwiegend einheimischen Gehölzarten	-	1	582
BZN	Ziergebüsch aus überwiegend nicht einheimischen Gehölzarten	-	1	265
ER	Beet /Rabatte	-	1	40
GRA	Artenarmer Scherrasen	-	1	1.281
GRR	Artenreicher Scherrasen	-	2**	594
HEB	Einzelbaum > 10 m (Laubbaum: Ahorn, Kastanie, Linde, Roteiche)		4	18 Stk.
HEB	Einzelbaum 5 – 10 m (Laubbaum: Linde, Birke)		3	17 Stk.
HEB	Sonstiger Einzelbaum <5 m (Laubbaum: Linde, Platane)		2	5 Stk.
HEB	Sonstiger Einzelbaum 5 – 10 m (Nadelbaum heimisch, Eibe)		3	1 Stk.
HPS	Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand	-	2	149
HSE	Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten	-	3	678
HSN	Siedlungsgehölz aus überwiegend nicht einheimischen Baumarten	-	2	145
OAB	Gebäude der Bahnanlagen	-	0	28
OAZ	Sonstige Verkehrsgebäude	-	0	45
OKV	Stromverteilungsanlage	-	0	6
OVM	Sonstiger Platz	-	0	841
OVP	Parkplatz	-	0	2.431
OVS	Straße	-	0	3.279
OVW	Weg	-	0	550
PHZ	Neuzeitlicher Ziergarten	-	1	309
UHM	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	-	3	80
Summe (GIS-Berechnung, ohne Rundung)				11.307

* Unter Biotopschutz wird der Schutz durch gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) subsumiert.

** : Aufwertung da extensiv genutzt

Insgesamt weisen die vorhandenen Biotopstrukturen eine geringe bis teilweise sehr hohe Bedeutung auf (Wertfaktor 1 – 4 gem. „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ des Niedersächsischen Städtetages, 2013). Insbesondere die zum Teil älteren Einzelbäume und Baumgruppen sind als höherwertige Bereiche zu bezeichnen.

Aufgrund der intensiven Pflege und Nutzung eines großen Teils der Flächen sind diese als Lebensraum für Arten mit besonderen Habitatansprüchen oder Störepfindlichkeit nur teilweise geeignet.

Angrenzende Nutzungen u. Biotopstrukturen

Im Süden und Norden des Untersuchungsgebiets grenzen Gewerbegebiete mit Wohnbebauung und Gartenanlagen an.

Biotopverbund

Im Landesraumordnungsprogramm 2022 (LROP-VO 2022) ist das Plangebiet selbst nicht als für den Biotopverbund bedeutend dargestellt. Nördlich angrenzend verläuft allerdings die Emmer mit angrenzenden Flächen, die sowohl im Hinblick auf den linien- als auch flächenhaften

Verbund als landesweit bedeutsam festgelegt wurde. Im Landschaftsrahmenplan ist die Emmer ebenfalls als für den Biotopverbund bedeutend dargestellt. Der Entwurf des RROP 2021 folgt über die Festlegung als Vorranggebiet Natura 2000 und somit Kerngebiet des Biotopverbundes dieser Einstufung.

b) Teilschutzgut Tiere

Der untersuchte Landschaftsausschnitt ist Teil der Region Bergland und Börden, Schutzgebiete oder gemäß Daten des NLWKN landesweit für die untersuchten Artengruppen bedeutsame Bereiche werden vom Untersuchungsgebiet nicht berührt.

Der Landschaftsrahmenplan Landkreis Hameln-Pyrmont (Stand 2001) stellt für das Plangebiet selbst eine allgemeine (geringe) Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften dar (s. Abb. 3). Die nördlich verlaufende Niederung der Emmer hat eine überregionale Bedeutung, ist aber von der Festlegung nicht betroffen.

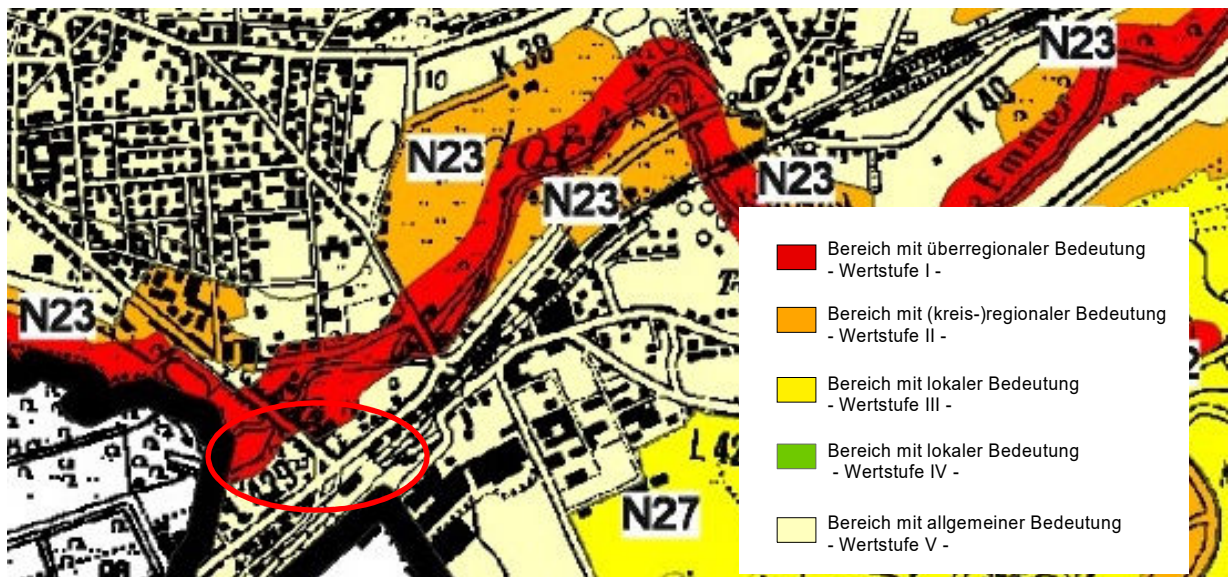


Abbildung 3: Bewertung der Biotopkomplexe im LRP 2001 (Ausschnitt aus LRP Karte 1)

Von besonderer Bedeutung ist die Klärung der Frage, inwieweit artenschutzrechtlich relevante Artvorkommen im Plangebiet vorhanden sind. Hierzu erfolgte 2021 eine Erfassung der Fledermäuse und Höhlenbäume im Plangebiet und dem daran angrenzenden Umfeld. Zur Avifauna erfolgte eine Potentialabschätzung auf Basis der Biotopkartierung Mai 2021 sowie der Ergebnisse der Höhlenbaumerfassung Fledermäuse. Darauf aufbauend folgte eine naturschutzfachliche Bewertung der Ergebnisse der Erfassungen. Eine Überprüfung der Biotoptypen und der erfassten Höhlenbäume fand im Februar und März 2026 statt. Hiernach ergeben sich im Bestand keine Änderungen, so dass weiterhin auch vom Zutreffen der faunistischen Erfassungsergebnisse ausgegangen werden kann.

Eine Erfassung weiterer Arten / Artengruppen war nicht erforderlich.

Avifauna

Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Bei der Baumkontrolle Januar 2021 wurden einzelne Tauben- / Krähenester, u. a. an den Bäumen HB E und G (s. Tab. 3), im unbelaubten Zustand gesichtet. Die vorgefundenen Baumhöhlen wiesen überwiegend keine Nutzungsspuren von Brutvögeln auf. Baum D wies eine Spechthöhle (Buntspecht) auf, weiterhin befand sich in der Nähe ein Bergahorn mit angefangenen Spechthöhle im unteren beschädigten Stammbereich/ Totholz. Weitere Hinweise auf die Nutzung durch Höhlenbrüter liegen nicht vor.

Potentiell vorkommende Vogelarten

Auf Grundlage der vorhandenen Habitate wurde als gutachterliche Einschätzung eine Liste von Arten zusammengestellt, welche potenziell das Gebiet als Brutvogel oder Nahrungsgast nutzen könnten. Aufgrund der vorhandenen Strukturen ist bei den potenziell vorkommenden Arten von zumeist weit verbreiteten Arten der Siedlungsränder sowie von Arten der Gehölzbiotope auszugehen.

- Für gehölzbrütende Vogelarten sind Gehölzbestände und Einzelbäume bedeutsam.
- Für nischen-/höhlenbrütende Vogelarten können ältere Bäume (insbes. Eichen, aber auch Rotbuche), bei Vorhandensein geeigneter Kleinstrukturen ebenfalls als Bruthabitat in Frage kommen. Pot. kommen hierfür einzelne stärkere Bäume in Betracht.

Aufgrund der Nutzung des Bahnhofsvorplatzes erfahren die Gehölzstrukturen eine ständige Beunruhigung und sind als suboptimale Lebensräume zu betrachten. Ein Vorkommen kann jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über potenziell vorkommende Arten und eine Einschätzung zum Status.

Tabelle 2: Potenzialabschätzung zu potenziell im Gebiet vorkommenden Vogelarten

Rote Listen (RL):

RL D = Deutschland (RYS LAVY et al. (2020, 6. gesamtdeutsche Fassung Juni 2021);

RL Nds = Krüger, T. & K. Sandkühler (2022); **RL HÜB** = Region Hügel- und Bergland.

Kategorien: **0** = Bestand erloschen (ausgestorben), **1** = vom Erlöschen bedroht, **2** = stark gefährdet, **3** = gefährdet, **R** = Art mit geographischer Restriktion, **V** = Vorwarnliste, **♦** = nicht bewertet (Vermehrungsgäste / Neozoen)

EU-Vogelschutzrichtlinie: **EU VSR** = Arten, die im Anhang I dieser Richtlinie aufgeführt sind, wurden mit einem **§** gekennzeichnet.

Arten der Roten Listen sowie des Anh. I der EU-Vogelschutzrichtlinie sind grau unterlegt.

Bundesnaturschutzgesetz: **BNatSchG** = nach Bundesartenschutzverordnung / EU-Artenschutzverordnungen besonders geschützte Arten (+) bzw. streng geschützte Arten (#).

EHZ: Erhaltungszustand für Brutvögel in Niedersachsen (NI), kontinentale Region: **günstig**, **stabil**, **ungünstig**, **schlecht**, **unbekannt** (NLWKN 2010, 2011).

Verantwortung: **V(Ni)** = Verantwortung Niedersachsens für den Erhalt der Art.

Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen in Niedersachsen (NLWKN 2010, 2011)

Status **pB** = potenzieller Brutvogel, **NG** = Nahrungsgast.

Art	Gefährdung			Schutz		EHZ kontinentale Region NDS	V(Ni)	Priorität	Staus	
	RL HÜB	RL NDS	RL D	BNat SchG	EU VSR				potentiell	Nachweis
Amsel <i>Turdus merula</i>				+					x (pB)	
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>				+					x (pB)	
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>				+					x (pB)	

Art	Gefährdung			Schutz		EHZ kontinentale Region NDS	V(NI)	Priori- tät	Staus	
	RL HüB	RL NDS	RL D	BNat SchG	EU VSR				potenti- ell	Nach- weis
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>				+					x (pB)	
Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>				+					x (NG)	
Elster <i>Pica pica</i>				+					x (pB)	
Fitis <i>Phylloscopus trochilus</i>				+					x (pB)	
Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>				+					x (pB)	
Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>	3	3		+					x (pB)	
Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V		V	+					x (pB)	
Gimpel <i>Pyrrhula pyrrhula</i>				+					x (NG)	
Girlitz <i>Serinus serinus</i>	3	3		+					x (pB)	
Grauschnäpper <i>Muscicapa striata</i>	V	V	V	+					x (pB)	
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>				+					x (pB)	
Grünspecht <i>Picus viridis</i>				#		ungünstig	hoch	priori- tär	x (NG)	
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>				+					x (pB)	
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>				+					x (pB)	
Kernbeißer <i>Coccothraustes coccothraustes</i>				+					x (NG)	
Klappergrasmücke <i>Sylvia curruca</i>				+					x (pB)	
Kleiber <i>Sitta europaea</i>				+					x (pB)	
Kohlmeise <i>Parus major</i>				+					x (pB)	
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>				+					x (pB)	
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>				+					x (pB)	x
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>				+					x (pB)	x
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>				+					x (pB)	
Schwanzmeise <i>Aegithalos caudatus</i>				+					x (NG)	
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>				+					x (pB)	
Sommergoldhähnchen <i>Regulus ignicapillus</i>				+					x (pB)	
Sperber <i>Accipiter nisus</i>				#					x (NG)	
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	3	3	3	+					x (pB)	

Art	Gefährdung			Schutz		EHZ kontinentale Region NDS	V(NI)	Priori- tät	Staus	
	RL HüB	RL NDS	RL D	BNat SchG	EU VSR				potenti- ell	Nach- weis
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	V	V		+					x (pB)	
Sumpfmehse <i>Parus palustris</i>				+					x (pB)	
Trauerschnäpper <i>Ficedula hypoleuca</i>	3	3	3	+					x (pB)	
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	V	V		#					x (pB, NG)	
Wacholderdrossel <i>Turdus pilaris</i>				+					x (pB)	
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	V	V		#					x (NG)	
Wintergoldhähnchen <i>Regulus regulus</i>				+					x (pB)	
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>				+					x (pB)	
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>				+					x (pB)	

Der lichte Baumbestand bietet Habitate für im Bestand gefährdete Arten (Trauerschnäpper, Girlitz, Gartengrasmücke, Star). Greifvogelarten (Waldkauz, Turmfalke, Sperber) sind nur als Nahrungsgäste zu erwarten, wobei sich pot. Niststandorte für den Turmfalken auch in den vorhandenen Bäumen und den nördlich angrenzenden Gehölzen befinden können, für den Sperber und Waldkauz v. a. in den nördlich gelegenen Gehölzen zur Emmerau hin.

Während der Fledermauserfassungen wurden keine Eulen wahrgenommen.

Aufgrund der genannten potenziellen Vorkommen hat das Gebiet eine allgemeine Bedeutung als Lebensraum für Vögel. Die Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände erfolgt in Kap. 3.9.

Fledermäuse

Die Kartierung der Fledermäuse gliedert sich in eine Höhlenbaumkartierung und eine mobile akustische Erfassung von Echoortungsrufen der Fledermäuse. Sie erfolgte durch das Landschaftsarchitekturbüro Höke 2020- 2021.

Höhlenbaumkartierung

Zur Identifikation potenzieller Quartierbäume wurden die Gehölze am 14. Januar 2021 untersucht. Die Gehölze wurden im unbelaubten Zustand per Sichtkontrolle und unter Zuhilfenahme eines Fernglases auf potenzielle Quartiere (Stammrisse, Spechthöhlen, Ausfaltungen, abstehende Rinde etc.) begutachtet.

Einige Gehölze im Untersuchungsgebiet weisen einen Brusthöhendurchmesser (BHD) um etwa 60 - 70 cm und auch deutlich darüber (ca. 100 cm) auf. Entsprechend ist ein mittleres bis hohes Alter dieser Bäume anzunehmen, sodass aufgrund dessen ein Höhlenentwicklungspotenzial gegeben ist. Innerhalb des Untersuchungsgebiets bestehen mehrere Gehölze mit Strukturen, die sich potenziell als Fledermausquartiere eignen.

Die Höhlenbäume (HB) unterscheiden sich teils erheblich in Umfang und Eignung als Fledermausquartier. So weist HB D eine Spechthöhle und HB E ein Astloch mit anschließendem

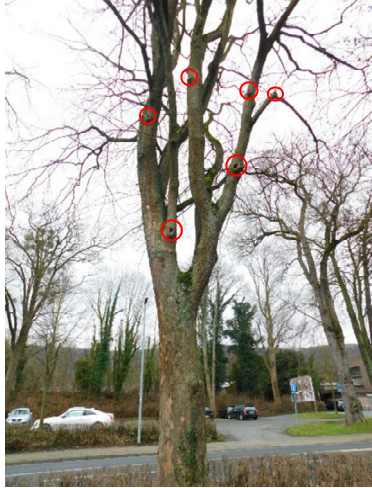

Ausfaltungsprozess in einem anzunehmenden fortgeschrittenen Stadium auf, sodass zu vermuten ist, dass sich diese Strukturen als Ganzjahresquartier eignen. Die Hohlräume anderer Höhlenbäume hingegen besitzen teils einzelne Astlöcher bzw. Ausfaltungen, die aufgrund ihrer scheinbar geringen Größe, der Einflugbedingungen oder des Witterungseinflusses als Fledermausquartier lediglich suboptimal geeignet sind, deren vereinzelt Nutzung dennoch als möglich zu betrachten ist. (HB B, C, F). Die HB A, G und H weisen zudem mehrere solcher potenziellen Quartiere gleichzeitig auf, sodass die Wahrscheinlichkeit einer tatsächlichen Nutzung dieser in geringem Maße steigt.





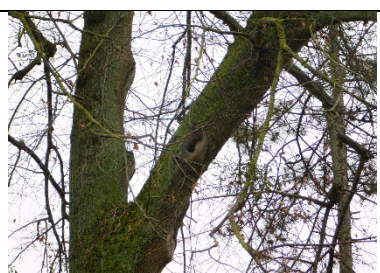
Im Rahmen der Höhlenbauforschung wurden dabei all jene Strukturen berücksichtigt, die sich nach Einschätzung als potenzielles Fledermausquartier eignen. Öffnungen oder Ausfaltungen, bei denen ersichtlich war, dass diese nicht weit in den Stamm / Ast ragten oder der Ausfaltungsprozess noch sehr jung ist, oder auch Öffnungen, die nach oben ausgerichtet sind und damit Wassereinfluss möglich, wurden daher nicht als geeignet eingestuft und auch nicht weiter berücksichtigt.



Vorsorgend wurden Bäume mit größeren entsprechenden Strukturen aber im Zuge der Biotopkartierung miterfasst und im Zuge der weiteren Planung berücksichtigt (Linde mit größerem Astausbruch südwestlich des Bahnhofs, Roteiche nordöstlich des Bahnhofs).

Tabelle 3: Gehölze mit potenziellen Fledermausquartieren

HB = Höhlenbaum.

vorgefundene Struktur	Ort	Eignung
 <p>diverse kleine Höhlungen und Ausfaltungen in 5 - 8 m Höhe; $\varnothing = 4 - 8 \text{ cm}$</p>	<p>HB A: Bergahorn BHD ca. 60 cm</p>	<p>potenzielle Zwischen- / Sommerquartier</p>
 <p>Astloch in ca. 3,5 m Höhe; h = 30 cm, b = 15 cm</p>	<p>HB B: Bergahorn BHD ca. 70 cm</p>	<p>potenzielles Zwischen- / Sommerquartier</p>

vorgefundene Struktur	Ort	Eignung	
	<p>Astloch in ca. 3,5 m Höhe, $\varnothing = 6$ cm</p>	<p>HB C: Weide BHD ca. 50 cm</p>	<p>potenzielles Zwischen- / Sommerquartier</p>
	<p>Astloch in ca. 4 m Höhe, $\varnothing = 4$ cm</p>	<p>HB D: Weide BHD ca. 60 cm</p>	<p>potenzielles Zwischen- / Sommerquartier</p>
	<p>Spechthöhle auf ca. 8 m Höhe, $\varnothing = 4 - 5$ cm</p>	<p>Höhlenbaum D: s.o.</p>	<p>potenzielles Zwischen- / Sommerquartier und Winterquartier</p>
	<p>Astloch auf ca. 7 m Höhe, l = 15 cm, b = 8 cm</p>	<p>HB E: Kastanie BHD ca. 60 cm</p>	<p>potenzielles Zwischen- / Sommerquartier und Winterquartier</p>
	<p>Astloch auf ca. 7 m Höhe, $\varnothing = 6$ cm</p>	<p>HB F: Linde BHD ca. 110 cm</p>	<p>potenzielles Zwischen- / Sommerquartier</p>

vorgefundene Struktur	Ort	Eignung
	HB G: Linde BHD ca. 60 cm	potenzielles Zwischen- / Sommerquartier
	HB H: Linde BHD ca. 70 cm	potenzielles Zwischen- / Sommerquartier

Detektorerfassung

Die Erfassung der Flug- und Jagdaktivität der Fledermäuse erfolgte durch Verhören mittels Ultraschall-Detektor (Tablet mit der Software bat Recorder, Version 1.0R172, und Ultraschallmikrofon, Ultramic 384 K von Dodotronic), verbunden mit optischen Kontrollen. Es wurden vier Begehungen im Zeitraum von Juli bis September 2020 durchgeführt.

Im Untersuchungsgebiet wurden vier bis fünf Fledermausarten nachgewiesen. Die Rufe der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und der Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) konnten sicher bestimmt werden. Bei weiteren erfassten Kontakten ist eine Bestimmung auf Artniveau nicht eindeutig möglich. Dabei handelt es sich um einen Kontakt der Gattung *Myotis* mit näherer Einschränkung auf die Arten Wasser-, Bechstein-, Kleine oder Große Bartfledermaus sowie um zwei Kontakte der Gattung *Nyctalus*. Die Auswertung der beiden Rufe deutet auf Kontakte mit dem Kleinen Abendsegler (*Nyctalus leisleri*) hin, eine klare Unterscheidung zu dem Großen Abendsegler (*Nyctalus noctula*) ist in diesem Fall jedoch nicht möglich.

Tabelle 4: Nachweis Fledermäuse UG

Artnamen		Rote Liste (BfN 2020, NLWKN / KIRBERG 2025, STAND 2024)		Erhaltungszustand (BfN 2019, NLWKN 2010)		Häufigkeit im UG
deutsch	wissenschaftlich	D (2020)	NI (2024)	D (2019)	NI (2010)	
Gattung <i>Pipistrellus</i>						
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	günstig	gut	häufig
Gattung: <i>Eptesicus</i>						
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	3	unzureichend	unzureichend	selten
Gattung <i>Myotis</i>						
unbestimmte Kontakte der Arten Wasser-, Bechstein-, Kleine oder Große Bartfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i> , <i>Myotis bechsteinii</i> , <i>Myotis mystacinus</i> , <i>Myotis brandtii</i>	-	-	-	-	selten
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	*	günstig	unzureichend	
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	3	unzureichend	unzureichend	
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	*	3	unzureichend	unzureichend	
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	*	3	unzureichend	unzureichend	
Gattung <i>Nyctalus</i>						
unbestimmte Kontakte der Arten Großer oder Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i> , <i>Nyctalus leisleri</i>	-	-	-	-	selten
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	2	unzureichend	unzureichend	
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	D	3	unzureichend	schlecht	

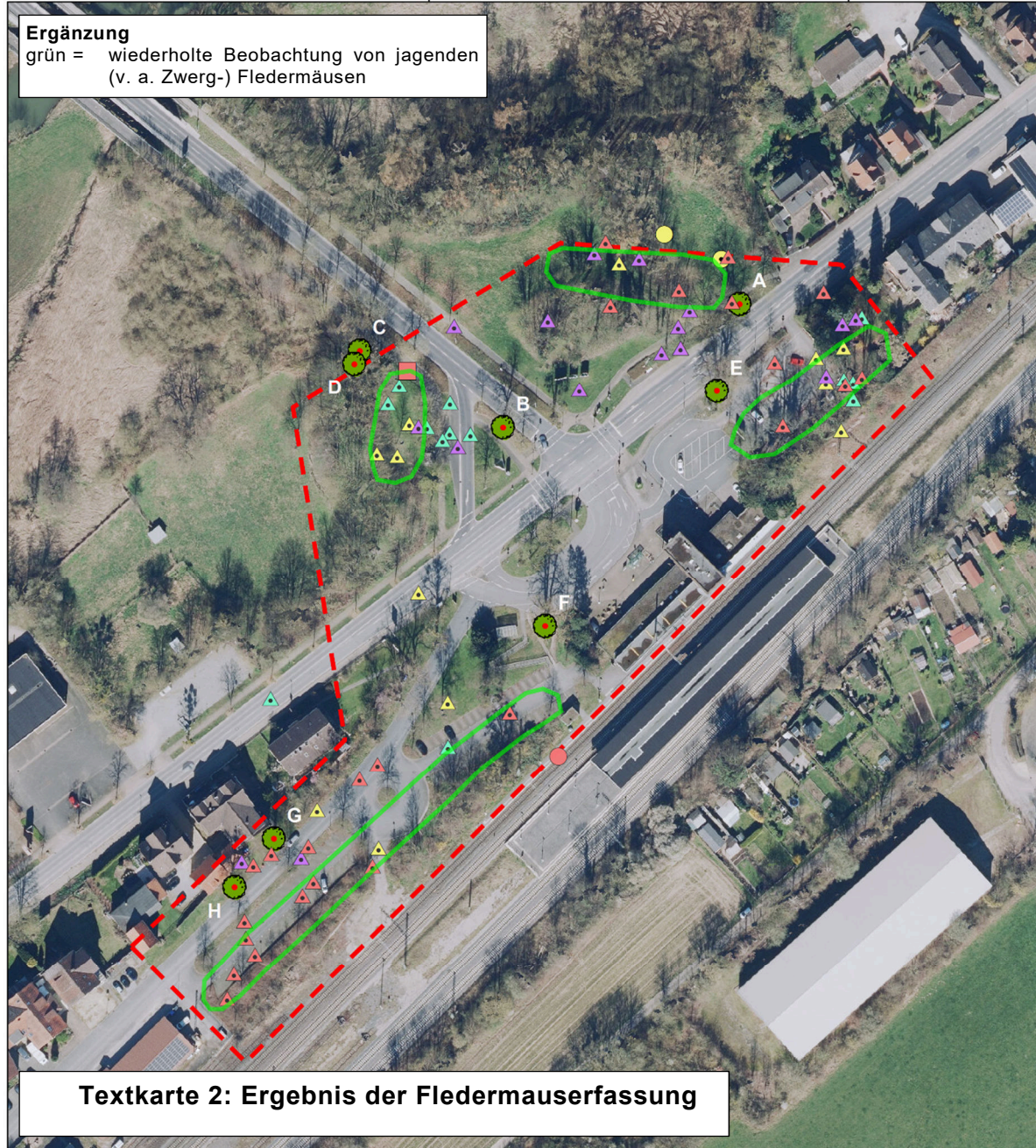
Legende

Rote Liste

- * = ungefährdet
- 1 = vom Aussterben bedroht
- 2 = stark gefährdet
- 3 = gefährdet
- G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
- D = Daten unzureichend
- V = Vorwarnliste

Häufigkeit im UG

- selten = einzelne oder mehrere Kontakte während einer Begehung
- regelmäßig = mehrere Kontakte während zwei Begehungen
- häufig = mehrere Kontakte während jeder Begehung



Ergänzung
 grün = wiederholte Beobachtung von jagenden
 (v. a. Zwerg-) Fledermäusen

Textkarte 2: Ergebnis der Fledermauserfassung

Akustische Fledermauserfassung

Fledermausarten

- △ Zwergfledermaus
- Breitflügel-Fledermaus
- Wasser-, Bechstein-, Kleine oder Große Bartfledermaus
- Kleiner oder Großer Abendsegler

Erfassungsdatum

- 17. Juli 2020
- 12. August 2020
- 29. Juli 2020
- 07. September 2020

potenzielle Fledermausquartiere

- Höhlenbaum

Untersuchungsgebiet

- Abgrenzung Untersuchungsgebiet

Planverfasser

HÖKE
 Landschaftsarchitektur Umweltplanung
 33605 Bielefeld
 T (0521) 557442-0
 F (0521) 557442-39
 info@hoeke-landschaftsarchitektur.de
 www.hoeke-landschaftsarchitektur.de

Auftraggeber

Stadt Bad Pyrmont
 Rathausstraße 1
 31812 Bad Pyrmont

Projekt

**Umgestaltung des Bahnhofsvorplatzes
 in der Stadt Bad Pyrmont**
 Kartierbericht Fledermäuse

Plan/Karte

**Karte Nr. 1: Ergebnisse der Höhlenbaumkartierung
 und Fledermauserfassung**
 Maßstab: 1 : 1.250
 Format: 420 x 297
 Gez.: Niebusch
 Datum: 22.04.2021
 Projekt-Nr.: 20-685

Die Ergebnisse zeigen, dass Zwergfledermäuse das gesamte Untersuchungsgebiet, vorzugsweise entlang der Gehölzbestände, regelmäßig als Jagdhabitat nutzen. Bereich mit wiederholter Beobachtung jagender Tiere sind in der Textkarte „Ergebnis Fledermauserfassung“ dabei grün markiert. Als essenzielle Nahrungshabitate sind diese bzw. das Plangebiet insgesamt aber nicht zu werten, da umliegende Grünflächen und Gehölzbestände / -reihen innerhalb der Aktionsradien der Fledermausarten insbesondere in Richtung Emmer und Emmerauere vergleichbare oder sogar besser geeignete Strukturen und Nahrungsquellen anbieten.

Im September wurden Triller-Rufe der **Zwergfledermaus**³ im südwestlichen Untersuchungsgebiet im Bereich der Stellplatzflächen festgestellt. Diese Art von Soziallauten werden vor allem von Männchen ausgestoßen und sind in der Regel als Balz- oder Drohrufe zu interpretieren, die u.a. zur Verteidigung von Nahrungsgründen gegen sowohl Artgenossen als auch größere Arten genutzt werden (SKIBA 2009).

Die **Breitflügelfledermaus** wurde mit lediglich einem Kontakt im Juli beim nördlich gelegenen Gehölzbestand erfasst. Der nicht näher bestimmbarer Kontakt der Myotis-Art beläuft sich ebenfalls auf eine einzelne Erfassung im September. Kontakte der Nyctaloide wurden je einmal im Juli und September erfasst.

Quartierein- oder –ausflüge wurden nicht festgestellt. Eine Nutzung der erfassten potenziellen Fledermausquartiere wurde nicht nachgewiesen. Soziallaute werden von einigen Arten (z.B. Zwergfledermaus) vermehrt während der Balz- und Paarungszeit oder auch als Kontakt zwischen den Jungtieren und Weibchen zum Ende der Wochenstubenzeit ausgestoßen und können einen zusätzlichen Hinweis auf Quartiernähe darstellen. Für die Kommunikation zwischen Weibchen und Jungtier typische Bogenrufe der Zwergfledermaus wurden nicht festgestellt. Zudem nutzt die Zwergfledermaus vorzugsweise Gebäudequartiere.

Dennoch kann trotz fehlenden, direkten Nachweises einer Quartiersnutzung (Gebäude, Baumquartiere) durch die Zwergfledermaus (besonders einzelner Männchen) aber auch für weitere Arten nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Breitflügelfledermaus, Kleine und Große Bartfledermaus präferieren zwar Gebäudequartiere, besonders die Männchen nutzen jedoch auch vereinzelt Baumquartiere. Die Arten Wasser-, Bechsteinfledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler nutzen dagegen vorzugsweise Baumquartiere.

Dabei ist aufgrund der Qualität der vorgefundenen Baumhöhlen mit Ausnahme der Höhlenbäume D und E nur eine temporäre Nutzung als Tages- bzw. Zwischenquartier anzunehmen. Das Vorhandensein von Wochenstuben oder Winterquartieren in Höhlenbäumen ist als wenig wahrscheinlich anzusehen und wenn dann nur im Bereich der Höhlenbäume D und E möglich.

Insgesamt ist auch hier somit keine besondere Bedeutung gegeben. Die Anforderung an die Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (vgl. Kap. 3.9) bestehen dennoch.

³ Die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) ist neben der Wasserfledermaus die häufigste Fledermausart Deutschlands. Sie lebt in Wäldern, Parkanlagen aber auch in Städten mit lockerer Bebauung. Die Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich in von außen zugänglichen Spalten im Siedlungsbereich (Bretterverschlüsse, Wandverkleidungen, etc.). Als Winterquartiere werden tiefe Mauer- und Felsspalten sowie Keller genutzt. Die Entfernung zwischen Sommer- und Winterquartier beträgt kaum mehr als 10-20 km. In ihren Quartieren kann sie in mehreren Tausend Exemplaren auftreten. Als Jagdhabitate dienen Gärten, Teiche und Waldränder, wobei die Zwergfledermaus ca. 1-2 km vom Quartier entfernt jagt.

3.2.2 Auswirkungsprognose

a) Teilschutzgut Biotop / Pflanzen

Entsprechend der 67/42. FNP-Änderung ist als Prognosezustand die in Tabelle 1 aufgelistete Biotop- und Nutzungssituation zu Grunde zu legen.

Tabelle 5: Darstellung der prognostizierten Biotoptypen aufgrund der F-Plan Darstellung

Darstellung	Biototyp	Wertfaktor	Fläche [m ²]
öffentliche Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „ZOB“	Versiegelte/ überbaute Flächen und Grünfläche, Einzelbäume, Versiegelungsgrad ca. 80 - 100 %	0-4	11.307
Gesamtfläche			11.307

Änderungen im Vergleich zum aktuellen Gebietszustand bzw. zum wirksamen FNP ergeben sich insbesondere durch die Darstellung von öffentlicher Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „ZOB“. Die durch langjährige Nutzung bereits in hohem Maße veränderten und in ihrer Funktionsfähigkeit für den Naturhaushalt eingeschränkten Flächen weisen aber überwiegend lediglich eine allgemeine bzw. keine relevante Lebensraumbedeutung auf. Dennoch wird insgesamt durch die Darstellung eine zusätzliche Überbauung und Versiegelung von Biotoptypen, allerdings nur auf ca. 0,3 ha vorbereitet, wodurch sich aber auch erhebliche Beeinträchtigungen ergeben können, da einzelne Biotopstrukturen (Gehölze, Extensivrasen, alte Bäume) auch eine höhere Bedeutung aufweisen.

Durch im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan Nr. 1.4.0) festzusetzende Maßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen von Biotopen und Pflanzen vermieden und mit Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes, durch Anpflanzen von Bäumen sowie durch Punktausgleich im externen Flächenpool der Stadt Bad Pyrmont im Mosterholz kompensiert werden.

Nachteilige Auswirkungen auf angrenzende Biotopstrukturen sind nicht zu erwarten.

Es sind keine gesetzlich geschützten Biotop (§ 24 NNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG) oder geschützten Landschaftsbestandteile (§ 22 Abs. 4 NNatSchG) im Plangebiet vorhanden und entsprechend auch nicht betroffen. Allerdings werden Schutzgebiete gemäß 5. Abschnitt des NAGBNatSchG (Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz) vom Plangebiet berührt.

Naturschutzgebiet nach § 16: Nördlich des Plangebietes liegt das NSG „Emmertal“. Veränderungen gegenüber der Bestandssituation sind allerdings nicht vorgesehen, bzw. können über die verbindliche Bauleitplanung ausgeschlossen werden, es ergeben sich keine nachteiligen Wirkungen auf den Schutzzweck, Verbote nach § 3 der NSG Verordnung vom 26.09.2018 werden nicht ausgelöst.

Natura 2000 Schutzgebiet nach § 25: Für das FFH-Gebiet DE 3922-301 „Emmer“ gelten die Aussagen zum Naturschutzgebiet, da es mit diesem deckungsgleich ist. Detailliert wird hierauf im Kap. 7, FFH-Vorprüfung eingegangen.

b) Teilschutzgut Tiere

Avifauna:

Für das Gebiet ist eine typische Brutvogelgemeinschaft der Siedlungsbereiche und parkartigen Grünanlagen zu erwarten. Hervorzuheben sind die gefährdeten Arten **Trauerschnäpper, Girlitz, Gartengrasmücke und Star**, außerdem die streng geschützten Greifvögel (als v. a. Nahrungsgäste) Sperber, Turmfalke und ggf. Waldkauz, zudem der ebenfalls streng geschützte Grünspecht als Verantwortungsart in Niedersachsen. Gartenrotschwanz und Grauschnäpper sowie Stieglitz sind weiterhin Arten der Vorwarnliste. Naturschutzfachlich betrachtet leitet sich aus dem vorhandenen Brutvogelbestand ein Brutvogelvorkommen ab, das für den Artenschutz als von allgemeiner Bedeutung einzuschätzen ist.

Insofern ist eine Betroffenheit durch den Verlust von Grünfläche und Gehölzen/ tlw. großen markanten Bäumen gegeben (siehe Artenschutzrechtliche Betrachtung Kap. 4). Durch im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festzusetzende Maßnahmen können hierbei erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere durch den Verlust von Habitaten aber vermieden oder im Kontext mit dem Schutzgut Biotopen und Pflanzen kompensiert werden (s. Kap. 5).

Fledermäuse

Im Untersuchungsgebiet wurden vier bis fünf Fledermausarten, bzw. –gattungen nachgewiesen. Alle Arten sind in Niedersachsen gefährdet. Nur Zwerg- und Wasserfledermaus weisen einen günstigen Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region auf. Insgesamt handelt es sich bei dem Plangebiet um ein v. a. von der Zwergfledermaus genutztes Nahrungshabitat. Dabei werden v. a. Gehölzränder frequentiert. Quartiere konnten im Zuge der Höhlenbaumerfassung nicht nachgewiesen werden, eine Quartiernutzung zumindest durch Einzeltiere (Tagesverstecke, ggf. Zwischenquartiere) kann aber auch nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass es sich aber um keine Nahrungshabitate besonderer oder essentieller Bedeutung handelt, da großflächig strukturreiche Gebiete auch im Umfeld vorhanden sind. Quartiere von Einzeltieren sind jedoch nicht sicher auszuschließen. Aber auch hier können durch im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festzusetzende Maßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere durch den Verlust von Habitaten vermieden oder im Kontext mit dem Schutzgut Biotopen und Pflanzen kompensiert werden.

Ergebnis

Für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wird der Verlust von Biotopstrukturen überwiegend geringer bis mittlerer, tlw. aber auch sehr hoher Wertigkeit, v. a. Grünfläche (Scherrasen, Ziergehölz, Siedlungsgehölz) und z. T. alter markanter Einzelbäume, der Verlust von Habitaten allgemeiner Bedeutung für Vögel (insbesondere Gehölze/ Bäume), sowie der Verlust von Habitat für Fledermäuse (Gehölze, Bäume: Jagdhabitat, Leitstrukturen, pot. Quartiere) festgestellt.

Für weitere Arten/Artengruppen ist keine Betroffenheit bzw. erhebliche Beeinträchtigung gegeben (siehe Artenschutzrechtliche Betrachtung Kap. 4).

Durch im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festzusetzende Maßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere durch den Verlust von Habitaten daher vermieden (auch durch spezifische artenschutzrechtliche Maßnahmen) oder im Kontext mit dem Schutzgut Biotopen und Pflanzen vollständig kompensiert werden (s. Kap. 5).

Unter Berücksichtigung von entsprechenden artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, kann auch das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG für die genannten Vogel- und Fledermausarten ausgeschlossen werden. Die Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vorgaben des BNatSchG erfolgt unter Kap. 4.

3.3 Schutzgut Boden / Fläche

3.3.1 Umweltziele und Bearbeitungsrahmen

Bei Einwirkungen auf den Boden sollen schädliche Bodenveränderungen bzw. Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden. Natürliche Funktionen umfassen die Funktionen des Bodens als:

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
- Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
- Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers (vgl. §§ 1 und 2 (2) BBodSchG sowie Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG).

Mit Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden (vgl. § 1a Abs. 2 BauGB). Im Mittelpunkt der Betrachtung stehen Böden, welche eine besondere Schutzwürdigkeit bzw. besondere Bedeutung aufweisen. Böden mit besonderer Bedeutung sind (vgl. Breuer 2015):

- Böden mit besonderen Standorteigenschaften/Extremstandorte (u. a. sehr nährstoffarme Böden, sehr nasse Böden, sehr trockene Böden),
- Naturnahe Böden (z. B. alte Waldstandorte, nicht oder wenig entwässerte Hoch- und Niedermoorböden),
- Böden mit naturhistorischer Bedeutung (z. B. Plaggenesche - sofern selten, Wölbäcker),
- Böden mit naturhistorischer und geo-wissenschaftlicher Bedeutung,
- Sonstige seltene Böden (landesweit oder in Naturraum/Bodengroßlandschaft mit einem Anteil unter 1 % als Orientierungswert).

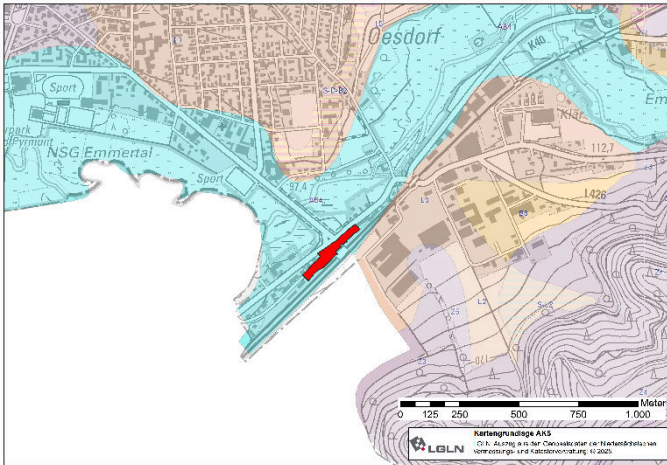
Soweit Böden mit besonderer Schutzwürdigkeit bzw. Bedeutung betroffen sind, ergeben sich über die Biotopkompensation hinausreichende Ausgleichsanforderungen. Für die sonstigen Böden sind die Anforderungen über die Biotopkompensation mit abgedeckt. Als Grundlage wurden die Daten des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie⁴ (LBEG) verwendet.

In Bezug auf das Schutzgut Fläche ist analog zum Schutzgut Boden und auch den übrigen Schutzgütern eine Steuerungswirkung der Bauleitplanung in Bezug auf den Flächenverbrauch relevant, d. h. ein schonender und nachhaltiger Umgang mit Fläche/Land in Bezug auf Nutzungsumwandlung, Versiegelung und Zerschneidung.

⁴ www.lbeg.niedersachsen.de

Insofern kann dieses Schutzgut integrierendes (oder zu integrierendes) Schutzgut aufgefasst werden (Repp 2016). Bewertungsgrundlage bilden jedenfalls die für die übrigen Schutzgüter erfassten Flächennutzungen und Bestandsituationen.

3.3.2 Bestand und Bewertung



Gemäß der Bodenkarte Niedersachsen (BK 50) ist das Untersuchungsgebiet/ Plangebiet dem Bodentyp „Tiefe Vega“ zuzuordnen. Der südöstlich angrenzende Teil wird von „Mittlerer Parabraunerde“ eingenommen (Quelle: NIBIS Kartenserver 2021, BK 1:50.000).

Bodentypen:

hellblau: Tiefe Vega

beige = Mittlere Parabraunerde

beige gelb schraffiert = Flache Pseudogley-Pelisol-Braunerde

Abbildung 4: Bodentypen nach BK50 (LBEG 2017)

rot: Plangebiet

Bereits versiegelte Flächen, so wie sie aufgrund der Nutzung im Plangebiet vorliegen, sind dabei stark bis sehr stark in ihrer Funktionsfähigkeit für den Naturhaushalt eingeschränkt.

Für andere Funktionen (z.B. Biotopentwicklung, selten/naturhistorisch bedeutsam) sind im Plangebiet keine bedeutsamen Böden durch das LBEG ausgewiesen. Schutzwürdige Böden liegen daher insgesamt nicht vor.

Teilbereiche des Plangebietes sind in dem Kataster des Landkreises Hameln-Pyrmont über Altstandorte und altstandortverdächtige Flächen erfasst.

Das Flurstück 71/3 (aktuell 71/4 im Plangebiet) im Osten wird unter der Nummer 252.003.5.301.0066 - geführt. Es handelt sich dabei um ein Transportunternehmen, das an der Lügder Straße 15 zwischen 1963 und 1997 eine Spedition betrieben hat, bei der ein branchentypischer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (u.a. Reinigungsmittel, Betriebsmittel) nicht ausgeschlossen werden kann. Die Fläche stellt innerhalb des Flurstückes und Plangebietes einen Garten mit älteren Ziergehölzen dar.

Das Flurstück 50/7 im Westen (Parkplatz) ist eine Teilfläche des erfassten Altstandortes 252.003.5.301.0115 - Bahnhof Bad Pyrmont, welcher seit 1870 in Betrieb ist und unterschiedlich genutzt wird (Güterschuppen, Laderampen, Magazine, Werkstätten oder auch Tankstellen).

3.3.3 Auswirkungsprognose

Im Vergleich zur aktuellen Darstellung und zum Bestand wird durch die Darstellung von zusätzlicher Verkehrsfläche eine geringfügige zusätzliche Versiegelung und Überbauung bislang unversiegelter Böden vorbereitet. Natürliche Bodenfunktionen gehen durch Versiegelung weitestgehend verloren, wobei diese hier bereits durch die Nutzung als Bahnhofsvorplatz stark beeinträchtigt sind.

Insgesamt wird aber eine zusätzliche Versiegelung gegenüber dem bisherigen F-Plan vorbereitet. Aus den Festsetzungen des B-Plan Nr. 1.4.0 ergibt sich dabei eine konkrete Neuversiegelung von ca. 0,3 ha.

Wirkungen auf das Schutzgut Fläche bilden sich in der obigen Versiegelungsbilanz ab.

Durch im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festzusetzende Maßnahmen können die erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden (und Fläche) im Kontext mit dem Schutzgut Biotope und Pflanzen vollständig kompensiert werden (s. Kap. 5).

3.4 Schutzgut Wasser

3.4.1 Umweltziele und Bearbeitungsrahmen

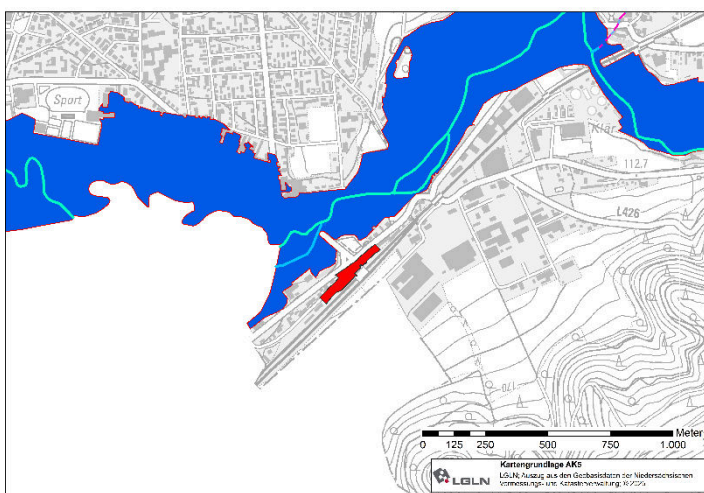
Für einen vorsorgenden Grundwasserschutz sowie einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen (vgl. § 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG). Darüber hinaus sind die Ziele des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zu berücksichtigen, wie sie insbesondere in § 6 Abs. 1 WHG und in Umsetzung der Anforderungen der WRRL speziell bezogen auf das Grundwasser in § 47 Abs. 1 WHG formuliert sind.

Im Mittelpunkt der Betrachtung stehen Bereiche mit einer besonderen Bedeutung bzw. Schutzbedürftigkeit hinsichtlich der Aspekte der Grundwasserneubildung und der Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeintrag.

Als Grundlage wurden die hydrogeologischen Daten des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie⁵ (LBEG), sowie die Umweltdaten des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz⁶ verwendet.

3.4.2 Bestand und Bewertung

Oberflächengewässer



Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Fließgewässer. Als nächstgelegenes Fließgewässer ist die Emmer nördlich in ca. 120 m Entfernung vorhanden. Diese wird von einem Überschwemmungsgebiet (HQ100) nach NWG § 92a begleitet (Verordnung vom 06.02.2006, UESG-ID Nr. 252), dieses reicht bis auf 40m an den Änderungsbereich an. Eine Betroffenheit besteht nicht.

Abbildung 5: Emmer mit ÜSG

⁵ www.lbeg.niedersachsen.de

⁶ www.umweltkarten-niedersachsen.de

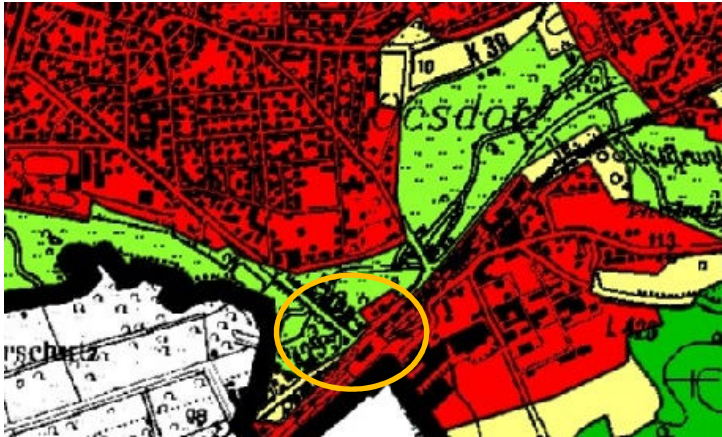


Abbildung 6: Retentionsvermögen (Karte 6 LRP 2001)

Gemäß LRP (2001) besteht im Plangebiet überwiegend ein sehr stark eingeschränktes Retentionsvermögen aufgrund versiegelter Flächen (LRP Karte 6).

Retentionsvermögen:

rot = sehr stark eingeschränkt

Grundwasser

Das Plangebiet weist überwiegend eine mittlere Grundwasserneubildungsrate mit 200 – 250 mm/a) (Methode mGROWA22 1991 – 2020, LBEG, NIBIS® Kartenserver 2022).

Im Plangebiet liegt eine hohe Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine vor (Kluftgrundwasserleiter); das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung wird als mittel angegeben (LBEG, NIBIS® Kartenserver 2021).

Das Plangebiet liegt weiterhin innerhalb der Schutzzone III / 1 (qualitativ) und Schutzzone A (quantitativ) (VO LK-HM und Bez.-Reg. Detmold v. 06.04.2020 / Heilquellenschutzgebiet Bad Pyrmont vom 06.04.2020). Das Grundwasser ist damit insgesamt als schutzwürdig einzustufen. Allerdings ist auch hierzu anzumerken, dass weite Teile des Plangebietes bereits versiegelt sind.

Relevante Wasserkörper gem. Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Das Plangebiet liegt innerhalb des Grundwasserkörpers „Südlippische Trias-Gebiete“. Dieser ist sowohl chemisch als auch mengenmäßig in einem guten Zustand.

WRRL-relevante Fließgewässer sind nicht unmittelbar durch das Plangebiet betroffen. Die als Typ 9.1 „Karbonatische, fein- bis grobmaterialreiche Mittelgebirgsflüsse“ eingestufte Emmer (Wasserkörper-Nr. 10022) liegt ca. 120m nördlich. Sie gehört zu den natürlichen, mäßig veränderten Fließgewässern.

3.4.3 Auswirkungsprognose

Durch die Darstellung als Fläche öffentliche Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „ZOB“ und öffentliche Straßenverkehrsfläche wird in Teilbereichen eine Erweiterung der Versiegelung und Überbauung im Umfang von näherungsweise ca. 0,3 ha (abgeleitet aus dem B-Plan Nr. 1.4.0) vorbereitet. Versiegelung führt zu einem dauerhaften Verlust der Grundwasserneubildung sowie zur Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses und somit erheblichen Beeinträchtigungen.

Eine direkte Betroffenheit von Oberflächengewässern besteht nicht.

Mit der geplanten Nutzung sind ferner keine Nutzungen verbunden, die bei einem normalen Betriebsablauf zu Schadstoffeinträgen in das Grundwasser oder in die angeschlossene Vorflut

und somit zu erheblichen Beeinträchtigungen führen. Abwässer werden ordnungsgemäß entsorgt (Anschluss an die bestehende Kanalisation). Anfallendes Niederschlagswasser wird ordnungsgemäß versickert/ zurückgehalten und abgeleitet.

Durch im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festzusetzende Maßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser vermieden (Wasserrückhaltung) bzw. im Kontext mit dem Schutzgut Biotop und Pflanzen vollständig kompensiert werden (s. Kap. 5).

Betroffenheit von Wasserkörpern der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

WRRL-relevante Fließgewässer sind nicht direkt durch das Plangebiet betroffen. Der betroffene Grundwasserkörper ist sowohl chemisch als auch mengenmäßig in einem guten Zustand. Bei ordnungsgemäßer Versickerung anfallender Oberflächenwässer sowie Einhaltung gesetzlich vorgeschriebener Schadstoffrückhaltung in das Grundwasser sind keine negativen Auswirkungen auf das Fließgewässer oder den Grundwasserkörper im Sinne der WRRL zu erwarten.

3.5 Schutzgut Klima/ Luft

3.5.1 Umweltziele und Bearbeitungsrahmen

Luft und Klima sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen (vgl. § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG).

Die Untersuchung des Schutzgutes Klima/Luft orientiert sich an dem Vermögen von Flächen und Landschaftsstrukturen, über lokale und regionale Luftaustauschprozesse (Kalt- und Frischluftzufuhr) klimatischen und lufthygienischen Belastungen bei austauscharmen Wetterlagen entgegenzuwirken.

Als Grundlage wurden die Daten des LRP des Landkreises Hameln-Pyrmont Pyrmont (2001) verwendet.

3.5.2 Bestand und Bewertung

Das Gebiet wird der klimaökologischen Region „Berg- und Bergvorland“ zugeordnet (Mosi-mann et al. 1996). Das mittlere Tagesmittel der Lufttemperatur liegt bei ca. 10,2°C, die mittlere Niederschlagshöhe beträgt ca. 970 mm/Jahr (LBEG, NIBIS® Kartenserver 2021, wms-Datendienst „Klimaprojektion“).

Das Plangebiet stellt gemäß LRP 2001 einen Belastungsraum dar. Dieser bedarf eines lokal-klimatischen Ausgleichs (Abkühlung, Verdünnung bzw. Verdrängung belasteter Luft). Die lokal-klimatische Situation in der Umgebung Bad Pyrmonts wurde im LRP auf der Grundlage eines vereinfachten Kaltluftabflussmodells detaillierter beschrieben. Demnach liegt das Plangebiet am Rande eines Kaltluftsammlbeckens, dem von den umliegenden Hängen Kaltluft zufließt, die Wälder fungieren als Kalt- und Frischluftproduzenten, wobei die vorhandenen Bebauung den Kaltluftfluss hemmt/ unterbindet.

3.5.3 Auswirkungsprognose

Durch die Darstellung als Fläche öffentliche Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „ZOB“ und öffentliche Straßenverkehrsfläche wird in Teilbereichen eine Erweiterung der Versiegelung und Überbauung im Umfang von näherungsweise ca. 0,3 ha (abgeleitet aus dem B-Plan Nr. 1.4.0) vorbereitet die zu einer Veränderung der lokalklimatischen Verhältnisse führen könnten. Da der Änderungsbereich jedoch keine besondere lokalklimatische Funktion aufweist bzw. bereits umfangreich versiegelt ist und großflächige klimatisch wirksame Freiflächen in der Umgebung erhalten bleiben, ist weder im Änderungsbereich noch in den angrenzenden Bereichen eine erhebliche Beeinträchtigung der klimatischen Bedingungen zu erwarten. Die vorgesehenen Baumpflanzungen, Grünflächen und zu erhaltende Einzelbäume tragen zur Erhaltung des vorhandenen Kleinklimas, zur Sauerstoffproduktion und zur Reduzierung von Staubpartikeln bei.

Durch im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festzusetzende Maßnahmen ergeben sich keine negativen Wirkungen auf das Schutzgut (Erhalt von Gehölzen, Gehölzpflanzungen, s. Kap. 5).

Auswirkungen auf das Klima (Treibhausgasemissionen) und eine Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels (Klimaanpassung) gemäß Anlage 1 BauGB (BGBl. I 2017, 3720 — 3721) sind nicht zu erwarten. Im Zusammenhang mit der Klimaanpassung sei darauf hingewiesen, dass zukünftig mit einer vermehrten Zunahme von intensiven Niederschlägen gerechnet werden muss. Es wird aber kein wesentlicher Beitrag zu einer zusätzlichen Flächenversiegelung und Vergrößerung von abflussrelevanten Flächen geleistet (vorgesehene Rückhaltung), die Auswirkungen der Klimaanpassung werden nicht unmittelbar berührt.

3.6 Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild)

3.6.1 Umweltziele und Bearbeitungsrahmen

Natur und Landschaft sind so zu schützen, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren (vgl. § 1 Abs. 5 BNatSchG).

Die Beurteilung erfolgt anhand der Landschaftsbildbewertung zum Landschaftsrahmenplan des LK Hameln-Pyrmont (2001).

3.6.2 Bestand und Bewertung

Das Plangebiet befindet sich im Naturraum D 3.6 „Zentraleuropäisches Mittelgebirgs- / Stufenland“ im Landschaftsraum 36.500 „Pyrmont Bergland“. Als Landschaftstyp wird sie der gehölz- und waldreichen Kulturlandschaft und als schutzwürdige Landschaft mit Defiziten zugeordnet (BfN 2011). Im Hinblick auf das Landschaftsbild liegt eine Bewertung des Landschaftsrahmenplans vor: demnach liegt das Plangebiet im Bereich des Landschaftsbildtypen Nr. 37 „Stadt Bad Pyrmont und Umgebung“

Landschaftsbildtyp Nr. 37 „Stadt Bad Pyrmont und Umgebung“

Dieser Landschaftsbildtyp wird zu großen Teilen vom Stadtgebiet Bad Pyrmonts mit seinen Parkanlagen eingenommen. Die nähere Umgebung ist zudem von großflächigen Ackerflächen, die z. T. durch Baumreihen gegliedert sind und die Emmerau geprägt. Die Grenzen des Landschaftsbildraumes werden durch Waldränder gebildet. Das Landschaftserleben ist im gesamten Raum insbesondere durch den Blick auf die Ortsränder bestimmt.

Den Landschaftsraum besonders prägende, hervorzuhebende Elemente sind u. a. der Königsberg (blauer Punkt), der in die Landschaft ausstrahlenden bis zum Bomberg reichende Bergkurpark (mit kulturhistorischer Bedeutung, vgl. RROP Entwurf 2021), die Erdfälle bei Holzhausen und die grünlandgeprägte Emmerau. Dieser Typ weist insgesamt eine mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild auf (Karte 2 LRP 2001, Abb. 7). Das Plangebiet selbst liegt am Südrand der Landschaftseinheit und ist durch die Vorbelastung der gewerblichen Nutzung und die Landesstraße geprägt. Diese stellt eine akustische Beeinträchtigung des Landschaftserlebens dar (ab einer Verlärmung >45 dB(A) bei freier Schallausbreitung, hier: über 70 dB(A)).

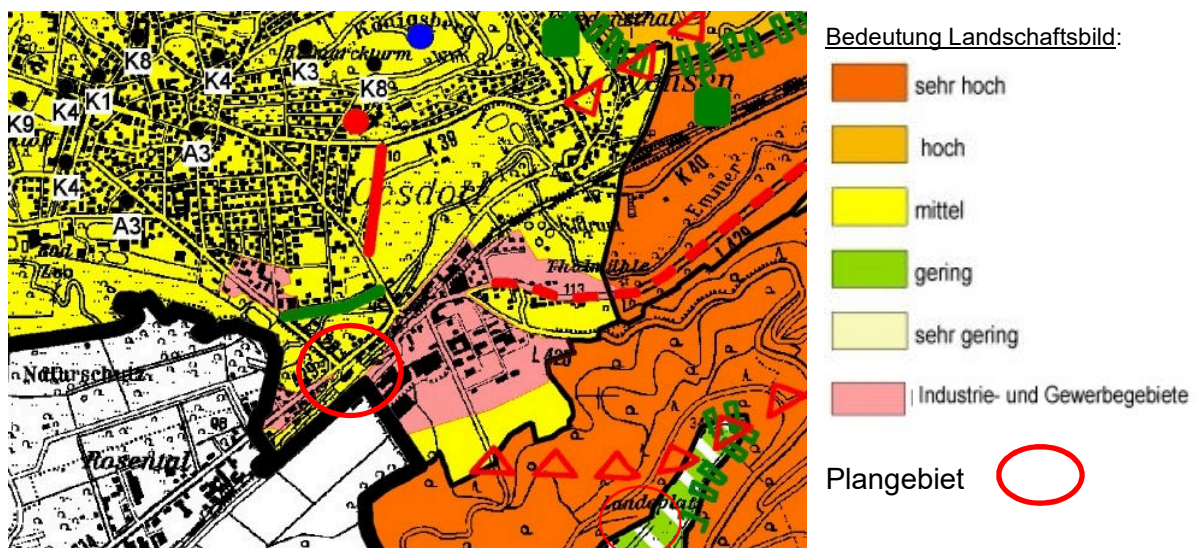


Abbildung 7: Landschaftsbild (Karte 2 LRP 2001)

Allerdings muss aufgrund der Erfassung vor Ort die Bewertung relativiert werden. So weist gerade das Umfeld des Bahnhofs eine Reihe von großen, alten und markanten Laubbäumen auf die hier das Siedlungsbild prägen und gliedern, bzw. die vorhandenen Verkehrsflächen (Straßen, Parkplätze, Vorplatz mit Bushaltestelle) gut in das Stadt- und Landschaftsbild einbinden. Diesen Strukturen ist daher eine deutlich höhere Bedeutung beizumessen.

3.6.3 Auswirkungsprognose

Durch die Darstellungen der FNP-Änderung wird eine Umgestaltung des Landschaftsbildes vorbereitet. Im Bestand weist das Landschaftsbild innerhalb des Plangebietes eine nur örtlich mittlere, aufgrund der alten Bäume aber auch höhere Bedeutung auf.

Im Rahmen des sich parallel in Aufstellung befindlichen B-Plans werden Festsetzungen zur Durchgrünung bzw. zur Sicherung des vorhandenen Baumbestandes vorgesehen. Hierdurch können erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft vermieden bzw. als Neugestaltung des Landschaftsbildes kompensiert werden (s. Kap. 5). Eine genaue Festlegung der erforderlichen Maßnahmen erfolgt in der verbindlichen Bauleitplanung.

Erhebliche Auswirkungen auf das LSG „Emmertal“ (HM 0021), die den Charakter des Gebietes über das bisherige Maß hinaus verändern oder dem besonderen Schutzzweck (gem. BNatSchG § 26 Abs. 2) zuwiderlaufen, sind ebenso auszuschließen bzw. ist seitens der Stadt Bad Pyrmont hier eine Befreiung von den Verboten beantragt, für einen Bereich der ohnehin in seiner Abgrenzung überarbeitungswürdig ist..

3.7 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

3.7.1 Umweltziele und Bearbeitungsrahmen

Unter dem Begriff Kulturelles Erbe werden vornehmlich geschützte oder schützenswerte Kultur-, Bau- oder Bodendenkmäler, historische Kulturlandschaften und Landschaftsteile von besonderer charakteristischer Eigenart verstanden. Wesentliche Umweltziele bestehen:

- in der Erhaltung und Entwicklung von historisch geprägter und gewachsener Kulturlandschaft in ihren prägenden Merkmalen (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG, § 2 BNatSchG),
- im Erhalt von Baudenkmalern, Bodendenkmälern und Denkmalbereichen sowie erhaltenswerten Ortsteilen und angemessener Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege bei öffentlichen Planungen (§ 1 Denkmalschutzgesetz Niedersachsen).

3.7.2 Bestand und Bewertung

Konkrete archäologische Kulturdenkmale sind innerhalb des Plangebietes nicht bekannt. Am Ostrand an der Landesstraße (bisherige Ausfahrt vom Parkplatz) befindet sich allerdings ein markanter, historischer Grenzstein der alten Grafschaft Waldeck – Pyrmont. Das Auftreten archäologischer Bodenfunde ist zudem aufgrund der bislang nicht durchgeführten systematischen Erhebung nicht auszuschließen. Baudenkmale sind innerhalb des Plangebietes jedoch nicht bekannt. Nördlich angrenzend befindet sich die historische Kulturlandschaft überregionaler Bedeutung „Offene Wiesenlandschaft entlang der Emmer von Bad Pyrmont bis Emmertal“. Diese ist im Entwurf des RROP 2021 als Vorbehaltsgebiet Kulturelles Sachgut festgelegt.

3.7.3 Auswirkungsprognose

Durch die Planänderung sind keine negativen Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter erkennbar. Festsetzungen zum Schutz/ zur Sicherung von möglichen Funden werden in der verbindlichen Bauleitplanung getroffen.

Der vorhandene historische Grenzstein kann an seinem Standort verbleiben, bzw. dort wieder aufgestellt werden, da hier in der konkreten Planung eine Grünfläche vorgesehen ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen bzw. Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter gemäß Anlage 1 BauGB (BGBl. I 2017, 3720 — 3721) sind nicht zu erwarten.

3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Im vorliegenden Fall ist auszuschließen, dass sich über die im Umweltbericht schutzgutbezogen berücksichtigten Sachverhalte hinaus weitere nachteilige Synergieeffekte bzw. Wechsel-

wirkungen ergeben, die dazu führen, dass die Gesamtbelastung einzelner Ökosystem-Komplexe in so erheblicher Weise von dem schutzgutspezifisch ermittelten Prognosezustand abweicht, dass dies für die Entscheidungsfindung von Bedeutung ist.

3.9 Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die vorhandene Nutzungsstruktur des Plangebietes grundsätzlich bestehen bleiben (Nutzung als Bahnhofsvorplatz), sodass keine nennenswerten Änderungen der Bestandsituation (auch im positiven Sinne) zu erwarten sind. Die vorgesehene bauliche Veränderung orientiert sich hierbei eng an der Bestandssituation. Zerschneidungseffekte und Umweltbeeinträchtigungen treten nicht oder lediglich in geringen Umfang auf, so dass der Standort insgesamt als günstig anzusehen ist.

4 Artenschutzrechtliche Betroffenheit

4.1 Rechtliche Grundlagen

Flächennutzungspläne selbst können noch keine Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötungsverbot, Störungsverbot, Verbot Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören) bewirken. Sie bereiten diese allerdings durch ihre Darstellungen vor. Insofern muss sich mit den artenschutzrechtlichen Anforderungen der Verbote auseinandergesetzt werden. Hierzu sind die Belange des Artenschutzes nach dem Bundesnaturschutzgesetz zumindest im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung als Teil der Umweltschutzbelange bei der Aufstellung eines Flächennutzungsplanes im Rahmen der obligatorischen Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu berücksichtigen.

Ausgangsbasis der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die in den §§ 44 und 45 BNatSchG festgelegten Regelungen zum besonderen Artenschutz. Auf die detaillierten Ausführungen des im Parallelverfahren aufgestellten B-Plans Nr. 1.4.0 im dazugehörigen Umweltbericht wird verwiesen.

4.2 Konfliktabschätzung

Aufgrund der vorkommenden, im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung erfassten und von der zeichnerischen Darstellung der F-Planänderungen betroffenen Biotopstrukturen lässt sich nur eine begrenzte Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten bzw. Artengruppen ableiten. Ausgeschlossen werden können Vorkommen von folgenden artenschutzrechtlich relevanten Arten/ Artengruppen (Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie)

- Pflanzen,
- Amphibien und Reptilien,
- Schmetterlinge, Libellen, Käfer, Weichtiere,
- Säugetiere (außer Fledermäusen) und
- Fische/ Rundmäuler.

Es liegen keine Hinweise auf entsprechende Vorkommen im Geltungsbereich vor und es ergaben sich im Zuge der Erfassungen vor Ort auch keine Anhaltspunkte auf ein Vorkommen entsprechender Arten. So fehlen für entsprechende Arten, z. B. Nachtkerzenschwärmer, Zauneidechse, Amphibien (z. B. Kammmolch) die entsprechenden Habitatstrukturen im Geltungsbereich des der F-Planänderung, bzw. die betroffenen Strukturen sind so klein und durch die bestehende oder angrenzende Nutzung so überprägt, dass ein Vorkommen auszuschließen ist oder sie befinden sich nördlich des Plangebietes (z. B. Emmeraeue).

Nachweise für die Haselmaus liegen zwar aus dem Umfeld von Bad Pyrmont vor (1994 – 2009 aus den umliegenden Rasterquadranten, insbesondere nördlich Gellersen, NLWKN 2011, Nachweis 2011 auch bei Löwensen, Dewezet 2014). Grundsätzlich sind potenzielle, allerdings nicht optimale Habitatstrukturen für die Haselmaus auch im Plangebiet und dessen Umfeld vorhanden. Dies sind v. a. die Gehölze nördlich des Plangebietes zur Emmeraeue hin. Die entsprechenden Strukturen liegen jedoch außerhalb des Änderungsbereichs, bzw. sie werden im Zuge der Festsetzungen des parallel aufgestellten B-Plans erhalten (s. Kap. 5, zu sichernde/zu erhaltende Gehölze) und daher nicht von Änderungen betroffen. Auch südlich des Plangebietes bleiben naturnahe Gehölzstrukturen erhalten, bzw. sind südwestlich des Bahnhofs nur begrenzt gärtnerisch gepflegte Siedlungsgehölze zwischen Parkplatz und Bahnsteig betroffen. Diese weisen allenfalls eine geringe Habitateignung auf. Hinweise auf ein Vorkommen der Art im Wirkungsbereich liegen nicht vor.

Als artenschutzrechtlich relevant und weiter zu betrachten verbleiben somit die Artengruppen

- **Vögel** und
- **Fledermäuse.**

Die vorhandenen Erfassungen bilden die Grundlage für die artenschutzrechtliche Beurteilung.

4.2.1 Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Durch die Darstellung als Fläche öffentliche Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „ZOB“ und öffentliche Straßenverkehrsfläche werden baulicher Erweiterungen und zusätzliche Versiegelungen vorbereitet.

Hierbei sind Biotopstrukturen geringer bis mittlerer, aber auch hoher Wertigkeit (insbesondere alte Bäume) sowie der Verlust von Habitaten für Vögel und Fledermäuse betroffen. Hervorzuheben sind die gefährdeten Arten Girlitz, Gartengraszmücke, Trauerschnäpper und Star, außerdem die streng geschützten Greifvögel (als v. a. Nahrungsgäste) Sperber, Turmfalke und ggf. Waldkauz, zudem der ebenfalls streng geschützte Grünspecht als Verantwortungsart in Niedersachsen. Ferner wurden mehrere Fledermausarten nachgewiesen. Insgesamt handelt es sich bei dem Plangebiet um ein v. a. von der Zwergfledermaus genutztes Nahrungshabitat. Dabei werden v. a. Gehölzränder frequentiert. Quartiere konnten im Zuge der Höhlenbaumerfassung nicht nachgewiesen werden, eine Quartiernutzung zumindest durch Einzeltiere (Tagesperstecke, ggf. Zwischenquartiere) kann aber auch nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Für weitere Arten/Artengruppen ist keine Betroffenheit bzw. erhebliche Beeinträchtigung gegeben.

Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung zum B-Plan wird die Auslösung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der

- Tötung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG,

- Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und
- Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Allerdings durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vermieden (s. Kap. 4.3).

Unüberwindliche planerische Hindernisse sind im Zuge der 67./ 42. FNP-Änderung artenschutzrechtlich derzeit nicht erkennbar.

4.3 Maßnahmen zur Konfliktvermeidung

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann bei Umsetzung entsprechender artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen/ CEF-Maßnahmen im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung vermieden werden.

Baubedingte Tötungsrisiken und der Verlust genutzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden für die betroffenen Arten durch entsprechende Bauzeitenregelungen vermieden. Eine Kontrolle von pot. Höhlenbäumen und die Anbringung von Nistkästen (Halbhöhlen) sowie Fledermauskästen sind vorgesehen.

Die konkrete Festlegung von Art, Umfang und Lage der Maßnahmen erfolgt in der verbindlichen Bauleitplanung.

5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die gesetzlichen Grundlagen für die Abhandlung der Eingriffsregelung im Rahmen der Bauleitplanung sind in § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. §§ 14 bis 17 BNatSchG geregelt. Nicht vermeidbare, erhebliche Beeinträchtigungen werden durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert. Mit der 67./ 42. Änderung des Flächennutzungsplans werden erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes vorbereitet.

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen

Die nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sind geeignet, nachteilige Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter, bzw. die Eingriffe in Natur und Landschaft auf das unbedingt erforderliche Maß zu verringern.

Prinzipiell sind aufgrund des Maßstabes des Flächennutzungsplanes konkrete Maßnahmen nur begrenzt oder nicht darstellbar. Diese sind entsprechend in der verbindlichen Bauleitplanung festzulegen.

Vorrangiges Anliegen im Rahmen der Anwendung der Eingriffsregelung ist zunächst die Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen (Minimierungsgebot, fachlich-technisches Optimierungsgebot). Die nachfolgend erläuterten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sind geeignet, die Eingriffe in Natur und Landschaft auf das unbedingt erforderliche Maß zu verringern.

Vermeidungsmaßnahmen für die Schutzgüter im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung sind:

- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, hier artenschutzrelevante Festsetzungen - CEF-Maßnahmen,
- Flächen mit Bindungen an den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, Erhalt von Einzelbäumen, i. V. mit artenschutzrelevante Festsetzungen - CEF-Maßnahmen,
- Rückhaltung des Oberflächenwassers,
- Maßnahmen zum Bodenschutz, Schutz des Oberbodens, Bauphase und zum
- Archäologischem Denkmalschutz,
- Heilquellenschutz/Grundwasserschutz,
- Maßnahmen für den Artenschutz, Baufeldräumung,
- Umweltbaubegleitung.

Zur Sicherstellung v. a. der artenschutzrechtlichen Vorgaben und der Vorgaben zum Erhalt von Gehölzen/ Bäumen wird eine ökologische Bauüberwachung bzw. Umweltbaubegleitung installiert. Ggf. sind im Rahmen dieser Baubegleitung weitere Schutzmaßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vorzusehen. Entsprechende detaillierte Festsetzungen erfolgen im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung des Bebauungsplans Nr. 1.4.0 (vgl. auch Umweltbericht zum Bebauungsplan).

5.2 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Vor dem Hintergrund der angrenzenden Bebauung und vorhandener Infrastruktur ist eine Um- und Neubau am bestehenden Standort im Vergleich mit einer Standortalternative mit deutlich geringen Konflikten verbunden. Umweltbeeinträchtigungen treten in geringerem Umfang auf. Durch die Lage im Bereich des bestehenden Bahnhofsvorplatzes verfolgt die Umstrukturierung die Ziele des § 1a Abs. 2 BauGB (sparsamer Umgang Grund und Boden, Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen, Begrenzung der Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß). Sie ist auch im Sinne der Nachhaltigkeit, ein sehr ausgewogener Kompromiss zwischen dem Ziel der funktionalen Gestaltung des Bahnhofsvorplatzes und dem Erhalt der Funktionen von Natur und Landschaft.

5.3 Maßnahmen zum Ausgleich

Zu erwartende, in Folge der 67./ 42. FNP-Änderung vorbereitete, nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind auszugleichen. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung kann auf dem nicht flächenscharfen Maßstab des FNPs jedoch nicht abschließend abgehandelt werden.

Es wird hier Bezug auf die parallel aufgestellte verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan Nr. 1.4.0) genommen. In Rahmen dieser werden die erforderliche Ausgleichsmaßnahmen konkret ermittelt und festgesetzt.

Mit der im Rahmen des parallel aufzustellenden B-Plans Nr. 1.4.0 festgesetzten Gehölzpflanzungen (vgl. auch Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 1.4.0) können erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts bereits teilweise ausgeglichen werden.

Bezugnehmend auf die Aufstellung des B-Planes Nr. 1.4.0 stellt die Bilanz dort heraus, dass ein Kompensationsdefizit von 10.837 Werteinheiten entsprechen Punkteverfahren des Niedersächsischen Städtetags (2013) entsteht, weil die vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur internen Kompensation nicht ausreichen.

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass hier die in der Bilanz ermittelten Werte der verbindlichen Bauleitplanung näherungsweise herangezogen werden. Da der Änderungsbereich des FNP vollständig im B-Plangebiet enthalten ist, ergeben sich durch die Änderung des FNP keine Anforderungen an die Kompensation, die über den Kompensationsbedarf des B-Planes hinausgehen. Die Darstellungen des Bbauungsplanes sind konkreter und ermöglichen daher eine genaue Ermittlung des Kompensationsbedarfes

Der ermittelte externe Bedarf von 10.837 Werteinheiten nach Städtetagsmodell entspricht 10.295 ökologischen Werteinheiten nach Osnabrücker Modell (ÖWE).

Das verbleibende Kompensationsdefizit wird in Abstimmung mit dem Landkreis Hameln-Pyrmont im Flächenpool der Stadt Bad Pyrmont im Mosterholz extern kompensiert/ abgebucht. Hier werden 10.308 Wertpunkte zur Verfügung gestellt.

6 FFH-Vorprüfung

6.1 Rechtliche Grundlagen

Die gemäß der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG) bzw. der EU-Vogelschutzrichtlinie (RL 2009/ 147/EG) ausgewiesenen FFH (Flora, Fauna, Habitat)- und Vogelschutzgebiete bilden das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Dieses verfolgt die Zielsetzung, die in den Anlagen der genannten Richtlinien bezeichneten Arten und Lebensraumtypen zu schützen, zu erhalten und zu entwickeln.

Zur Sicherung, Erhaltung und Entwicklung der Natura 2000-Gebiete sieht Art. 6 der FFH-RL eine besondere Verträglichkeitsprüfung von Plänen und Projekten vor, die potenziell den günstigen Erhaltungszustand von Natura 2000-Gebieten beeinträchtigen können (im nationalen Recht § 34 BNatSchG).

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung umfasst gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG die Aufgabe zu überprüfen, inwieweit ein Natura 2000-Gebiet durch den Plan (allein oder im Zusammenwirken mit anderen Planungen oder Projekten) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann. Ausdrücklich sind dabei auch Pläne und Projekte einer Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen, die außerhalb eines Natura 2000-Gebietes geplant sind, sofern sie beeinträchtigende Auswirkungen auf den günstigen Erhaltungszustand des Gebietes haben können.

Ergibt die Prüfung, dass erhebliche Beeinträchtigungen der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines Natura 2000-Gebietes nicht ausgeschlossen werden können, so ist der Plan entsprechend der Regelung des § 34 (2) BNatSchG unzulässig. Ausnahmen sind möglich,

- soweit die Planung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist
- und zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind (§ 34 (3) BNatSchG).
- Zudem sind dann auch Maßnahmen zur Kohärenzsicherung vorzusehen (§ 34 (5) BNatSchG).

Befinden sich in dem betroffenen Gebiet prioritäre Habitate oder prioritäre Arten bzw. sind diese betroffen, so ergeben sich erhöhte Anforderungen für etwaige Ausnahmeregelungen. So ist ggf. eine Stellungnahme der EU-Kommission einzuholen (§ 34 (4) BNatSchG).

6.2 Vorgehensweise

Gegenstand der vorliegenden Prüfung ist das FFH-Gebiet DE 3922-301 „Emmer“. Für dieses FFH-Gebiet ist zunächst eine FFH-Vorprüfung angesichts des Abstandes zum Plangebiet angezeigt.

Geprüft wird hierbei zunächst, ob die Schutz- und Erhaltungsziele durch die Festlegungen des B-Planes Nr. 1.4.0 überhaupt erheblich beeinträchtigt werden können, bzw. eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes nicht schon im Vorfeld auch ohne FFH-spezifische Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sicher ausgeschlossen werden kann.

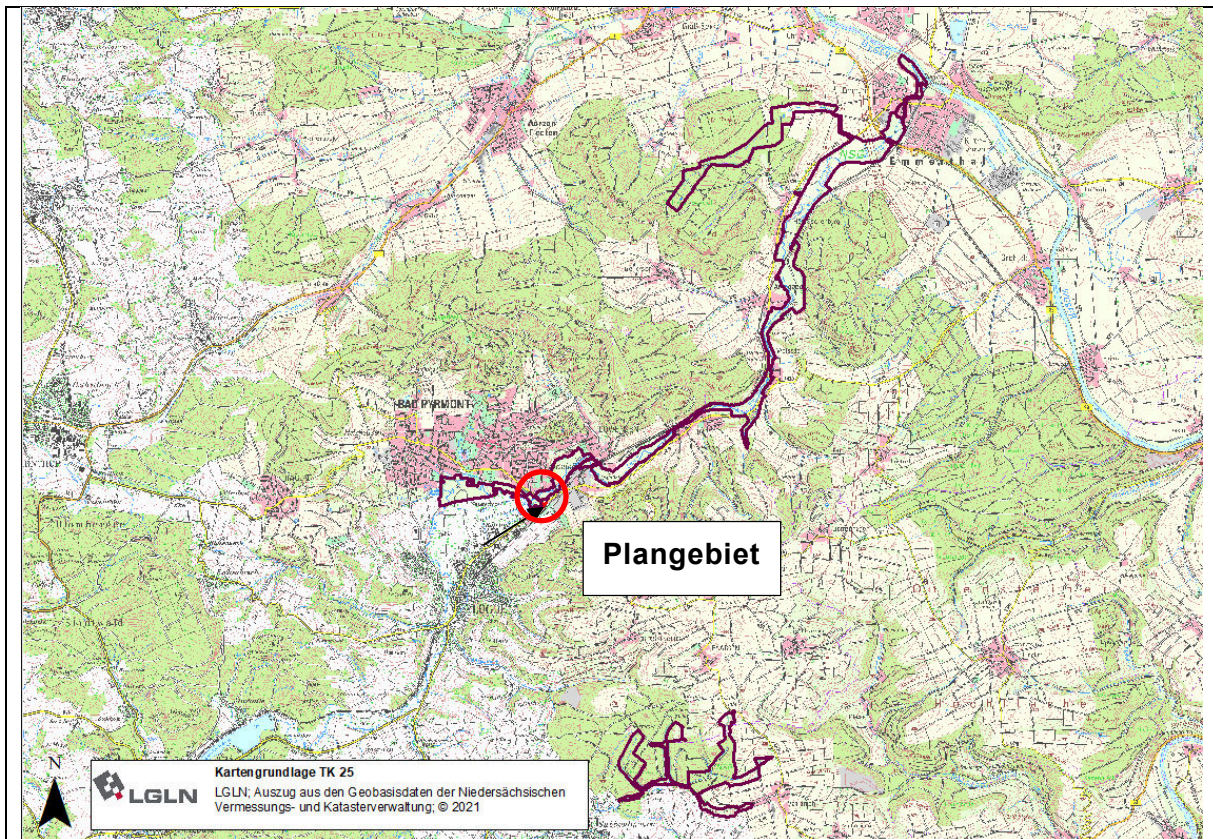
Ist dies nicht möglich, so müsste eine vollumfängliche FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgen. Hier wird dann geprüft, ob die getroffenen Festlegungen unter Berücksichtigung von FFH-spezifischen Vermeidungs- bzw. Schadensbegrenzungsmaßnahmen im Detail ohne erhebliche Beeinträchtigungen möglich sind oder eine Ausnahmeverfahren erforderlich wird.

Prüfgegenstand sind im Konkreten die Schutz- und Erhaltungsziele des betrachteten FFH-Gebietes, einschl. der hierfür maßgeblichen Gebietsbestandteile bzw. ggf. charakteristischer Arten.

Die Schutz- und Erhaltungsziele werden dem aktuellen Standarddatenbogen (aktualisierte Fassung Juli 2020) und der Verordnung über das NSG „Emmertal“ vom 26.09.2018 (Nds. MBl. 35/2018, S. 986) entnommen. Außerdem wurde aufgrund aktuelle Nachweise an der Emmer auch der Biber als Anhang II-Art berücksichtigt.

6.3 Ergebnisse

FFH-Gebiet DE 3922-301 Emmer	
Gebietsbeschreibung nach Standarddatenbogen	
Fläche	658,67 ha
Kurzcharakteristik	Relativ naturnaher Flusslauf, z.T. mit gut entwickelter Wasservegetation, u.a. aus Flutendem Wasserhahnenfuß. Teilweise schmaler Weiden-Erlensaum. Kleiner Hartholz-Auwald. Aue überw. Intensivgrünland, z.T. Acker.
Schutzwürdigkeit/ Begründung	Typischer kleiner Fluss des Weserberglands. Teilweise gut ausgeprägte Wasservegetation. Vorkommen einer Fischart (<i>Cottus gobio</i>) gemäß Anh. II.
Gefährdung	Wasserverschmutzung, Uferausbau, Aufstau durch Wehre, intensive landwirtschaftliche Nutzung der Aue.



Erhaltungsziele	Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (* = ganz oder tlw. prioritäre Lebensraumtypen/LRT)	
	3150	Natürliche eutrophe Seen
	3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe
	6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
	6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)
	9110	Hainsimsen-Buchenwald
	9130	Waldmeister-Buchenwald
	9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald
	91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (
	91F0	Hartholzauenwälder
	Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie	
	Amphibien	Kammolch
	Fische	Groppe
Aktuelle Nachweise im FFH-Gebiet (2024/2025)	Säugetiere	Biber

Möglicherweise betroffene Arten und Lebensraumtypen (LRT) nach den Anhängen FFH-Richtlinie

Das Plangebiet grenzt örtlich, Im Nordwesten zwar unmittelbar an, liegt aber vollständig außerhalb des FFH-Gebietes, unmittelbare Betroffenheiten und Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele bzw. der hierfür maßgeblichen Gebietsbestandteile, d. h. der wertbestimmenden LRT und Arten sowie ggf. charakteristischen Arten direkt im FFH-Gebiet können daher ausgeschlossen werden. Somit kann auch eine unmittelbare Betroffenheit von Arten und Lebensraumtypen ausgeschlossen werden. Auch mittelbare Betroffenheiten (stofflich und nichtstofflich wie Lärm) können aufgrund der bestehenden Vorbelastung bzw. der vorhandenen Verkehrswege ausgeschlossen werden. Gegenüber dem Istzustand resultieren aus dem Vorhaben keine relevanten Veränderungen. Das gilt auch für funktionale Bezüge. Das gilt auch für den Biber, der hier ergänzend als Erhaltungsziel aufgenommen wurde.

Charakteristische Arten werden im Standarddatenbogen nicht genannt, jedoch in der NSG Verordnung.

<p>Für den prioritären LRT *91E0 kann daher die auch im Plangebiet vorkommende Wasserfledermaus als charakteristische Art benannt werden.</p> <p>Für die LRT 91F0 und 9170 sind dies Sumpfmehse und Gartenbaumläufer. Beide LRT sind im Umfeld des Plangebietes jedoch nicht anzutreffen.</p> <p>Damit ist lediglich die Wasserfledermaus für die weitere Betrachtung relevant.</p>	
<p>Ergebnis FFH-Vorprüfung (Sind erheblich Beeinträchtigungen des Gebietes auszuschließen?)</p>	
Analyse	<p>Unmittelbare Betroffenheiten und Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele bzw. wertbestimmenden LRT und Arten innerhalb des FFH-Gebietes konnten bereits ausgeschlossen werden, ebenso mittelbare stofflich und nichtstoffliche oder funktionale Beeinträchtigungen der FFH-Arten und Lebensraumtypen von außerhalb des FFH-Gebietes über Wirkungen auf LRT/Arten, die Gegenstand der Erhaltungsziele sind. Es liegen hier bereits entsprechende Vorbelastungen vor, die durch das Vorhaben nicht wesentlich verändert werden und vorhandenen Gehölze als bestehende Abschirmung zum FFH-Gebiet sind zum Erhalt festgesetzt.</p> <p>Es verbliebe die Betroffenheit der Wasserfledermaus als charakteristischer Art. Auch hieraus kann jedoch keine Beeinträchtigung abgeleitet werden, da der nicht näher bestimmbarer Kontakt der Myotis-Art (was eine Wasserfledermaus sein kann) sich auf eine einzelne Erfassung am nordwestlichen Rand des Plangebietes zur Emmerau hin bezieht. Einerseits sind hier bereits Verkehrswege vorhanden, andererseits keine relevanten Veränderungen vorgesehen, die Gehölzbestände zu Emmerau hin einschließlich Höhlenbäumen bleiben erhalten. Insofern ist für die Art von keinen Beeinträchtigungen auszugehen (Habitatverlust, Zerschneidung Funktionsbeziehungen, Störung durch Lärm und Licht). Damit können sich auch keine Rückwirkungen auf das FFH-Gebiet ergeben.</p>
Ergebnis	<p>Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes (FFH-Gebietes) DE 3922-301 „Emmer“ bzw. seiner für die gebietsspezifischen Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck maßgeblichen Gebietsbestandteile können im Rahmen einer FFH-Vorprüfung ausgeschlossen werden. Dies gilt auch unter Berücksichtigung möglicher mittelbarer Beeinträchtigungen der den relevanten Lebensraumtypen zugeordneten charakteristischen Arten außerhalb des FFH-Gebietes.</p> <p>Eine vollumfängliche und detaillierte FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.</p>

7 Zusätzliche Angaben

7.1 Analysemethoden und Schwierigkeiten bei der Erhebung

Die Umweltprüfung erfolgt auf Grundlage vorhandener Unterlagen (insbesondere des Landschaftsrahmenplans des LK Hameln-Pyrmont Pyrmont (2001), vorhandene Daten der Fachbehörden (LBEG⁷, MU⁸) sowie eigener Erhebungen (Biotoptypenerfassung anhand von Geländebegehung). Ergänzend wurden faunistische Erfassungen von Fledermäusen und eine Potentialabschätzung zum Vorkommen der Avifauna durchgeführt.

Besondere Schwierigkeiten sind bei der Erstellung des Umweltberichts nicht aufgetreten.

⁷ Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie: www.lbeg.niedersachsen.de

⁸ Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz: www.umweltkarten-niedersachsen.de

7.2 Hinweise zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen / Monitoring

Gemäß § 4c BauGB müssen die Gemeinden erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, überwachen (Monitoring).

Da auf Grundlage der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung keine direkten Baurechte begründet werden, führt die Änderung selber nicht zu Umweltauswirkungen. Entsprechend sind für diese Planungsebene keine Monitoringmaßnahmen durchzuführen, diese werden erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, bei konkretisierten Planungen erforderlich.

7.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Durch die 67./ 42. Änderung des FNPs sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umgestaltung der Verkehrsflächen des Bahnhofsvorplatzes geschaffen werden.

Das Plangebiet wird im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft, als gewerbliche Baufläche, als Fläche für Bahnanlagen und als Verkehrsfläche dargestellt. Zur Herbeiführung der städtebaulichen Ordnung wird die in öffentliche Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „ZOB“ geändert.

Vor diesem Hintergrund ist Darstellung der Änderung nur mit sehr geringen Konflikten verbunden, Zerschneidungseffekte und Umweltbeeinträchtigungen treten nicht oder nur in geringen Umfang auf, so dass der Standort insgesamt als günstig anzusehen ist. Dennoch verbleiben unvermeidbare Beeinträchtigungen.

Im Plangebiet steht nicht genügend Fläche zur Verfügung, um den erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleich vollständig decken zu können. Aus diesem Grund werden externe Kompensationsflächen für die Ausgleichsmaßnahmen genutzt. Es ist vorgesehen, die verbleibende Differenz von Werteinheiten (WE) extern zu kompensieren. Hier wird auf die Maßnahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Parallelverfahren der B-Pläne Nr. 1.4.0) verwiesen, mit denen die Differenz abgedeckt werden kann.

Im Einzelnen ist für die Schutzgüter ist auch unter Bezugnahmen auf den parallel aufgestellten B-Plan Nr. 1.4.0 anzuführen:

- **Menschen, insbesondere die menschlichen Gesundheit: inklusive Wechselwirkungen z.B. bezüglich der Erholungseignung von Landschaft oder der Einwirkungen von Schadstoffen:** Es werden sämtliche erheblichen Beeinträchtigungen vermieden.
- **Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt: Auswirkungen auf Artenvorkommen (insbesondere geschützter Arten) und ihrer genetischen Vielfalt sowie auf Lebensräume (Habitate):** Es werden sämtliche erheblichen Beeinträchtigungen vermieden oder ausgeglichen.
- **Fläche, Boden: Inanspruchnahme von Fläche, Beeinträchtigung schutzwürdiger Böden:** Es werden sämtliche erheblichen Beeinträchtigungen vermieden oder ausgeglichen.
- **Wasser: Auswirkungen auf Oberflächen- und Grundwasser:** Es werden sämtliche erheblichen Beeinträchtigungen vermieden oder ausgeglichen.
- **Luft, Klima: Schadstoffemissionen, Mikroklima und lokales Klima, insbesondere Auswirkungen auf Kaltluftentstehungsgebiete und Frischluftbahnen, und globales**

Klima (Treibhausgasemissionen): Es werden sämtliche erheblichen Beeinträchtigungen vermieden.

- **Landschaft: Landschaftsbild, Erholungseignung der Landschaft:** Es werden sämtliche erheblichen Beeinträchtigungen vermieden bzw. durch die Neugestaltung der Landschaft ausgeglichen.
- **Kulturgüter und sonstige Sachgüter: Auswirkungen auf Denkmäler, historische Kulturlandschaften und historische Kulturlandschaftselemente und Inanspruchnahme von Ressourcen:** Es werden sämtliche erheblichen Beeinträchtigungen vermieden.
- **Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern und deren Umweltaspekten:** Die einzelnen Schutzgüter/ Naturgüter wurden hinsichtlich ihrer Wechselwirkungen mit einander untersucht und diese bei Vermeidung und Ausgleich beachtet.

Mögliche auftretende erhebliche Beeinträchtigungen in Folge der FNP-Änderung werden durch entsprechend geeignete Maßnahmen im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung vollständig ausgeglichen.

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten gem. § 44 BNatSchG werden entsprechende artenschutzrelevante Festsetzungen (Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen) im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung getroffen.

8 Betroffenheit von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des § 19 BNatSchG

Gemäß § 19 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist ein Umweltschaden die Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen. Diese Regelung erfasst jeden Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat (§ 19 Abs. 1 BNatSchG). Die Begriffe Arten und natürliche Lebensräume werden in § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG näher konkretisiert.

Keine Umweltschäden sind hierbei auch Beeinträchtigungen, die durch genehmigte Vorhaben bewirkt werden, wenn diese Beeinträchtigungen zuvor ermittelt wurden und bei der Zulassung dieser Vorhaben die Auswirkungen auf die Umwelt Gegenstand der behördlichen Prüfung waren.

Im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes wurden die entsprechenden vorkommenden Arten artenschutzrechtlich bzw. im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt. Zu erwartende Beeinträchtigungen wurden ermittelt und erforderliche Maßnahmen abgeleitet. Lebensräume nach Anhang I der der FFH-Richtlinie 92/43/EWG sind nicht vorhanden und betroffen.

Ein Umweltschaden im Sinne des § 19 BNatSchG liegt somit nicht vor.

9 Quellenverzeichnis

Literatur, Gutachten

- Bundesamt für Naturschutz / BfN (2011): Naturschutzfachliche Bewertung der Landschaften in Deutschland. Nach Gharadjedaghi et al. 2004: Verbreitung und Gefährdung schutzwürdiger Landschaften in Deutschland. In: Natur und Landschaft 79, 2. S. 71–81.
- Breuer, W. (2015): Der Schutz des Bodens in der Eingriffsregelung, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/2015, 35 Jg. Nr. 2 (2/15): 49-116.
- Drachenfels, O. v. (2010): Überarbeitung der Naturräumlichen Regionen Niedersachsens, Stand 2010.- Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. Heft 4/2010, S. 249 - 252.
- Drachenfels, O. v. (2012): Liste der Biotoptypen in Niedersachsen mit Angaben zu Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Stickstoffempfindlichkeit und Gefährdung. Stand 2. korrigierte Auflage 2019
- Drachenfels, O. v. (2014): Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anh. I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen. NLWKN Stand Febr. 2014
- Drachenfels, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen – unter besonderer Berücksichtigung der geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen Heft A/4, 13. korrigierte Auflage 2022, 2023: digitale Version mit weiteren Korrekturen. Hrsg.: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Natur
- Drachenfels, O. v. (2024): Rote Liste der Biotoptypen in Niedersachsen. – Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 43 (2): 69-140, Hannover.
- Drees & Huesmann Planer (2009): Städtebauliches Gesamtkonzept Stadt Bad Pyrmont
- Ertl, G., Bug, J., Elbracht, J., Engel, N. & Herrmann, F. (2019): Grundwasserneubildung von Niedersachsen und Bremen. Berechnungen mit dem Wasserhaushaltsmodell mGROWA18. – GeoBerichte 36: 54 S., 20 Abb., 9 Tab.; Hannover (LBEG).
- Höke Landschaftsarchitektur/Umweltplanung (2021): Umgestaltung des Bahnhofsvorplatzes in der Stadt Bad Pyrmont: Kartierbericht Fledermäuse
- Kirberg, S. (2025): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere in Niedersachsen und Bremen 2. Fassung – Stand 2024, INN 44. Jg. Nr. 1 2025, S. 1 – 80, Hannover
- KLimaArtenMatrix für Stadtbaumarten und -sträucher (KLAM-Stadt) – Einstufung wichtiger Gehölzarten nach ihrer Eignung für eine Verwendung im Stadtbereich bei prognostiziertem Klimawandel; Stand 07-2008
- Krüger, T. & K. Sandkühler (2022): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel – 9. Fassung, Stand 2021. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 41(2): 111 – 174.
- LBEG (2021): NIBIS® Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie
- LBEG - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (2021a): NIBIS® – Kartenserver, Geozentrum Hannover: Altablagerungen in Niedersachsen, Daten durch Abfrage auf der Homepage: <http://LBEG.lbeg.de/cardomap3/>, Datenzugriff vom März 2021.
- LBEG - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (2021b): NIBIS® – Kartenserver, Geozentrum Hannover: Schutzwürdige Böden in Niedersachsen 1 : 50 000, Daten durch Abfrage auf der Homepage: <http://LBEG.lbeg.de/cardomap3/>, Datenzugriff vom März 2021.

- LBEG - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (2021c): NIBIS ® – Kartenserver, Geozentrum Hannover: Geotope in Niedersachsen, Daten durch Abfrage auf der Homepage: <http://LBEG.lbeg.de/cardomap3/>, Datenzugriff vom März 2021.
- LBEG - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (2021d): NIBIS ® – Kartenserver, Geozentrum Hannover: Bodenkarte von Niedersachsen 1 : 50 000 – Grundwasserstufe der Böden, Daten durch Abfrage auf der Homepage: <http://LBEG.lbeg.de/cardomap3/>, Datenzugriff vom März 2021.
- Mosimann et al. (1996): Klima und Luft in der Landschaftsplanung, Entwurf. - Gutachten im Auftrag des Niedersächs. Landesamtes für Ökologie, Hannover.
- Meynen, E., Schmidhüsen, J., et al. (Hrsg.) (1953-62): Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands, Bd. 1-9. - Remagen, Bad Godesberg (Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung, Selbstverlag).
- Niedersächsischer Städtetag (2013): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Niedersächsischer Städtetag.
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – NLWKN (2011): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz – Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen.
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – NLWKN/Staatliche Vogelschutzbehörde (Stand 2013): Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brutvogel-Lebensräume - Stand: 2010, ergänzt 2013 (sowie 2006: ausgewählte Bereiche).
- Repp, A. (2016): Umweltprüfverfahren und Flächenmanagement: Gegenwärtige Praxis und Optionen für das Schutzgut ‚Fläche‘ in der Strategischen Umweltprüfung, HafenCity Universität Hamburg, Dresdner Flächennutzungssymposium 2016
- Ryslavy, T., Bauer, H.-G., Gerlach, B., Hüppop, O., Stahmer, J., Südbeck, P. & C. Sudfeldt (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112, DDA, 6. gesamtdeutsche Fassung (Juni 2021).

Gesetze, Richtlinien, Verordnungen

- AVV-Baulärm: Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen vom 19.08.1970 (Beilage zum BAnz Nr. 160 vom 1. September 1970)
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176) geändert worden ist.
- BBodSchG – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutz-Gesetz) vom 18. März 1998, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 3.7.2024 I Nr. 225, Nr. 340
- BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundes-Naturschutzgesetz) - amtliche Fassung vom 29. Juli 2009 - Veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51, ausgegeben am 6. August 2009, S. 2542, zuletzt geändert durch Art. 48 G v. 23.10.2024 I Nr. 323

- BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist.
- DIN 18005: Schallschutz im Städtebau.
- DIN 18920: Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
- GEG (Gebäudeenergiegesetz), vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 280) geändert worden ist
- Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 30.07.2011. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2011 Teil I Nr. 39, ausgegeben zu Bonn am 29. Juli 2011.
- LROP-VO (Neubekanntmachung der Verordnung über das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen) vom 26. September 2017, Nds. GVBl. Nr. 20/2017, sowie Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) vom 7. September 2022 (Nds. GVBl. S. 521)
- NBauO (Niedersächsische Bauordnung) vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 51).
- NBodSchG – Niedersächsisches Bodenschutzgesetz vom 19. Februar 1999 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66).
- NDSchG (Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz) Vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289).
- Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) Vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289, 2024 Nr. 13).
- NKlimaG (Niedersächsisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels) vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289)
- NROG (Niedersächsisches Raumordnungsgesetz) in der Fassung vom 6. Dezember 2017 (Nds. GVBl. 2017, 456). Zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 582)
- NWaldLG, (Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung Niedersachsen) vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.05.2022 (Nds. GVBl. S. 315)
- NWG, Niedersächsisches Wassergesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289) und Verordnung vom 6. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 339).
- RdErl. d. ML v. 5. 11. 2016: Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG.
- ROG (Raumordnungsgesetz) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. - ABl. EU Nr. L 20/7 vom 26.1.2010. Zuletzt geändert durch RL 2013/17/EU - ABl. Nr. L 158 vom:10.06.2013 S. 193– „Vogelschutzrichtlinie“
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.7.92, zuletzt

geändert durch Richtlinie RL 2013/17/EU - ABI. Nr. L 158 vom 10.06.2013 S. 193. – „FFH-Richtlinie“

Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten ABI. EU Nr. L 124 57. Jahrgang vom 25. April 2014

R SBB 2023: Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen, Ausgabe 2023, FGSV 293/4

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

TA-LUFT – Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI 2021 Nr. 48-54, S. 1050)

UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung – PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

WHG – Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

WRRL - RICHTLINIE 2000/60/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RA-TES vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 327/1 vom 22.12.2000.

ZTV-Baumpflege, Ausgabe 2017

Pläne

Landkreis Hameln-Pyrmont Pyrmont (2021): Regionales Raumordnungsprogramm Entwurf 2021 - Landkreis Hameln-Pyrmont Pyrmont

Landkreis Hameln-Pyrmont Pyrmont (Vorentwurf 2001): Landschaftsrahmenplan des Landkreises Hameln-Pyrmont Pyrmont

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung: Landesraumordnungsprogramm LROP-VO 2017 (Nds. GVBl. vom 26.09.2017, S. 378).

Geofachdaten Internet

NABU Niedersachsen, Fledermaus Informationssystem BatMap,

- <http://www.batmap.de/web/start/karte#mapanchor>

WMS-Dienste im NIBIS® KARTENSERVEN des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG 2021):

- Bodenkundliche Karten = <http://nibis.lbeg.de/net3/public/ogc.ashx?PkgId=24>
- Geologische Karten = <http://nibis.lbeg.de/net3/public/ogc.ashx?PkgId=22>
- Hydrogeologische Karten = <http://nibis.lbeg.de/net3/public/ogc.ashx?PkgId=23>
- Ingenieurgeologische Karten = <http://nibis.lbeg.de/net3/public/ogc.ashx?PkgId=25>
- Karten der Altlasten in Niedersachsen = <http://nibis.lbeg.de/net3/public/ogc.ashx?PkgId=27>
- Geotop Karte = <http://nibis.lbeg.de/net3/public/ogc.ashx?PkgId=38>
- Klimaprojektionen = <http://nibis.lbeg.de/net3/public/ogc.ashx?PkgId=53>
- Karten der Grundwasserschutzberatung in Grundwasserkörpern = <http://nibis.lbeg.de/net3/public/ogc.ashx?PkgId=40>

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz (offizielle Liste unter URL: http://www.umwelt.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=2299&article_id=8887&psmand=10)

- Hydrologie = http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/arcgis/services/Hydro_wms/MapServer/WMServer?
- Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie = http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/arcgis/services/HWRM_wms/MapServer/WMServer?
- Naturschutz = http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/arcgis/services/Natur_wms/MapServer/WMServer?
- Luft und Lärm (GAV) = http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/arcgis/services/GAV_wms/MapServer/WMServer?
- Großschutzgebiete (GSG) = http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/arcgis/services/GSG_wms/MapServer/WMServer?
- EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) = http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/arcgis/services/WRRL_wms/MapServer/WMServer?
- GDI-DE-WMS = http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/arcgis/services/WMS_GDI_DE/MapServer/WMServer?

Kartengrundlagen

ArcGis Online, Grundkarten, Bilddaten, Quelle: Esri, DigitalGlobe, GeoEye, Earthstar Geographics, CNES/Airbus DS, USDA, USGS, AeroGRID, IGN, and the GIS User Community, 2009, aktualisiert 2019

TopPlusOpen (TPO), © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2017, Datenquellen: http://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_01.10.2017.pdf

Topographische Kartenwerke des LGLN, WebAtlasNI, © 2026 LGLN, https://www.geobasisdaten.niedersachsen.de/doorman/noauth/mapproxy_webatlasni?SERVICE=WMS&REQUEST=GetCapabilities

Topographische Kartenwerke des LGLN, AK 5, M 1:5.000, ALKIS, © 2026 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln